This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 4 1935

Gesetze

betreffend

die Strafrechtspflege

für den

Kanton Basel-Stadt.

Basel.
Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.
1887.

Switzerland: Canton Glarus: Penal Code, Criminal Procedure.

		Seite.
	Vorwort	III
	Inhaltsverzeichnis	V
I.	Strafgesetz	1
II.	Polizeistrafgesetz	59
III.	Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzes	120
IV.	Straf-Prozess-Ordnung*)	124
V.	Verfahren vor Polizeigericht	172
VI.	Einleitung des Strafverfahrens	187
	Alphabetisches Sachregister	199

*) Betreffend §§. 34, 150, 162 der Strafprozessordnung s. Seite 198.

1/4.-5

☞ **Die Marginalien, womit die einzelnen Gesetze versehen worden, sind im Interesse der Benützung und der leichteren Übersicht in Form von Überschriften den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesetzt worden.**

JAN 4 1935

Vorwort.

Zu verschiedenen Malen ist der Wunsch nach einer handlichen Ausgabe derjenigen Gesetze des Kantons Basel-Stadt, welche sich auf die Strafrechtspflege beziehen, geäussert worden, und das Justizdepartement glaubte daher einem Bedürfnis entgegenzukommen, indem es eine solche Ausgabe veranlasste.

In den vorliegenden Sammelband, welcher keinen amtlichen Charakter trägt, aber mit aller Sorgfalt zusammengestellt wurde, sind aufgenommen worden das Strafgesetz, das Polizeistrafgesetz, das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetz, die Strafprozessordnung, das Gesetz betreffend das Verfahren vor Polizeigericht und das Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens. Von der Aufnahme des Gesetzes über Gerichtsorganisation wurde abgesehen, weil dasselbe zum grössern Teil organisatorische Bestimmungen über das Zivilgericht und das Appellationsgericht enthält und zudem eine teilweise Abänderung dieses Gesetzes bevorsteht.

Überall da, wo eine Bestimmung aufgehoben worden, ist auf den gesetzgeberischen Akt, durch

welchen die Aufhebung veranlasst wurde, hingewiesen worden, und wo alte Bestimmungen durch neue ersetzt wurden, finden sich letztere in die Sammlung aufgenommen.

Das Inhaltsverzeichnis, sowie das alphabetische Register, ist ergänzt und das Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens ist mit Marginalien versehen worden; letztere bilden selbstverständlich keinen Bestandteil des Gesetzes.

Basel, im März 1887.

Der Vorsteher des Justizdepartementes:

Dr. **Ernst Brenner.**

Inhalts-Verzeichnis.

I. Strafgesetz.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Seite.

Erster Abschnitt: Anwendung des Gesetzes 1

§. 1. Verbrechen im Inlande.
§. 2. Verbrechen im Auslande.
§. 3. Auswärtige Bestrafung.
§. 4. Auslieferung.

Zweiter Abschnitt: Strafen 2

§§. 5—6. Zuchthausstrafe.
§. 7. Verlust des Aktivbürgerrechts.
§§. 8—9. Gefängnisstrafe.
§§. 10—13. Einzelhaft.
§. 14. Schmälerung der Kost.
§§. 15—16. Berechnung der Freiheitsstrafen.
§. 17. Folge einer auswärtigen Strafe.
§. 18. Geldbusse.
§. 19. Konfiskation.
§. 20. Strafkürzung.
§. 21. Begnadigung.
§. 22. Rehabilitation.
§. 23. Veröffentlichung der Urteile.

Seite.

Dritter Abschnitt: Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme 7

§. 24. Vorsatz, Fahrlässigkeit.
§§. 25—26. Versuch.
§. 27. Rücktritt.
§. 28. Anstifter.
§. 29. Gehülfe.

Vierter Abschnitt: Ausschliessung und Milderung der Strafe 9

§. 30. Zurechnungsfähigkeit.
§. 31—33. Jugend.
§. 34. Gewalt, Drohung, Notstand.
§. 35. Notwehr.
§. 36. Schadensersatz.
§. 37. Untersuchungshaft.
§§. 38—40. Antragverbrechen.
§. 41. Tod.
§§. 42—43. Verjährung.

Fünfter Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer Verbrechen 13

§§. 44—46.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Sechster Abschnitt: Hoch- und Landesverrat 14

§. 47. Hochverrat.
§. 48. Landesverrat.

Siebenter Abschnitt: Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung 14

§. 49. Aufruhr.
§. 50. Widersetzlichkeit.

Seite.

§. 51. Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit.
§. 52. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.
§. 53. Verletzung amtlicher Siegel.
§. 54. Arrestverletzung.
§. 55. Befreiung eines Gefangenen.
§. 56. Meuterei.
§. 57. Hinderung von Beratungen, Wahlen und Abstimmungen.
§. 58. Drohung und Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen.
§. 59. Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen; verbotene Stimmgebung bei Wahlen; widerrechtliche Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.
§. 60. Anmassung eines Amts.
§. 61. Verbotene Selbsthülfe.
§. 62. Gemeingefährliche Drohung.

Achter Abschnitt: Münzverbrechen . . 19

§§. 63—64. Münzfälschung.
§§. 65—66. Ausgeben von falschem Geld.
§. 67. Allgemeine Bestimmung.
§. 68. Fälschung von Stempelpapier, Briefmarken u. s. w.

Neunter Abschnitt: Urkundenfälschung . 21

§§. 69—73. Urkundenfälschung.
§. 74. Fälschung von Ausweispapieren.
§. 75. Fälschung ärztlicher Zeugnisse.
§. 76. Unterdrückung von Urkunden und Grenzsteinveränderung.
§. 77. Fälschung von Fabrikzeichen.

Zehnter Abschnitt: Meineid, falsches Zeugnis, falsche Anschuldigung 24

§§. 78—80. Meineid.
§. 81. Falsches Zeugnis.
§. 82. Fahrlässigkeit.
§. 83. Falsche Anschuldigung.

Seite.

Elfter Abschnitt: Störung des Gottesdienstes 26

§. 84.

Zwölfter Abschnitt: Verbrechen betreffend Familienrechte 27

§. 85. Verletzung des Zivilstandes.
§. 86. Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Dreizehnter Abschnitt: Verbrechen gegen die Sittlichkeit 27

§. 87. Mehrfache Ehe.
§. 88. Ehebruch.
§. 89. Blutschande.
§. 90. Missbrauch von Adoptivkindern, Pflegebefohlenen, Schülern u. s. w.
§. 91. Notzucht; Missbrauch von Kindern.
§. 92. Missbrauch von Geisteskranken und Getäuschten.
§. 93. Widernatürliche Unzucht.
§. 94. Unzüchtige Handlungen.
§. 95. Verführung von Mädchen von 14 bis 16 Jahren.
§§. 96—97. Kuppelei.
§. 98. Strafbare Unsittlichkeit.
§. 99. Allgemeine Bestimmung.

Vierzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen das Leben 32

§. 100. Mord.
§. 101. Totschlag.
§. 102. Tötung eines Einwilligenden.
§. 103. Kindestötung.
§§. 104—105. Kindesabtreibung.
§. 106. Aussetzung.
§. 107. Fahrlässige Tötung.

Fünfzehnter Abschnitt: Körperverletzung 34

§. 108. Einfache Körperverletzung.
§. 109. Schwere Körperverletzung.

Seite.

§. 110. Beabsichtigte schwere Körperverletzung.
§. 111. Körperverletzung mit tötlichem Ausgang.
§. 112. Körperverletzung mit unvorhersehbarem Erfolge.
§. 113. Gegenseitige Körperverletzung und Ehrbeleidigung.
§. 114. Schlägerei mit schweren Folgen.
§. 115. Fahrlässige Körperverletzung.

Sechszehnter Abschnitt: Zweikampf . 36

§. 116. Herausforderung zum Zweikampf.
§§. 117—118. Zweikampf.
§. 119. Kartellträger, Ärzte u. s. w.
§. 120. Übertretung der Kampfregeln.

Siebzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen die persönliche Freiheit 38

§§. 121—122. Menschenraub.
§§. 123—124. Entführung.
§. 125. Freiheitsentziehung.
§. 126. Nötigung.
§. 127. Drohung.
§. 128. Hausfriedensbruch.

Achtzehnter Abschnitt: Ehrbeleidigung 40

§. 129. Beschimpfung.
§. 130. Üble Nachrede.
§. 131. Verläumdung.
§. 132. Verläumdung eines Verstorbenen.
§. 133. Beweis der Wahrheit.
§. 134. Gegenseitige Ehrbeleidigung.
§. 135. Verfolgung der Ehrbeleidigung.
§. 136. Veröffentlichung des Urteils.

Neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung 42

§. 137. Diebstahl.
§. 138. Einfacher Diebstahl.
§. 139. Schwerer Diebstahl.

Seite.

§§. 140—141. Unterschlagung.
§. 142. Fundunterschlagung.
§. 143. Bestimmung des Betrags.
§. 144. Zusammenrechnung.
§. 145. Verfolgung auf Antrag.

Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung 45

§§. 146—147. Raub.
§§. 148—149. Erpressung.

Einundzwanzigster Abschnitt: Betrug 46

§§. 150—152.
§§. 152 a—d. Wucher.

Zweiundzwanzigster Abschnitt: Bankerott und widerrechtliche Pfandentziehung 48

§. 153. Betrüglicher Bankerott.
§. 154. Leichtsinniger Bankerott.
§. 155. Widerrechtliche Pfandentziehung.

Dreiundzwanzigster Abschnitt: Begünstigung und Hehlerei 50

§. 156. Begünstigung.
§§. 157—158. Hehlerei.
§. 159. Gewerbsmässige Hehlerei.

Vierundzwanzigster Abschnitt: Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse 51

§§. 160—161. Sachbeschädigung.
§. 162. Verletzung fremder Geheimnisse.

Fünfundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen 52

§§. 163—167. Brandstiftung.
§. 168. Fahrlässige Brandstiftung.
§. 169. Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen.

Seite.

§§. 169 a—c. Lebensmittelfälschung.
§. 170. Gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen und Waren.
§. 171. Verbreitung von Seuchen.

Sechsundzwanzigster Abschnitt: Amtsverbrechen 56

§§. 172—174. Bestechung.
§. 175. Amtsmissbrauch.
§. 176. Verweigerung der Amtspflicht.
§. 177. Entweichenlassen eines Gefangenen.
§. 178. Allgemeine Bestimmung.

II. Polizeistrafgesetz.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen 59

§. 1. Polizeiübertretungen.
§. 2. Vorschriften des Strafgesetzes.
§. 3. Übertretungen im Ausland.
§. 4. Polizeistrafen.
§. 5. Haft.
§. 6. Schmälerung der Kost.
§. 7. Geldbusse.
§. 8. Konfiskation.
§. 9. Veröffentlichung des Urteils.
§. 10. Fahrlässigkeit.
§. 11. Versuch.
§. 12. Teilnahme.
§. 13. Jugend.
§. 14. Rechtsunwissenheit.
§. 15. Untersuchungshaft.
§. 16. Schadensersatz.
§. 17. Rückfall.

Seite.

§. 18. Verjährung.
§. 19. Zusammentreffen.
§. 20. Erlass polizeilicher Vorschriften.
§. 21. Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften.

Zweiter Teil.

Die einzelnen Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung.

Erster Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf einzelne öffentliche Verpflichtungen . . 65

§. 22. Verbotener Erwerb von Militäreffekten.
§. 23. Verbotener Verkehr mit Gefangenen.
§. 24. Übertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel.
§. 25. Pressübertretungen.
§. 26. Aufgehoben.
§. 27. Versagung der Hülfeleistung.
§. 28. Übertretungen in Bezug auf Polizeiangestellte.
§. 29. Übertretungen in Bezug auf Strassenanschläge.
§. 30. Übertretungen in Bezug auf Grenzsteine und -Pfähle.
§. 31. Unterlassene Fertigung.
§. 32. Übertretungen in Bezug auf den Zivilstand.
§. 33. Ungesetzliche Einsegnung einer Ehe.
§. 34. Eingehung einer ungesetzlichen Ehe.
§. 35. Nichteinhalten der Wartefrist.
§. 36. Unterlassung der Verkündung.
§. 37. Übertretungen in Bezug auf die Fabrikpolizei.
§§. 38—39. Übertretungen in Bezug auf die Wirtschaftspolizei.

Seite.

Zweiter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf öffentliche Abgaben 69

§§. 40—41. Übertretungen in Bezug auf das Ohmgeld.
§. 42. Übertretungen in Bezug auf die Konsumogebühr.
§. 43. Übertretungen in Bezug auf das Salzregal.
§. 44. Übertretungen in Bezug auf die Steuerpflicht.
§. 45. Umgehung der Einkommenssteuer.
§. 46. Umgehung der Handänderungs- und Erbsgebühr.
§. 47. Umgehung der Stempelgebühr.

Dritter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Gottesdienst, Sonntagsfeier, Erziehung 72

§. 48. Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.
§. 49. Schulversäumnisse.
§. 50. Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Vierter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die Sittenpolizei 73

§. 51. Uneheliches Zusammenleben.
§. 52. Getrenntleben von Eheleuten.
§. 53. Strafbare Liederlichkeit.
§. 54. Liederliche Dirnen.
§. 55. Betrunkenheit.
§. 56. Ordnungswidriges Baden.
§. 57. Ordnungswidriges Bewirten.
§. 58. Verführung junger Leute.
§. 59. Tierquälerei.
§. 60. Übertretungen in Bezug auf Singvögel.

Fünfter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Spiele und Lotterien 76

§§. 61—63. Verbotenes Spiel.
§§. 64—65. Verbotene Lotterien.

Seite.

Sechster Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit 78

§. 66. Störung der öffentlichen Ruhe.
§. 67. Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen.
§. 68. Lärm und Unfug.
§. 69. Gebrauch von Waffen.
§. 70. Streitigkeiten in Wirtschaften.
§. 71. Störung der nächtlichen Ruhe.
§. 72. Übertreten der Polizeistunde.
§. 73. Verbotene Tanzbelustigungen und Schaustellungen.
§. 74. Übertretungen in Bezug auf die Fastnacht.
§. 75. Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung.
§. 76. Sonstige Gefährdungen.

Siebenter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die Sanitätspolizei 82

§. 77. Übertretungen in Bezug auf Beerdigung und Gottesäcker.
§. 78. Unbefugtes Arznen.
§. 79. Versagen ärztlicher Hülfe.
§. 80. Übertretungen in Bezug auf Gift, Arzneien, Geheimmittel.
§. 81. Aufgehoben.
§§. 82—83. Übertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.
§. 84. Gesundheitsgefährlicher Gewerbe-Betrieb.
§. 85. Gesundheitsgefährliche Bauten.
§. 86. Leeren von Abtritten und Zisternen.
§. 87. Übertretungen in Bezug auf Dohlen.
§. 88. Gesundheitswidrige Wohnungen.
§. 89. Übertretungen in Bezug auf Kostgebereien.
§. 90. Trunkenheit bei besondern Verrichtungen.
§. 91. Gefährliche Einrichtungen.

Seite.

§. 92. Betreten gefährlicher Orte.
§§. 93—95. Übertretungen in Bezug auf die Fleischpolizei.
§. 96. Verkauf verdorbener Lebensmittel.
§§. 97—97 c. Übertretungen in Bezug auf Lebensmittel.

Achter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf das Halten von Tieren 89

§. 98. Halten wilder Tiere.
§. 99. Halten bösartiger Haustiere.
§. 100. Scheumachen von Tieren.
§. 101. Lärm von Tieren.
§. 102. Übertretungen in Bezug auf das Halten von Hunden.
§. 103. Hetzen von Hunden.

Neunter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt . . 91

§. 104. Ordnungswidriger Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.
§. 105. Verbotener Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.
§. 106. Unterlassen vorgeschriebener Anzeigen.
§. 107. Falsche Angaben.
§. 108. Ordnungswidriges Beherbergen.

Zehnter Abschnitt: Übertretungen durch Landstreicherei, Betteln, abergläubische Künste, Kollektiren 94

§. 109. Landstreicherei.
§§. 110—111. Betteln.
§. 112. Abergläubische Künste.
§. 113. Verbotenes Kollektiren.

Elfter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die Baupolizei und Aufsicht über Maschinen 95

§§. 114—115.

Seite.

Zwölfter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung 97

§. 116. Lagern von Pulver.
§. 117. Unerlaubtes Schiessen.
§. 118. Feuergefährliche Einrichtungen.
§. 119. Übertretungen der Kaminfeger.
§. 120. Übertretungen in Bezug auf Petroleum u. dgl.
§. 121. Unterlassene Anzeige von Feuersgefahr.
§. 122. Unterlassung der Feuerwehrpflicht.
§§. 123—124. Übertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Dreizehnter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die Wasserpolizei 101

§. 125. Verunreinigung des Wassers.
§. 126. Andere Übertretungen in Bezug auf Brunnen.
§§. 127—128. Andere Übertretungen in Bezug auf Gewässer.

Vierzehnter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf die Strassenpolizei 103

§. 129. Übertretungen in Bezug auf Fahren, Reiten, Viehtreiben.
§§. 130—131. Störung des Strassenverkehrs.
§. 132. Fahrlässige Beschädigung von Brücken u. s. w.
§§. 133—134. Übertretungen in Bezug auf Reinlichkeit in Strassen.
§§. 135—136. Werfen von Gegenständen u. dgl.
§§. 137—138. Verunreinigung von Denkmälern u. dgl.
§. 139. Allgemeine Bestimmung.
§. 140. Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

Seite.

Fünfzehnter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Jagd-, Wald- und Feldpolizei . 110

§. 141. Übertretungen in Bezug auf Jagdpolizei.
§. 142. Übertretungen in Bezug auf die Fischerei.
§§. 143—146. Übertretungen in Bezug auf Waldpolizei.
§§. 147—149. Übertretungen in Bezug auf Feldpolizei.

Sechszehnter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Münze, Mass und Gewicht und Marktpolizei 114

§. 149 bis. Übertretungen in Bezug auf Münze.
§. 150. Übertretungen in Bezug auf Mass und Gewicht.
§. 151. Übertretungen in Bezug auf Eichen und Sinnen.
§. 152. Unrichtiges Messen und Wägen.
§. 153. Übertretungen in Bezug auf Marktpolizei.

Siebenzehnter Abschnitt: Übertretungen in Bezug auf Gewerbepolizei 116

§. 154. Übertretungen von Gold- und Silberarbeitern.
§. 155. Übertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.
§. 156. Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeige.
§. 157. Weingeben bei Ganten.
§. 158. Übertretungen in Bezug auf die Führung von Geschäftsbüchern.
§. 159. Übertretungen in Bezug auf anonyme Gesellschaften.
§. 160. Übertretungen in Bezug auf Auswanderungsgeschäfte.
§. 161. Aufgehoben.
§. 162. Übertretungen in Bezug auf Hausiren, Trödeln, Pfandleihen.

Seite.

§. 163. Übertretungen in Bezug auf öffentliche Transportmittel.
§. 164. Übertretungen in Bezug auf Koalitionen.
§. 165. Übertretungen in Bezug auf Dienstbotenverhältnisse.

III. Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzes.

Art. 1. Einführungstermin. 120
Art. 2. Aufgehobene Bestimmungen.
Art. 3. Geltung der frühern Gesetze.
Art. 4—8. Aufgehoben.

IV. Straf-Prozess-Ordnung.

Erster bis dritter Abschnitt:
§§. 1—28. Aufgehoben.
Vierter Abschnitt: Von der richterlichen Voruntersuchung 124
§. 29. Aufgehoben.
§. 30. Zweck der richterl. Voruntersuchung.
§. 31. Aufgehoben.
§. 32. Befugnisse des Untersuchungsrichters.
§. 33. Aufgehoben.
§. 34. Zulässigkeit der Haft und Abhörung des Verhafteten.
§. 35. Vorladung.
§. 36. Vorführungsbefehl.
§. 37. Einvernehmung des Angeschuldigten.
§. 38. Vorladung der Zeugen.
§. 39. Einvernehmung der Zeugen.
§. 40. Zeugenpflicht.

Seite.

§. 41. Zeugenentschädigung.
§. 42. Abwesende Zeugen.
§. 43. Augenschein.
§§. 44—46. Sachverständige.
§. 47. Physikus.
§. 48. Wundschau.
§. 49. Wundschau und Collegium medicum.
§. 50. Unzurechnungsfähigkeit.
§. 51. Verpflichtung und Entschädigung der Sachverständigen.
§§. 52—53. Beschlagnahme.
§§. 54—55. Haussuchung.
§§. 56—58. Protokoll des Untersuchungsrichters.
§. 59. Aufgehoben.

Fünfter Abschnitt: Vom Überweisungsverfahren 137

§. 60. Antrag des Staatsanwalts.
§. 61. Versammlung der Überweisungsbehörde.
§. 62. Beschlüsse der Überweisungsbehörde.
§. 63. Unschuldszeugnis und Entschädigung.
§. 64. Wiederaufnahme einer dahingestellten Untersuchung.
§. 65. Inhalt der Überweisungsbeschlüsse.
§. 66—67. Anklageschrift.

Sechster Abschnitt: Vom Hauptverfahren 140

§. 68. Einleitung des Hauptverfahrens.
§. 69. Verteidigungsrecht.
§. 70. Präsidialbefugnis.
§. 71. Ausmittlung neuer Beweise.
§. 72. Ausmittlung neuer Mitschuldiger.
§§. 73—74. Gerichtstag und Zeugenliste.
§. 75. Mitteilung der Akten.
§. 76. Vorladungen zur Hauptverhandlung.
§. 77. Mündlichkeit und Öffentlichkeit.
§. 78. Bestrafung von Ungebührlichkeiten.
§§. 79—80. Beginn der Hauptverhandlung.
§§. 81—84. Abhörungen des Angeklagten und der Zeugen.

Seite.

§. 85. Ergänzungsfragen.
§§. 86—87. Eid und Handgelübde.
§. 88. Abhörung der Sachverständigen.
§. 89. Bestrafung widerspenstiger Zeugen und Sachverständiger.
§. 90. Beweisstücke.
§. 91. Verlesung aus den Voruntersuchungsakten.
§. 92. Schluss der Untersuchung.
§. 93. Parteivorträge.

Siebenter Abschnitt: Von der Urteilsfällung 150

§§. 94—96. Beratung des Urteils.
§§. 97—98. Aufgehoben.
§. 99. Abmehrung.
§. 100. Urteilsform.
§. 101. Entschädigung des Angeklagten.
§§. 102—104. Prozesskosten.
§. 105. Schadenersatz.
§. 106. Rückgabe gestohlener Effekten.
§. 107. Inhalt der Urteile.
§. 108. Urteilsverkündung.
§. 109. Protokoll.
§. 110. Urteilszustellung.

Achter Abschnitt: Von der Appellation und Revision 156

§. 111. Appellationsrecht.
§. 112. Appellationserklärung.
§. 113. Übersendung der Akten.
§. 114. Appellationsgründe.
§§. 115—117. Appellationsverfahren.
§. 118. Urteilsfällung.
§. 119. Rückweisung.
§. 120. Neues Urteil.
§. 121. Revision von Todesurteilen.

Neunter Abschnitt: Von der Vollstreckung des Urteils 160

§. 122. Mitteilung und Vollstreckung.
§. 123. Vollstreckungsprotokoll.

Seite.

§. 124. Aufsicht des Staatsanwalts.
§. 125. Verschiebung der Vollstreckung.
§. 126. Vollstreckung freisprechender Urteile.
§. 127. Publikation.

Zehnter Abschnitt: Von der Wiederaufnahme des Prozesses 162

§. 128. Bedingungen der Wiederaufnahme.
§§. 129—130. Verfahren bei der Wiederaufnahme.

Elfter Abschnitt: Von dem Verfahren gegen Abwesende 163

§. 131. Persönliche Stellung.
§. 132. Voruntersuchung.
§. 133. Ediktalladung und Fahndung.
§. 134. Stellung des Abwesenden.
§. 135. Kontumazverfahren.
§. 136. Kontumazurteil.
§. 137. Aufhebung eines Kontumazurteils.

Zwölfter Abschnitt:

§§. 138—143. Aufgehoben.

Dreizehnter Abschnitt: Von den Untersuchungsgefängnissen und der Behandlung der Gefangenen 166

§. 144. Beschaffenheit der Gefängnisse.
§. 145. Aufsicht über die Gefangenen.
§. 146. Behandlung der Gefangenen.
§. 147. Verpflegung.
§. 148. Fesseln.

Vierzehnter Abschnitt: Vom Verfahren bei denjenigen Vergehen, welche nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden . . 168

§§. 149—150. Allgemeine Bestimmungen.
§. 151. Einleitung der Klage.
§. 152. Verhandlung.
§. 153. Kaution.
§. 154. Zurücknahme der Klage.

Seite.

§. 155. Deserterklärung.
§. 156. Abweisung der Klage.
§. 157. Vertretungsrecht.
§. 158. Appellationsrecht.
§. 159. Ausschluss des Kontumazverfahrens.
§. 160. Aufgehoben.
§. 161. Vollziehung.
§. 162. Ausnahmsweise korrektionelle Behandlung.

Fünfzehnter Abschnitt: Vom Verfahren bei Pressvergehen 171
§. 163. Haftbarkeit.
§. 164. Teilnehmer.
§. 165. Konfiskation und Publikation.

V. Verfahren vor Polizeigericht.

I. Allgemeine Bestimmung 172
§. 1. Strafprozessordnung.

II. Verzeigung von Polizeiübertretungen . . 172
§. 2. 1) Durch Polizeiangestellte.
§. 3. Polizeidirektion.
§. 4. Verhaftung.
§. 5. Haussuchung.
§. 6. 2) Durch andere Behörden.
§. 7. 3) Durch Privatpersonen.

III. Verfahren vor dem Präsidenten . . . 174
§. 8. Ergänzung durch Akten. Einstellung des Verfahrens.
§. 9. Bedingter Strafbefehl.
§. 10. Einspruch gegen den Strafbefehl.
§. 11. Richterliches Verfahren.
§. 12. Verhandlung vor Präsident.

Seite.

§. 13. Protokoll.
§. 14. Kompetenz des Gerichts.
§. 15. Appellation.

IV. Verfahren vor dem Gericht 177

§. 16. Vorladung des Verzeigten.
§. 17. Vorladung der andern Parteien. Vorladung der Zeugen.
§. 18. Abwesende.
§. 19. Einsicht der Akten.
§. 20. Vertretung.
§. 21. Beschädigter.
§. 22. Behörden und Beamte.
§. 23. Anwälte.
§. 24. Abhörung des Verzeigten.
§§. 25—26. Abhörung der Zeugen.
§. 27. Ergänzungsfragen.
§. 28. Parteivorträge.
§. 29. Nichterscheinen des Verzeigten.
§. 30. Kompetenz des Präsidenten.
§. 31. Prozesskosten.
§§. 32—33. Urteil.
§. 34. Kontumazurteil.
§. 35. Protokoll.
§. 36. Urteilsabschriften.
§. 37. Moderationsbegehren.

V. Appellation und Beschwerde 183

§. 38. Appellationsfälle.
§. 39. Anmeldung.
§. 40. Einstweilige Vollstreckung.
§. 41. Neue Beweise.
§. 42. Appellationsurteil.
§. 43. Beschwerde.

VI. Vollstreckung des Urteils 185

§. 44. Haft.
§. 45. Geldbussen.

VII. Gebühren 186

§. 46.

VI. Einleitung des Strafverfahrens.

Seite.

§. 1. Vorbedingungen der Bestrafung. 187
§§. 2—3. Klage. Öffentliche und Privatklage.
§. 4. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Privatklagen.
§. 5. Verfolgung von Amtswegen.
§. 6. Entschädigungsansprüche.
§. 7. Beurteilung zivilrechtlicher Verhältnisse im Strafprozess.
§. 8. Anzeigen von Verbrechen.
§. 9. Anzeigepflicht.
§. 10. Polizeiliche Voruntersuchung.
§. 11. Haftgründe.
§. 12. Freilassung gegen Kaution.
§. 13. Effekten des Verhafteten.
§. 14. Haftbefehl.
§§. 15—16. Polizeiliches Verhör.
§. 17. Vorläufige Festnahme.
§. 18. Verhaftung bei Antragverbrechen.
§. 19. Steckbriefe.
§. 20. Polizeiliche Zeugeneinvernahmen.
§. 21. Vorsorgliche Massnahmen.
§. 22. Übersendung der Akten.
§. 23. Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
§. 24. Einstellung des Verfahrens.
§. 25. Verfügung betr. weitere Verfolgung.
§. 26. Eröffnung der richterlichen Voruntersuchung.
§. 27. Direkte Überweisung.
§. 28. Überwachung der richterl. Voruntersuchung.
§. 29. Ausdehnung der Untersuchung.
§§. 30—34. Beschwerde gegen Einstellungs- und Dahinstellungsbeschlüsse.
§§. 35—37. Ersatz der Kosten.
§. 38. Inkrafttreten des Gesetzes.

I.

Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt.

(17. Juni 1872.)

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt:

Anwendung des Gesetzes.

Verbrechen im Inlande.

§. 1. Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), die im Kanton Basel-Stadt verübt werden.

Verbrechen im Auslande.

§. 2. Ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verübte Verbrechen können nach diesem Strafgesetz verfolgt werden:

1) Wenn der Täter ein Kantonsangehöriger, d. h. Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, sofern die Handlung auch nach dem Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, strafbar ist;

2) Wenn ein Hoch- oder Landesverrat gegen den Kanton Basel-Stadt begangen wird.

Auswärtige Bestrafung.

§. 3. In den Fällen der §§. 1 und 2 unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, und erfolgt wegen desselben Verbrechens im Gebiete des Kantons Basel-Stadt abermals eine Verurteilung, so ist auf die zu erkennende Strafe die auswärts erkannte, soweit sie vollzogen wurde, in Anrechnung zu bringen.

Auslieferung.

§. 4. Kantonsbürger dürfen an einen ausserschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden. Über ihre Auslieferung an schweizerische Behörden, sowie über die Auslieferung von Nichtkantonsbürgern überhaupt, entscheiden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge.

Zweiter Abschnitt:

Strafen.

Zuchthausstrafe.

§. 5. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt wenigstens ein Jahr, und höchstens zwanzig Jahre.

§. 6. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt und bekleidet. Sie verlieren vom Augenblick der Rechtskraft des Urteils an das Aktivbürgerrecht bis nach Erstehung der Strafzeit und über diese hinaus auf eine vom Gericht festzusetzende Zeit von zwei bis zehn Jahren.

Verlust des Aktivbürgerrechts.

§. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechts umfasst die Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen, zum Notariat, zur Vormundschaft, zu militärischen Graden, zur Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechts und zur Teilnahme an Gemeinde- und Zunftversammlungen.

Gefängnisstrafe.

§. 8. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens drei Jahre, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Dauer zulässt.

§. 9. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten werden, so lange keine besondere Gefangenenanstalt besteht, in der für sie bestimmten Abteilung der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

Gefängnisstrafen bis zu vierzehn Tagen sind, wenn das Gericht nicht die Vollstreckung in der Strafanstalt vorschreibt, als Einzelhaft im Polizeihaftlokal zu vollstrecken. Ebenso kann das Gericht bei grössern Gefängnisstrafen, wenn der Verurteilte sich gehörig allein beschäftigen kann und seine Handlung einen mildern Charakter trägt, die Vollstreckung im Polizeihaftlokal aussprechen.

Die zur Gefängnisstrafe im Polizeihaftlokal Verurtheilten werden nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt. Sie bezahlen hiefür die festgesetzte Taxe. Doch sind ihnen bessere Nahrung und besseres Lager auf eigene Kosten gestattet innerhalb der Schranken des Reglements.

Einzelhaft.

§. 10. Jede Freiheitsstrafe soll während der ersten drei Monate in Einzelhaft verbracht werden. Dem Gerichte steht frei, diese Einzelhaft bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Während der Nacht werden alle Strafgefangenen einzeln verwahrt.

§. 11. Der Kleine Rat ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission die gerichtlich ausgesprochene Einzelhaft aufzuheben, wenn sich aus derselben Nachteile für den Sträfling ergeben. Kürzere Aufhebung kann die Strafanstaltenkommission von sich aus verfügen.

§. 12. Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte hat das Recht, deren Abbüssung in Einzelhaft zu verlangen.

§. 13. Der Kleine Rat ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission Einzelhaft, sowie Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt dies erheischen. Auf kürzere Zeit kann die Strafanstaltenkommission diese Massregeln als Disziplinarstrafen anordnen.

Schmälerung der Kost.

§. 14. Mit der Gefängnisstrafe kann durch das Urteil Schmälerung der Kost bis auf einen Monat

verbunden werden. Diese besteht darin, dass der Verurteilte je den dritten Tag nur Wasser und Brot erhält.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

§. 15. Bei Freiheitsstrafen werden der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

§. 16. Wird ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter nach Antritt derselben wegen Krankheit in eine Heilanstalt gebracht, so wird der Aufenthalt in dieser in die Strafzeit eingerechnet.

Folge einer auswärtigen Strafe.

§. 17. Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnisstrafe, bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von zwei bis zehn Jahren erkannt werden.

Geldbusse.

§. 18. Die Geldbusse beträgt einen bis dreitausend Franken. Das Urteil hat für den Fall, dass dieselbe nicht beizutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe festzusetzen, und zwar im Massstab von drei bis fünfzehn Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Mass der auf das Verbrechen neben der Geldbusse angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschritten werden. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

Konfiskation.

§. 19. Die Konfiskation von Gegenständen, welche dem Schuldigen gehören und bei Begehung des Verbrechens gebraucht oder durch dasselbe hervorgebracht wurden, kann durch das Urteil verfügt werden.

Strafkürzung.

§. 20. Den zu einer längern Freiheitsstrafe Verurteilten kann, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber anderthalb Jahre derselben verbüsst und sich während dieser Zeit gut betragen und Beweise der Besserung gegeben haben, durch den Kleinen Rat auf Antrag der Strafanstaltenkommission der Rest ihrer Strafzeit erlassen werden. Bei den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten kann dieser Erlass nach Verbüssung von zwanzig Jahren erfolgen, womit Verlust des Aktivbürgerrechts auf zehn Jahre verbunden ist.

Begnadigung.

§. 21. In ausserordentlichen Fällen, in welchen die gesetzliche Strafe zu hart erscheint, kann das Gericht, welches das Urteil ausspricht, den Verurteilten zu gänzlichem oder teilweisem Nachlass der Strafe, oder zu deren Umwandlung in eine andere Strafart dem Grossen Rate empfehlen. Dieser überweist das Gesuch seiner Petitionskommission und entscheidet, nach der Anhörung ihres Berichts, ob dem Antrage des Gerichts Folge zu geben sei oder nicht.

Rehabilitation.

§. 22. Wenn der Verlust des Aktivbürgerrechts auf mehr als drei Jahre ausgesprochen ist, kann

durch Beschluss des Kleinen Rats der Verurteilte nach Verfluss von wenigstens drei Jahren rehabilitirt, d. h. in den Genuss des Aktivbürgerrechts wieder eingesetzt werden, wenn er die ihm durch das Urteil auferlegten Entschädigungen und Kosten bezahlt hat und sich über gute Aufführung seit Erstehung seiner Freiheitsstrafe ausweisen kann. Der Kleine Rat holt vor seinem Beschluss den Bericht des Gerichts ein, welches das Strafurteil erlassen hat.

Veröffentlichung der Urteile.

§. 23. Alle Urteile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, ebenso Strafkürzungen, Begnadigungen und Rehabilitationen nach den §§. 20—22, sind durch das Kantonsblatt zu veröffentlichen; andere Urteile nur, wenn das Gericht es ausdrücklich beschliesst.

Dritter Abschnitt:

Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme.

Vorsatz, Fahrlässigkeit.

§. 24. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf vorsätzlich begangene Handlungen; auf fahrlässige Rechtsverletzungen sind sie nur anzuwenden, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Versuch.

§. 25. Wer den Entschluss, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen

nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

§. 26. Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen des vollendeten Verbrechens, soll aber stets niedriger als diese sein. Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. Bei der zeitigen Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe kann bis auf einen Vierteil des niedrigsten Strafmasses herabgegangen werden; statt der Zuchthausstrafe unter einem Jahr ist auf Gefängnisstrafe zu erkennen.

Rücktritt.

§. 27. Ist der Täter von seinem Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äussere Umstände gehindert worden zu sein, abgestanden, so tritt keine Strafe des versuchten Verbrechens ein.

Anstifter.

§. 28. Als Anstifter wird bestraft, wer den Verbrecher zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat.

Der Anstifter eines Verbrechens wird bestraft, wie wenn er dieses selber begangen hätte.

Gehilfe.

§. 29. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Der Gehilfe soll niedriger bestraft werden, als wenn er der Täter wäre, und zwar nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen.

Vierter Abschnitt:

Ausschliessung und Milderung der Strafe.

Zurechnungsfähigkeit.

§. 30. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Täter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte.

Jugend.

§. 31. Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Die Polizeidirektion wird in solchen Fällen die Kinder der häuslichen Zucht überlassen oder deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Kleinen Rat beantragen.

§ 32. Ein Angeschuldigter, welcher bei Begehung einer Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit nötige Einsicht fehlte.

In dem Urteil oder Dahinstellungsbeschluss ist zu bestimmen, ob derselbe seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Kleinen Rat beantragt werden soll.

§. 33. Besass dagegen ein solcher Angeschuldigter die Einsicht der Strafbarkeit, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Gefängnisstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmass herabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten.

Gewalt, Drohung, Notstand.

§. 34. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Andern verbunden war, zu der Handlung genötigt wurde, oder sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Abwendung einer solchen Gefahr beging.

Notwehr.

§. 35. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinaus gegangen ist.

Schadensersatz.

§. 36. Wenn bei Verbrechen, die blos gegen das Vermögen eines Andern gerichtet sind, der Täter

vor dem Einschreiten der Behörden den Schaden vollständig gut gemacht hat, so kann der Richter bis auf einen Drittel des niedrigsten Strafmasses heruntergehen, wobei statt auf Zuchthaus unter einem Jahre auf Gefängnis zu erkennen ist.

Untersuchungshaft.

§. 37. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

Antragverbrechen.

§. 38. Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag erfolgen kann, bleibt straflos, wenn der zum Antrag Berechtigte von seinem Rechte drei Monate, seitdem er Kenntnis von dem Verbrechen und von der Person des Täters hatte, keinen Gebrauch gemacht, oder wenn er vor der Untersuchungsbehörde verzichtet oder den Antrag zurückgezogen hat.

Zum Antrag berechtigt ist der Verletzte selbst, sofern er mehr als achtzehn Jahre alt ist, andernfalls der gesetzliche Vertreter. Hat im letztern Falle dieser Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so kann Verfolgung von Amtswegen eintreten.

Ein gestellter Antrag kann bis zum Überweisungsbeschluss, und in den Fällen der Strafverfolgung auf dem Wege der Privatklage bis zur Urteilsfällung, wieder zurückgezogen werden.

§. 39. Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen das Recht des Antrags, so schliesst die Fristversäumnis, der Verzicht oder die Zurücknahme des einen das Recht der übrigen nicht aus.

§ 40. Sind bei einem Verbrechen mehrere Mitschuldige, gegen welche sämtlich nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so ist der Antrag auf Bestrafung unteilbar; die Strafverfolgung findet gegen alle statt, auch wenn nur gegen einen der Antrag gestellt ist.

Sind dagegen mehrere Mitschuldige, gegen welche teils von Amtswegen, teils nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so findet, wenn nicht gegen einen der letztern der Antrag gestellt ist, die Strafverfolgung nur gegen die erstern statt.

Unter Mitschuldigen sind auch Begünstiger und Hehler verstanden.

Tod.

§. 41. Mit dem Tode dessen, der ein Verbrechen begangen hat, erlischt die Strafbarkeit des letztern.

Jedoch werden Geldbussen, auf welche bei seinen Lebzeiten rechtskräftig ist erkannt worden, an seinem Nachlass vollstreckt.

Verjährung.

§. 42. Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen verjährt:

1) in fünfundzwanzig Jahren, bei Verbrechen, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind;

2) in fünfzehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus allein bedroht sind;

3) in zehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus neben Gefängnis bedroht sind;

4) in fünf Jahren, bei Verbrechen, welche mit Gefängnis oder Geldbusse bedroht sind.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede wegen des begangenen Verbrechens gegen den Täter

gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde.

§. 43. Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in denselben Fristen, in welchen das Verbrechen, für welches die Strafe erkannt wurde, verjährt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde.

Fünfter Abschnitt:

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 44. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt, so kommt die Strafe des schwersten derselben zur Anwendung.

§. 45. Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der auf das schwerste dieser Verbrechen festgesetzten Strafe besteht und bis auf das Doppelte des höchsten Masses derselben steigen kann. Dabei kann die Geldbusse bis auf sechstausend Franken, die Gefängnisstrafe bis auf sechs Jahre erhöht werden, und an die Stelle der Gefängnisstrafe von wenigstens einem Jahre Zuchthaus treten. Die zeitige Zuchthausstrafe kann nie über zwanzig Jahre gehen.

§. 46. Wenn ein Verurteilter, bevor die erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, wegen eines andern vor der Verurteilung begangenen Verbrechens zu bestrafen ist, so soll unter Einrechnung der früher ausgesprochenen Strafe auf eine Gesamtstrafe nach §. 45 erkannt werden.

Zweiter Teil:

Von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Sechster Abschnitt:

Hoch- und Landesverrat.

Hochverrat.

§. 47. Wer es unternimmt, die Verfassung des Kantons gewaltsam zu verändern, oder einen Teil des Gebiets vom Kantonalverband loszureissen, wird wegen Hochverrats mit Zuchthaus bestraft.

Landesverrat.

§. 48. Des Landesverrats macht sich schuldig:

1) Wer eine fremde Regierung zu einer den Kanton gefährdenden Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlasst;

2) Wer einer fremden Regierung gegenüber den Kanton durch Auslieferung, Vernichtung, Unterdrückung oder Fälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder durch andere rechtswidrige Handlungen zu gefährden sucht.

Der Landesverrat wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringern Fällen kann Gefängnis nicht unter sechs Monaten eintreten.

Siebenter Abschnitt:

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Aufruhr.

§. 49. Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um durch Anwendung oder An-

drohung von Gewalt eine Behörde zum Erlass einer Verfügung zu zwingen, oder den Vollzug einer erlassenen Verfügung zu verhindern, oder deren Zurücknahme zu bewirken, so ist Aufruhr vorhanden.

Der Aufruhr wird, wenn Gewalt gegen Personen verübt, oder wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht nötig wurde, an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten, an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis bestraft. In allen andern Fällen werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, die übrigen Teilnehmer mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; letztere können auch straflos bleiben, wenn sie sich auf Aufforderung der Behörden freiwillig zurückziehen.

Widersetzlichkeit.

§. 50. Wer rechtswidrig, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urteils oder einer amtlichen Verfügung, oder die Ausübung einer Amtshandlung zu hindern, durch Gewalt oder Drohung der ausführenden Behörde oder dem ausführenden Beamten oder Bediensteten Widerstand leistet, oder eine Behörde, einen Beamten oder Bediensteten während der Ausübung ihres Amtes tätlich angreift, wird wegen Widersetzlichkeit mit Gefängnis bestraft. Bei tätlicher Misshandlung oder Gebrauch von Waffen kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Denselben Strafen unterliegt, wer durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder

einen Bediensteten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nötigt.

Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit.

§. 51. Wer mündlich oder schriftlich zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit aufreizt, wird, auch wenn die Aufreizung keine Folgen hatte, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

§. 52. Wer Verfügungen, welche von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, keine Folge leistet, wird, wenn ihm auf den Fall des Ungehorsams die Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung ausdrücklich angedroht war, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Verletzung amtlicher Siegel.

§. 53. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder mit Beschlag zu belegen, unbefugt erbricht oder verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Arrestverletzung.

§. 54. Wer Sachen, die von der zuständigen Behörde gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugt beseitigt, zerstört oder auf andere Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 55. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt einer Behörde, eines Beamten oder eines Bediensteten befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängnis oder mit Geldbusse bestraft.

Meuterei.

§. 56. Gefangene, welche sich zusammenrotten und ihre gewaltsame Befreiung unternehmen, oder welche sich zusammenrotten und die Aufseher angreifen, sich ihnen widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hinderung von Beratungen, Wahlen und Abstimmungen.

§. 57. Wer die Verhandlung einer öffentlichen Behörde, oder die Vornahme einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung gewaltsam hindert, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Drohung und Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen.

§. 58. Wer durch Drohungen, Geschenke oder Versprechungen auf die Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder auf das Ergebnis einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung einzuwirken oder die Stimme eines Wählers zu gewinnen sucht, ebenso wer Geschenke oder Versprechungen zu diesem Zwecke annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen. — Verbotene Stimmgebung bei Wahlen. — Widerrechtliche Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.

§. 59. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken wird bestraft:

1) Wer durch Unterdrückung oder Einschiebung von Stimmzeddeln oder auf ähnliche Weise das Ergebnis der Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder dasjenige einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung zu fälschen sucht;

2) Wer bei einer Wahl seine Stimme wissentlich solchen gibt, welchen er sie nach dem Gesetz nicht geben soll;

3) Wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Teil nimmt.

Anmassung eines Amts.

§. 60. Wer unbefugt ein öffentliches Amt ausübt, oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amts darf vorgenommen werden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Verbotene Selbsthülfe.

§. 61. Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben vor der zuständigen Behörde zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

Gemeingefährliche Drohung.

§. 62. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder an-

deren schweren Verbrechen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

Achter Abschnitt:

Münzverbrechen.

Münzfälschung.

§. 63. Wer in- oder ausländisches Geld nachmacht, um dasselbe in Umlauf zu bringen, wird wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der angebliche Wert des nachgemachten Geldes gering, oder die Nachahmung leicht als solche zu erkennen, so kann Gefängnis nicht unter drei Monaten eintreten.

§. 64. Wer in der Absicht, dasselbe in Umlauf zu bringen, echtem Geld durch Veränderung den Schein eines höhern Werts, oder verrufenem Geld durch Veränderung das Ansehen von noch gültigem gibt, oder echtes Geld durch Beschneiden oder andere Mittel in seinem Wert verringert, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist der angebliche Wert des verfälschten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Ausgeben von falschem Geld.

§. 65. Wer im Einverständnis mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt, wird nach Vorschriften der §§. 63 und 64 bestraft.

§. 66. Wer ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld, das er mit Kenntnis der Unechtheit an sich gebracht hat, in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist der angebliche Wert des in Umlauf gebrachten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu drei Jahren eintreten.

Wenn er dagegen das Geld als echt erhalten hat, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Allgemeine Bestimmung.

§. 67. Als Geld gilt sowohl das Metall- als das Papiergeld. Dem Geld werden gleich gestellt die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, wie Banknoten, Aktien, Obligationen, deren Interimsscheine und Koupons.

Fälschung von Stempelpapier, Briefmarken etc.

§. 68. Wer Stempelpapier oder Stempelmarken, oder Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirte Briefumschläge nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer echtem Stempelpapier oder echten Stempelmarken, oder echten Brief- oder Telegraphen-Francomarken oder frankirten Briefumschlägen das Ansehen eines höhern Wertes gibt, oder denselben, wenn sie bereits gebraucht sind, den Anschein von ungebrauchten gibt und sie als echt verwendet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Neunter Abschnitt:

Urkundenfälschung.

Urkundenfälschung.

§. 69. Wer in rechtswidriger Absicht eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln und Stempeln und ähnliche Zeichen.

Öffentliche Urkunden sind solche, welche von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind. Dahin gehören auch amtlich beglaubigte Masse, Wagen und Gewichte.

§. 70. Wer eine Urkundenfälschung in der Absicht begeht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, wird bestraft:

1) Wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen, und, sofern ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten;

2) Wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§. 71. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines andern versehenen Papiere gegen dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 72. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

§. 73. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Tatsachen, welche von rechtlicher Bedeutung sind, in öffentlichen Urkunden oder Büchern beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken, und wenn die Handlung in der Absicht begangen wird, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil oder einem andern einen Schaden zuzufügen, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer von einer solchen falschen Beurkundung zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

Fälschung von Ausweispapieren.

§. 74. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines bessern Fortkommens zu täuschen, amtliche Ausweispapiere, oder Dienst- oder Arbeitsbücher, oder Dienstzeugnisse fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen oder verfälschten Schriften Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer zu demselben Zwecke echte, für einen andern ausgestellte Schriften derart für sich benützt, oder solche für ihn ausgestellte Schriften andern zu diesem Zwecke überlässt.

Fälschung ärztlicher Zeugnisse.

§. 75. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1) Wer unter der fälschlichen Bezeichnung als Arzt ein Zeugnis über seinen oder eines andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht;

2) Ein Arzt, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellt;

3) Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem der unter 1) oder 2) genannten Zeugnisse Gebrauch macht.

Unterdrückung von Urkunden und Grenzsteinveränderung.

§. 76. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer eine Urkunde, welche ihm nicht oder nicht ausschliesslich gehört, in rechtswidriger Absicht vernichtet, beschädigt oder unterdrückt;

2) Wer einen Grenzstein in rechtswidriger Absicht wegnimmt, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Ist durch die Handlung ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt, so ist

die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Fälschung von Fabrikzeichen.

(Grossratsbeschluss vom 27. Juni 1881.)

§. 77. Wer eine der in Art. 18 des Bundesgesetzes, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, sofern der Verletzte die Strafklage erhebt, vom Strafgericht nach den in dem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

Die in Art. 24 mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichts.

Zehnter Abschnitt:

Meineid, falsches Zeugnis, falsche Anschuldigung.

Meineid.

§. 78. Wer einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erfolgt der Meineid in einer Strafsache zum Nachteil des Angeklagten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Dem Eide stehen gleich die an Eidesstatt abgelegten Beteurungen solcher, welche erklären, dass ihre religiösen Grundsätze keinen Eid zulassen.

§. 79. Wer ein Handgelübde an Eidesstatt, das ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräf-

tigung einer Aussage auferlegt wurde, wissentlich falsch ablegt, ebenso wer nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Diensteid wissentlich falsch aussagt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Erfolgt die falsche Ablegung des Handgelübdes oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachteil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren eintreten.

§. 80. In den Fällen der §§. 78 und 79 kann auf Gefängnis erkannt werden:

1) Wenn die falsche Aussage zu Gunsten einer Person gemacht worden ist, hinsichtlich welcher der Aussagende das Recht der Zeugnisverweigerung hatte, ohne dass er über dieses Recht belehrt wurde;

2) Wenn die falsche Aussage von dem, der sie gemacht hat, vor dem Endurteil zurückgenommen wird, falls nicht schon eine Strafuntersuchung deshalb gegen ihn eingeleitet ist;

3) Wenn die Angabe der Wahrheit gegen den, der die falsche Aussage gemacht hat, eine Strafuntersuchung nach sich ziehen konnte.

Falsches Zeugnis.

§. 81. Wer vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich etwas Unwahres versichert, wird mit Gefängnis bestraft.

Erfolgt die Versicherung in einer Strafsache zum Nachteil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Fahrlässigkeit.

§. 82. Wer fahrlässiger Weise einen Eid oder ein Handgelübde an Eidesstatt, welche ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurden, falsch abgelegt, ebenso wer fahrlässiger Weise nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Diensteid falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Falsche Anschuldigung.

§. 83. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemanden wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Elfter Abschnitt:

Störung des Gottesdienstes.

(Grossratsbeschluss vom 8. November 1886.)

§. 84. Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Zwölfter Abschnitt:

Verbrechen betreffend Familienrechte.

Verletzung des Zivilstandes.

§. 85. Wer ein Kind unterschiebt, verwechselt oder auf andere Weise den Zivilstand eines andern unterdrückt oder verändert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

§. 86. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Teil ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt oder ihn vermittelst einer Täuschung, wegen deren dieser auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe wirklich nichtig erklärt oder geschieden worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Dreizehnter Abschnitt:

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Mehrfache Ehe.

§. 87. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, ebenso eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend dass er verheiratet ist, eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ehebruch.

§. 88. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden worden ist, an dem schul-

digen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Blutschande.

§. 89. Der Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letztern mit Gefängnis bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängnis bestraft.

Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern, kann, wenn sie das achtzehnte Jahr nicht vollendet haben, von jeder Strafe abgesehen werden.

Missbrauch von Adoptivkindern, Pflegebefohlenen, Schülern etc.

§. 90. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten werden bestraft:

1) Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv-Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren den Beischlaf vollziehen;

2) Beamte, Ärzte und Bedienstete von Gefängnissen und öffentlichen Heil- oder Armenanstalten, welche mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen, ebenso Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben.

Notzucht. — Missbrauch von Kindern.

§. 91. Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren wird bestraft:

1) Wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum ausserehelichen Beischlaf nötigt;

2) Wer mit einer Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf begeht, nachdem er sie zu dem Zweck in einen bewusstlosen Zustand gebracht hat;

3) Wer mit Mädchen unter vierzehn Jahren den Beischlaf begeht.

Ist der Tod der misshandelten Person erfolgt, so tritt Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren ein.

Missbrauch von Geisteskranken und Getäuschten.

§. 92. Wer ausser dem Fall des §. 91 eine bewusstlose, blödsinnige oder sonst geisteskranke Person zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, ebenso wer eine Frauensperson dadurch zum Beischlaf bringt, dass er eine Täuschung anwendet, in Folge deren sie ihn für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Widernatürliche Unzucht.

§. 93. Wenn die in den §§. 89—92 genannten Verbrechen durch den Missbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten dieselben Strafen ein. Doch soll in Fällen von §§. 90 und 92 auf Zuchthaus erkannt werden.

anderweitige widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Unzüchtige Handlungen.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monat werden bestraft:

1) Eltern und Grosseltern, welche mit ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündern, Schülern und Zöglingen unter sechszehn Jahren; die in §. 173, 2 genannten Beamten, Aerzte und Hebammen, welche mit den dort bezeichneten Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht Bestrafung nach §§. 89 und 90 eintritt;

2) Wer mit einem Kinde unter vierzehn Jahren, oder mit bewusstlosen, oder Blödsinnigen, oder sonst geisteskranken Personen unzüchtige Handlungen vornimmt, sofern nicht Bestrafung nach §§. 91, 93 und 92 eintritt;

3) Wer mittels Gewalt oder Drohung an einer Person unzüchtige Handlungen begeht, sofern nicht Bestrafung nach §. 91, 1 eintritt.

Die Strafverfolgung findet in den Fällen von 2) und 3) nur auf Antrag statt.

Verführung von Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

§. 95. Wer ein unbescholtenes Mädchen von vierzehn bis sechszehn Jahren zum Beischlaf oder

zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Kuppelei.

§. 96. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft.

§. 97. Wenn Eltern und Grosseltern ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch sonstige Vermittlung, zur Unzucht Vorschub leisten, so werden sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Strafbare Unsittlichkeit.

§. 98. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unzüchtige Schriften oder Bilder verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Allgemeine Bestimmung.

§. 99. Wo in diesem Abschnitt von Beischlaf die Rede ist, gilt derselbe als vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtsteile erfolgt ist.

Vierzehnter Abschnitt:

Verbrechen gegen das Leben.

Mord.

§. 100. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mords mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Totschlag.

§. 101. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist der Täter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten gereizt und dadurch zur Tat hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Tötung eines Einwilligenden.

§. 102. Wer einen Menschen vorsätzlich, auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen tötet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, bestraft.

Kindestötung.

§. 103. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Kindesabtreibung.

§. 104. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher, mit Einwilligung der Schwangern, die Mittel zur Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr verschafft hat.

§. 105. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern verursacht, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

Aussetzung.

§. 106. Wer ein Kind oder eine andere hilflose Person aussetzt oder ein solches Kind oder eine solche Person, die unter seiner Obhut stehen, in hilflosem Zustande vorsätzlich verlässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten; ist der Tod verursacht worden, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

Fahrlässige Tötung.

§. 107. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt:

Körperverletzung.

Einfache Körperverletzung.

§. 108. Wer vorsätzlich einen andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis oder mit Geldbusse bestraft.

Geschah die Tat entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mittelst Anwendung von Waffen oder andern gefährlichen Instrumenten, oder durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, so tritt Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis ein.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt, insofern nicht die Körperverletzung auf die in Absatz 2 bezeichnete Weise begangen wurde.

Schwere Körperverletzung.

§. 109. Wer vorsätzlich einen andern so verletzt, dass er ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder dass er in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit vertällt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

War der Täter durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten gereizt und dadurch zur Tat hingerissen

worden, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Beabsichtigte schwere Körperverletzung.

§. 110. War eine der im §. 109 bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren, und im Fall der Anreizung (§. 109, Abs. 2) auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Körperverletzung mit tötlichem Ausgang.

§. 111. Wer vorsätzlich einem andern eine Körperverletzung zufügt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hat, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren und im Fall der Anreizung (§. 109, Abs. 2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Körperverletzung mit unvorhersehbarem Erfolge.

§. 112. Stand in den Fällen der §§. 109 und 111 das vom Täter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Missverhältnis zum eingetretenen Erfolge, dass dieser als ein ausser dem Bereiche der Voraussicht des Täters liegender erscheint, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monat ein.

Gegenseitige Körperverletzung und Ehrbeleidigung.

§. 113. Wenn eine nur auf Antrag strafbare Körperverletzung mit einer ebensolchen, eine Ehrbeleidigung mit einer nur auf Antrag strafbaren Körperverletzung, oder letztere mit ersterer auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter für einen Angeklagten oder für beide von jeder Strafe absehen und sich auf die Verfällung des einen oder

beider in die Kosten beschränken. Dies kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Teil der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden.

Schlägerei mit schweren Folgen.

§. 114. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Fahrlässige Körperverletzung.

§. 115. Wer durch Fahrlässigkeit einen andern körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Sechszehnter Abschnitt:

Zweikampf.

Herausforderung zum Zweikampf.

§. 116. Wer zum Zweikampf herausfordert, ebenso, wer eine solche Herausforderung annimmt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken verurteilt.

Wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, dass ein Teil das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs hervorgeht, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Zweikampf.

§. 117. Der Zweikampf wird mit Gefängnis bestraft.

§. 118. Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet oder ihm eine schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, und wenn der Tod beabsichtigt war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Kartellträger, Ärzte etc.

§. 119. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Haben sie ernstlich gesucht, den Zweikampf zu verhindern, so bleiben sie straffrei.

Straffrei sind auch die zu dem Zweikampf zugezogenen Ärzte, Sekundanten und Zeugen.

Übertretung der Kampfregeln.

§. 120. Ist eine Tötung oder Körperverletzung durch vorsätzliche Übertretung der üblichen oder verabredeten Kampfregeln verursacht worden, so treten die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung ein.

Siebzehnter Abschnitt:

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Menschenraub.

§. 121. Wer sich eines andern durch Gewalt, Drohung oder List bemächtigt, um ihn in Sklaverei oder in fremde Kriegsdienste oder nach entfernten Weltgegenden zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft.

§. 122. Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch Gewalt, Drohung oder List dem Schutze derjenigen entzieht, in deren rechtmässiger Gewalt sie steht, wird mit Gefängnis bestraft.

Geschieht die Handlung, um die Person zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Entführung.

§. 123. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 124. Wer eine Frauensperson unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds entführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Freiheitsentziehung.

§. 125. Wer widerrechtlich einen andern einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauchs seiner

Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, so kann Zuchthaus bis zu acht Jahren eintreten; ist durch dieselbe der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gefangenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus ein.

Nötigung.

§. 126. Wer einen andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Drohung.

§. 127. Wer einen andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen unter Umständen bedroht, welche diesen die Ausführung ernstlich befürchten lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Hausfriedensbruch.

§. 128. Wer in die Wohnung oder das umschlossene Besitztum eines andern widerrechtlich eindringt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht daraus entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Geschieht die Handlung durch mehrere Personen, die sich zusammengerottet haben, so tritt Gefängnis

bis zu einem Jahre und Strafverfolgung von Amtswegen ein.

Achtzehnter Abschnitt:

Ehrbeleidigung.

Beschimpfung.

§. 129. Wer sich gegen einen andern eine ehrenkränkende Handlung oder Äusserung erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die Beschimpfung durch eine Tätlichkeit, oder an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Üble Nachrede.

§. 130. Wer in Bezug auf einen andern auf unbesonnene Weise eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird wegen übler Nachrede mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die üble Nachrede an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde,

ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Verläumdung.

§. 131. Wer in Bezug auf einen andern wissentlich eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verläumdung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Erfolgt die Verläumdung an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse ein.

Verläumdung eines Verstorbenen.

§. 132. Die Bestimmungen des §. 131 sind auch dann anwendbar, wenn die Verläumdung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist.

Beweis der Wahrheit.

§. 133. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schliesst die Strafbarkeit nach §. 129 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

Gegenseitige Ehrbeleidigung.

§. 134. Wenn eine Ehrbeleidigung auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter für einen der Beleidiger oder für beide von der Strafe ganz absehen, und sich auf die Verfällung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Dies kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Teile der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden. Eine blosse Verfällung des Beleidigers in die Kosten ist auch zulässig, wenn er vom Beleidigten gereizt worden ist, oder wenn die Ehrbeleidigung eine sehr geringe ist.

Verfolgung der Ehrbeleidigung.

§. 135. Ehrbeleidigungen werden nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des §. 132 sind der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Grosskinder und Geschwister des Verstorbenen zum Antrag berechtigt.

Veröffentlichung des Urteils.

§. 136. Bei Ehrbeleidigungen, welche an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, erfolgt sind, kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Schuldigen verfügt werden.

Neunzehnter Abschnitt:

Diebstahl und Unterschlagung.

Diebstahl.

§. 137. Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Einfacher Diebstahl.

§. 138. Der Diebstahl wird bestraft:

1) Mit Gefängnis, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken nicht übersteigt. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Diebstahls verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden;

2) Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken übersteigt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern Wald-, Feld- und Gartendiebstähle anderer Bestrafung unterliegen.

Schwerer Diebstahl.

§. 139. Der Diebstahl wird bei einem Betrag nicht über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, und bei einem Betrage über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft:

1) Wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verübt wird;

2) Wenn er dadurch verübt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes oder der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht werden;

3) Wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl Waffen bei sich führt;

4) Wenn zu dem Diebstahl Mehrere mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

Unterschlagung.

§. 140. Wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam ist, sich rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn ein Bevollmächtigter über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügt.

§. 141. Die Unterschlagung wird, je nach dem Betrag des Unterschlagenen, wie der einfache Diebstahl (§. 138) bestraft.

Fundunterschlagung.

§. 142. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Bestimmung des Betrages.

§. 143. Bei der Bestimmung des Betrages einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache ist der Wert, welchen sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Zusammenrechnung.

§. 144. Kommen mehrere noch nicht bestrafte einfache Diebstähle gleichzeitig zur Beurteilung, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen. Ebenso, wenn mehrere schwere Diebstähle oder wenn mehrere Unterschlagungen gleichzeitig zur Beurteilung kommen.

Verfolgung auf Antrag.

§. 145. Nur auf Antrag werden bestraft:

1) Der Diebstahl und die Unterschlagung unter Ehegatten, unter Verwandten in gerader Linie, Ge-

schwistern, oder den in den gleichen Graden Verschwägerten, und unter den in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, ebenso von Pflegekindern an ihren Pflegeeltern oder Erziehern;

2) Der einfache Diebstahl (§. 138) und die Unterschlagung, sofern der Betrag zwanzig Franken nicht übersteigt. Treffen mehrere solche Diebstähle oder mehrere solche Unterschlagungen zusammen, so tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn der Gesamtbetrag zwanzig Franken übersteigt; dabei fallen jedoch nur diejenigen Diebstähle resp. Unterschlagungen in Betracht, seit deren Begehung bis zum Beginn der Strafuntersuchung nicht drei Monate ohne Antrag verflossen sind.

Zwanzigster Abschnitt:

Raub und Erpressung.

Raub.

§. 146. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Raub.

§. 147. Der Raub wird bestraft:

1) Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Tod eines Menschen durch die vom Räuber gegen ihn verübte Gewalt verursacht wurde;

2) Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn einem Menschen durch den Räuber eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, oder wenn mehrere Personen, die sich zu fortgesetzter Verübung von

Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub verübten;

3) Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn keiner der genannten Umstände vorliegt. In leichtern Fällen kann Gefängnis nicht unter drei Monaten eintreten.

Erpressung.

§. 148. Wer, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, begeht eine Erpressung.

§. 149. Die Erpressung wird bestraft:

1) Gleich dem Raube (§. 147), wenn sie mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geschah;

2) In den übrigen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Einundzwanzigster Abschnitt:

Betrug.

§. 150. Wer, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

§. 151. Der Betrug wird, je nach dem Betrage des gestifteten Schadens, wie der einfache Diebstahl (§. 138) bestraft.

§. 152. Die Vorschriften der §§. 143—145 über Bestimmung des Betrags, Zusammenrechnung und Verfolgung auf Antrag gelten auch für den Betrug.

Wucher.

(Gesetz vom 9. April 1883.)

I. §. 152, a. Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem dritten für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung offen oder versteckt in der Form eines andern Rechtsgeschäftes Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen, begeht einen Wucher.

§. 152, b. Der Wucher wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Wuchers verurteilt worden, oder hat er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben, so kann auf Gefängnis oder auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

§. 152, c. Denselben Strafen unterliegt, wer mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der in §. 152, a bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§. 152, d. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder mündlich ein

Zahlungsversprechen erteilen lässt, wird wegen wucherlichen Kreditgebens mit Getängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

[II. Verträge, welche gegen die Vorschriften des §. 152, a des Strafgesetzes verstossen, sind ungültig; das von den Kontrahenten gegenseitig geleistete muss von ihnen, samt üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, zurückerstattet werden, und es haftet für diesen Anspruch auch die vertragsmässig bestellte Sicherheit.]

Zweiundzwanzigster Abschnitt:

Bankerott und widerrechtliche Pfand-Entziehung.

Betrüglicher Bankerott.

§. 153. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich aussergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat, ist des betrüglichen Bankerotts schuldig:

1) Wenn er Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

2) Wenn er erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt oder anerkannt hat;

3) Wenn er seine Handels- oder Rechnungsbücher verheimlicht oder vernichtet hat, oder in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist.

Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringeren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

Leichtsinniger Bankerott.

§. 154. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, ist des leichtsinnigen Bankerotts schuldig:

1) Wenn er die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist;

2) Wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermässige Summen verbraucht hat;

3) Wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waren oder Wertpapiere unter ihrem Werte verkauft hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängnis bestraft.

Widerrechtliche Pfandentziehung.

§. 155. Mit Gefängnis wird bestraft:

1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben dem Nutzniesser, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigten unbefugt wegnimmt;

2) Wer seine eigene bewegliche Sache, welche er, ohne den Besitz aufzugeben, rechtskräftig ver-

pfändet hat, unbefugt veräussert, verpfändet oder anderweitig über dieselbe verfügt.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Dreiundzwanzigster Abschnitt:

Begünstigung und Hehlerei.

Begünstigung.

§. 156. Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldbusse bestraft. Die Strafe darf jedoch keine schwerere sein als die auf das Verbrechen selbst angedrohte.

Straffrei sind der Ehegatte des Verbrechers, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, wenn die Begünstigung stattfand, um den Verbrecher der Strafe zu entziehen.

Hehlerei.

§. 157. Wer um seines eigenen Vorteils willen sich der Begünstigung eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes, einer Erpressung, eines Betruges oder eines betrügerischen Bankerotts schuldig macht, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten. Die in §. 156 genannten Angehörigen des Verbrechers sind nicht straffrei.

§. 158. Wer um seines eigenen Vorteils willen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz mitwirkt, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Gewerbsmässige Hehlerei.

§. 159. Die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Vierundzwanzigster Abschnitt:

Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Sachbeschädigung.

§. 160. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft. In schwereren Fällen kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern gewisse kleinere Beschädigungen andern Strafen unterliegen.

§. 161. Die Strafe kann bis auf sechs Jahre Zuchthaus steigen und die Strafverfolgung findet von Amtswegen statt, wenn die Sachbeschädigung geschieht an öffentlichen Denkmälern, an Gräbern oder Grabmälern, an dem Gottesdienst gewidmeten

Gegenständen, an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, an Bäumen oder Pflanzungen von öffentlichen Anlagen, an Brücken, an Gas- oder Wasserleitungen, an Löschgerätschaften.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 162. Wer fremde verschlossene Briefe oder Urkunden unbefugt eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Fünfundzwanzigster Abschnitt:

Gemeingefährliche Verbrechen.

Brandstiftung.

§. 163. Wer vorsätzlich Wohngebäude in Brand setzt, ebenso wer vorsätzlich andere Gebäude, Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher sich Menschen darin aufhalten, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der Tat in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

§. 164. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gebäude oder andere Räumlichkeiten, ausser Wohngebäuden, zu einer Zeit, in welcher sich Menschen nicht darin aufhalten; ebenso wer, sofern diese Gegenstände fremdes Eigentum sind, Vorräte von

Waren oder von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen, Früchte auf dem Felde, Güterwagen in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

§. 165. Wer durch Pulver oder andere explodirende Stoffe die in den §§. 163 und 164 genannten Gegenstände vorsätzlich zerstört, wird nach den gleichen Bestimmungen bestraft.

§. 166. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen in Brand setzt, von denen er weiss, dass sie geeignet sind, den in den §§. 163 und 164 genannten Gegenständen das Feuer mitzuteilen, soll bestraft werden, wie wenn er jene Gegenstände selbst in Brand gesetzt hätte.

§. 167. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Fahrlässige Brandstiftung.

§. 168. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 163 und 164 genannten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Hat ein Mensch durch den Brand das Leben verloren, so tritt Gefängnis bis zu drei Jahren ein.

Die Bestrafung unterbleibt, wenn das Feuer sogleich gelöscht wurde, ehe es sich weiter ausbreitete.

Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen.

§. 169. In Bezug auf Störung der Telegraphenleitungen, sowie auf Beschädigung und Gefährdung

von Post- und Eisenbahnzügen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesstrafrecht.

Fälschung und Verschlechterung von Nahrungs- und Genussmitteln.

(Gesetz vom 8. Januar 1883.)

§. 169, a. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken wird bestraft:

1) Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, dass er dieselben mittelst Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder dass er dieselben mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.

2) Wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Herstellung und Verbreitung schädlicher Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltungsgegenstände und Spielwaren.

§. 169, b. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1) Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, andern als Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

2) Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, oder

zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt, so tritt Gefängnis, und wenn dadurch eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 169, c. Ist eine der in §. 169, b bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis zu erkennen.

Gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen und Waren.

§. 170. Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Wenn die Handlung fahrlässig begangen und dadurch ein Schaden entstanden ist, so tritt Gefäng-

nis bis zu einem Jahre oder Geldbusse, und wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis ein.

Verbreitung von Seuchen.

§. 171. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse trifft denjenigen, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung von Vieh verursacht.

Sechsundzwanzigster Abschnitt:

Amtsverbrechen.

Bestechung.

§. 172. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Enthält die Handlung oder Unterlassung die Verletzung einer amtlichen Pflicht, so tritt Gefängnis

nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. Lässt sich ein Richter in einer Zivil- oder Strafsache bestechen, um zu Gunsten oder Ungunsten eines Beteiligten pflichtwidrig zu handeln, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 173. Wer, um einen Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ihm ein Geschenk oder einen andern Vorteil gewährt oder verspricht, soll mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft werden.

Geschieht die Bestechung gegen einen Richter, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu Gunsten oder Ungunsten eines Beteiligten zu veranlassen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monate oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 174. Das zum Zwecke der Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt. Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Wertes an die Staatskasse verurteilt werden.

Amtsmissbrauch.

§. 175. Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seines Amtes jemanden benachteiligt, misshandelt oder widerrechtlich begünstigt, wird, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Geschieht diese Benachteiligung, Misshandlung oder Begünstigung durch einen Richter in einer Zivil- oder Strafsache, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Verweigerung der Amtspflicht.

§. 176. Ein Beamter, welcher die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, in seine Amtspflicht fallende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urteils oder eines Beschlusses verweigert oder verhindert, und dadurch den Staat oder eine Privatperson gefährdet oder benachteiligt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Entweichenlassen eines Gefangenen.

§. 177. Ein Beamter, welcher einen seiner Verwahrung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit veranlasst worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Allgemeine Bestimmung.

§. 178. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verbrechen von Beamten finden Anwendung auf alle Beamten und Bediensteten des Staats und der Gemeinden, sie seien definitiv oder nur zeitweise angestellt, auf die Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, auf Zunftvorgesetzte, auf Notare und Schiedsrichter.

Basel, den 17. Juni 1872.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:
Dr. Ed. Thurneysen.

Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

II.

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt.

(23. September 1872.)

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen.

Polizeiübertretungen.

§. 1. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, welche zur Zeit der Tat durch Gesetze oder durch gültig erlassene Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften unter Polizeistrafe verboten sind.

Vorschriften des Strafgesetzes.

§. 2. Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzes gelten auch für Polizeiübertretungen und deren Bestrafung, insofern nicht die folgenden Paragraphen anders bestimmen.

Übertretungen im Ausland.

§. 3. Im Ausland begangene Polizeiübertretungen werden nur bestraft, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag ausdrücklich festgesetzt ist.

Polizeistrafen.

§. 4. Die Polizeistrafen sind:
1) Haft;
2) Geldbusse;
3) Konfiskation.

Haft.

§. 5. Die Haft wird als Einzelhaft im Polizeihaftlokal vollstreckt, nach den in §. 9, Abs. 3 des Strafgesetzes festgestellten Bestimmungen.

Ihre Dauer beträgt wenigstens einen Tag und höchstens zweiundvierzig Tage, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine andere Dauer zulässt.

Schmälerung der Kost.

§. 6. Mit der Haft kann Schmälerung der Kost (Strafgesetz §. 14) verbunden werden, jedoch nur, wo das Gesetz sie ausdrücklich zulässt. Bei einer Haft von nicht mehr als drei Tagen kann die Schmälerung der Kost auf die ganze Dauer der Strafe ausgedehnt werden.

Geldbusse.

§. 7. Die Geldbusse beträgt einen bis dreihundert Franken, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Summe zulässt.

Für die Umwandlung der Geldbusse in Haft im Nichtzahlungsfalle gelten die Bestimmungen des §. 18 des Strafgesetzes; dabei darf die Haft die Dauer von zweiundvierzig Tagen nur dann übersteigen, wenn das Gesetz eine höhere Geldbusse als dreihundert Franken zulässt.

Geldbussen unter fünf Franken können in Haft von zwölf Stunden verwandelt werden.

Konfiskation.

§. 8. Auf Konfiskation kann nur in den vom Gesetz genannten Fällen erkannt werden.

Veröffentlichung des Urteils.

§. 9. Die Veröffentlichung des Urteils im Kantonsblatt oder in andern Blättern erfolgt nur, wenn das Urteil sie ausdrücklich festsetzt.

Fahrlässigkeit.

§. 10. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Versuch.

§. 11. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos, sofern nicht das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Teilnahme.

§. 12. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter.

Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf

dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Täter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Der Gehülfe einer Polizeiübertretung ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Jugend.

§. 13. Wenn Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, eine Polizeiübertretung begehen, so kann in leichteren Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten. Werden sie zu Geldbusse oder Schadensersatz verfällt, so können ihre Eltern oder Gewalthaber dafür verantwortlich gemacht werden.

Rechtsunwissenheit.

§. 14. Unkenntnis der Polizeivorschriften begründet im allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Straflosigkeit eintreten lassen.

Untersuchungshaft.

§. 15. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist bei Fällung des Urteils auf die erkannte Geldbusse oder Haft anzurechnen.

Schadensersatz.

§. 16. Ist in Folge einer Polizeiübertretung Schadensersatz zu leisten, so kann, wenn derselbe bedeutend oder wenn die Verschuldung klein ist, von Strafe abgesehen werden.

Rückfall.

§. 17. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn seit dem letzten Urteil zwei Jahre verflossen sind.

Verjährung.

§. 18. Die Verfolgung einer Polizeiübertretung sowie die rechtskräftig ausgesprochenen Polizeistrafen verjähren in einem Jahr, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich andere Fristen festsetzt.

Zusammentreffen.

§. 19. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Polizeiübertretungen in sich vereinigt, so kommt die Strafe der schwersten derselben zur Anwendung. Enthält sie die Merkmale eines Verbrechens und einer oder mehrerer Polizeiübertretungen, so kommt nur die Strafe des Verbrechens zur Anwendung; ist die Polizeiübertretung für sich bestraft worden, und wird später wegen des Verbrechens eine Strafe ausgesprochen, so ist die Strafe der Polizeiübertretung hiebei in Anrechnung zu bringen.

Wenn jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen begangen hat, so wird jede selbständig bestraft. Die Strafe der Polizeiübertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Täter ausser der Übertretung auch noch ein Verbrechen begangen hat.

Erlass polizeilicher Vorschriften.

§. 20. Wo das Gesetz auf Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften Bezug nimmt, sind sowohl die jetzt geltenden als die künftig zu erlassenden verstanden.

Verordnungen, auf welche dieses oder ein anderes Gesetz verweist, werden vom Kleinen Rate erlassen; dieser hat sich, wenn ein Gesetz ihm auch die Aufstellung von Strafbestimmungen überlässt, an die Strafgrenzen der §§. 5 und 7 zu halten. In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann der Kleine Rat, auch ohne durch ein Gesetz dazu ermächtigt zu sein, eine Verordnung mit Strafbestimmungen erlassen.

Unter polizeilichen Vorschriften werden Bestimmungen verstanden, deren Festsetzung durch dieses oder durch ein anderes Gesetz oder durch eine Verordnung, der Polizeidirektion oder einem Regierungskollegium resp. einer Regierungskommission oder einem Gemeinderat überlassen ist.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine polizeiliche Vorschrift mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften.

§. 21. Verordnungen und polizeiliche Vorschriften sind gehörig zu publiziren. Die Publikation geschieht durch das Kantonsblatt; in dringenden Fällen, namentlich solchen, wo es sich um vorübergehende Massregeln handelt, genügt die Publikation durch öffentliche Blätter, Maueranschlag, öffentlichen Ausruf. Ortspolizeiliche Vorschriften von geringerer Bedeutung können durch Verbottafeln bekannt gemacht werden; solche von vorübergehender Natur in den Landgemeinden durch Verlesen in der öffentlichen Gemeindeversammlung.

Zweiter Teil:

Die einzelnen Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung.

Erster Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf einzelne öffentliche Verpflichtungen.

Verbotener Erwerb von Militäreffekten.

§. 22. Wer Montirungsstücke, Waffen oder Munition von Unteroffizieren oder Soldaten der Miliz, des Pompier- oder des Polizeikorps erwirbt oder zu Pfand annimmt, ohne dass ihm eine schriftliche Bewilligung des Kriegskommissärs zu dieser Veräusserung vorgewiesen wird, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Verbotener Verkehr mit Gefangenen.

§. 23. Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen oder in Zwangsarbeitsanstalten Eingewiesenen in Verkehr tritt, oder denselben etwas zubringt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel.

§. 24. Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche an Unberechtigte abliefert, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Pressübertretungen.

§. 25. Wer eine Druckschrift herausgibt oder druckt, auf welcher der Name des Druckers, und, wenn es eine periodische Druckschrift ist, ausserdem der Name des verantwortlichen Herausgebers nicht deutlich oder nicht richtig angegeben ist, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Ausgenommen sind solche Druckschriften, welche bloss dem Bedürfnisse des Gewerbs oder Verkehrs, oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen.

Unterlassung der Zunftannahme.

§. 26. (Aufgehoben durch Regierungsbeschluss vom 16. März 1881.)

Versagung der Hülfeleistung.

§. 27. Wer bei Unglücksfällen, bei Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Not seine Hülfe trotz an ihn ergangener Aufforderung des zuständigen Beamten oder Offiziers ohne gehörigen Grund verweigert, ebenso wer andere von solcher Hülfe vorsätzlich abhält oder dabei stört, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Polizeiangestellte.

§. 28. Wer Polizeiangestellte in Ausübung ihres Dienstes hindert oder ihnen denselben erschwert, oder die Nennung seines Namens oder seiner Wohnung verweigert, oder dabei unrichtige Angaben macht, oder ihren Anordnungen bei Handhabung polizeilicher Vorschriften nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu

einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Als Polizeiangestellte gelten auch die Angestellten der Bau- und Sanitätspolizei, Schutzmänner, Kirchenwarte, Dorfwächter, Nachtwächter in Bahnhöfen, Bahnwärter, Bannwarte, sowie militärische Wachtposten, die erhaltene Konsignen erfüllen.

Übertretungen in Bezug auf Strassenanschläge.

§. 29. Wer amtliche, an den Strassen angeschlagene Bekanntmachungen abreisst oder besudelt, ebenso wer Anzeigen oder Bilder ohne polizeiliche Ermächtigung an den Strassen anschlägt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Grenzsteine und Pfähle.

§. 30. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer einen Grenzstein umwirft oder beschädigt, oder unbefugt setzt oder verändert, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt;

2) Wer unbefugt einen von einem öffentlichen Beamten gesetzten Pfahl ausreisst oder abändert.

Unterlassene Fertigung.

§. 31. Wer in Folge von Rechtsgeschäften über Grundeigentum die bisherigen Abgrenzungen verändert, ohne die Fertigung des Eigentumsübertrags im Grundbuch zu besorgen, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf den Zivilstand.

§. 32. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft:

1) Wer unbefugt sich oder seinen Kindern oder Pflegebefohlenen einen andern Vor- oder Geschlechtsnamen beilegt oder die Schreibweise seines Namens ändert;

2) Wer die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Anzeigen von Geburten oder Todesfällen nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form macht.

Ungesetzliche Einsegnung einer Ehe.

§. 33. Ein Geistlicher, welcher der Bestimmung des Gesetzes, wonach die kirchliche Einsegnung erst nach der durch die staatliche Behörde vollzogenen Trauung erfolgen darf, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Eingehung einer ungesetzlichen Ehe.

§. 34. Wer eine Ehe trotz einem entgegenstehenden Hindernis hier oder im Ausland wissentlich eingeht, wird, wenn wegen dieses Hindernisses die Ehe getrennt wird, mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder Haft bis zu drei Monaten bestraft. Gehülfen unterliegen denselben Strafen. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, welches die Ehe trennt.

Nichteinhalten der Wartefrist.

§. 35. Wer, ohne die gesetzliche oder ihm durch Urteil auferlegte Wartefrist einzuhalten, hier oder im Ausland eine Ehe eingeht, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Bei Eingehung der Ehe im Ausland beginnt die Verjährung mit der Rückkehr des Getrauten in den Kanton.

Unterlassung der Verkündung.

§. 36. Ein Kantonsbürger, welcher im Ausland heiratet, ohne die gesetzliche Verkündung hier vor-

nehmen zu lassen, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Die Verjährung beginnt mit der Rückkehr des auswärts Getrauten in den Kanton.

Übertretung in Bezug auf die Fabrikpolizei.

§. 37. Wer den Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder seiner Ausführungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Wirtschaftspolizei.

§. 38. Mit Geldbusse wird bestraft:

1) Ein Wirt, welcher in andern als den ihm bewilligten Lokalen wirtet;

2) Wer ohne die erforderliche Bewilligung eine Wirtschaft betreibt, oder Wein über die Gasse verkauft oder gebrannte Wasser ausschenkt. Ist dabei die Ohmgeldabgabe umgangen worden, so ist überdies auf eine Geldbusse bis zu vierzig Franken für jeden Saum zu erkennen.

§. 39. Wirte, welche unterlassen, einen Wirtsschild auszuhängen, ebenso Ohmgeldpflichtige, welche die zur Strasse führenden Zugänge ihrer Vorratskeller nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Anschlagzeddeln versehen, werden mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Zweiter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Abgaben.

Übertretungen in Bezug auf das Ohmgeld.

§. 40. Ohmgeldpflichtige, sowie Weinverkäufer und Küfer, welche den durch Gesetz oder Verord-

nung festgesetzten Bestimmungen über das Ohmgeld zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu zwanzig Franken für jeden Saum, und wenn eine Umgehung der Ohmgeldabgabe damit verbunden ist, bis zu vierzig Franken für jeden Saum bestraft.

§. 41. Wer Wein zu Markte bringt und denselben in kleineren Quantitäten als einen Saum verkauft, wird mit einer Geldbusse bis zu zwanzig Franken für jeden Saum bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Konsumogebühr.

§. 42. Wer den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf die Konsumogebühr zuwiderhandelt, oder unrichtige Angaben zum Zweck ihrer Umgehung macht, soll mit Geldbusse im zwei- bis fünffachen Betrag des Umgangenen, und kann überdies mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, im Wiederholungsfall bis zu dreihundert Franken bestraft werden.

Übertretungen in Bezug auf das Salzregal.

§. 43. Wer ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Salz verkauft, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Wer ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Salz, das nicht in den öffentlichen Salzkasten oder zum Transit bestimmt ist, in den Kanton bringt, ebenso wer Salz, das nicht aus den öffentlichen Salzkasten bezogen ist, verkauft, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder Haft bis zu drei Monaten bestraft. Die Verjährungsfrist ist fünf Jahre.

Wer wissentlich Salz, das nicht aus dem öffentlichen Salzkasten bezogen ist, kauft, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Steuerpflicht.

§. 44. Steuerpflichtige, welche ungeachtet an sie gerichteter Mahnung ihre Steuer nicht entrichten, oder die von ihnen verlangte Auskunft nicht geben, werden mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, und bei Wiederholung bis zu fünfzig Franken bestraft.

Umgehung der Einkommenssteuer.

(Gesetz vom 31. Mai 1880.)

§. 45. Wer die gesetzliche Einkommenssteuer, oder die Erbschaftssteuer wissentlich zu gering erlegt, ebenso wer bei der Vermögenssteuer oder bei der städtischen Gemeindesteuer durch wissentlich unrichtige Angaben die Einteilung in eine zu niedere Klasse veranlasst, wird mit Geldbusse im zwei- bis fünffachen Betrag des zu wenig Entrichteten, bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Haft, die jedoch drei Monate nicht überschreiten soll, bestraft. Die Verjährungsfrist ist zehn Jahre.

Umgehung der Handänderungs- und Erbsgebühr.

(Abgeändert durch Gesetz vom 31. Mai 1880.)

§. 46. Wer durch Unterlassung der Anzeige oder durch unrichtige Angaben die Handänderungsgebühr umgeht oder zu umgehen versucht, wird mit Geldbusse im zwei- bis fünffachen Betrag des Umgangenen, bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Haft, die jedoch drei Monate nicht überschreiten soll, bestraft. Die Verjährungsfrist ist fünf Jahre.

Umgehung der Stempelgebühr.

§. 47. Wer die ihm obliegende Stempelung eines stempelpflichtigen Schriftstückes unterlässt, wird

mit Geldbusse im zwanzigfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem bis zu fünfzig Franken, im Wiederholungsfalle bis zu hundert Franken bestraft.

Mit Geldbusse im zehnfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer ein stempelpflichtiges Schriftstück ungestempelt abnimmt, ohne es sofort selbst zu stempeln;

2) Wer eine Stempelmarke bei der Verwendung nicht vorschriftsgemäss kassirt;

3) Wer ein mit unkassirter Stempelmarke versehenes stempelpflichtiges Schriftstück abnimmt, ohne sie sofort selbst zu kassiren.

Wer eine bereits verwendete Stempelmarke noch einmal verwendet, wird mit Geldbusse im fünfzigfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem mit fünfzig Franken bis dreihundert Franken, bei Wiederholung mit Haft bestraft.

Die Verjährungsfrist in allen obigen Fällen ist fünf Jahre.

Vorbehalten bleibt die Bestrafung wegen Fälschung gemäss §. 68 des Strafgesetzes.

Dritter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Gottesdienst, Sonntagsfeier, Erziehung.

Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.

§. 48. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift in Bezug auf die Störung des

Gottesdienstes oder der Feier von Sonn- und Festtagen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Schulversäumnisse.

§. 49. Wer, ungeachtet erhaltener Mahnung von Seite der Schulbehörde, beharrlich unterlässt, seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Schulbesuch anzuhalten, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, im Wiederholungsfalle bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Kinder über zwölf Jahren, welche den Schulbesuch ohne Grund längere Zeit oder öfter versäumen, können auf Antrag der Schulbehörde mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft werden.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

§. 50. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder oder andere hilflose Personen in roher Weise misshandelt oder dieselben physisch oder moralisch vernachlässigt, wird mit Haft bestraft.

Vierter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Uneheliches Zusammenleben.

§. 51. Personen, welche in fortgesetzter ausserehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, werden mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft und sind von einander zu trennen.

Getrenntleben von Eheleuten.

§. 52. Eheleute, welche von einander getrennt leben, ohne durch ihre ökonomische Lage dazu genötigt zu sein, und der Aufforderung der Behörde zur Wiedervereinigung keine Folge leisten, werden mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Strafbare Liederlichkeit.

§. 53. Wer sich dem Müssiggang oder Trunk in einer Weise ergibt, dass für ihn oder die Seinigen die öffentliche Wohltätigkeit oder Privatwohltätigkeit auf ungebührliche Art muss in Anspruch genommen werden, oder überhaupt der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie sich entzieht, wird mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft, falls nicht Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt eintritt.

Liederliche Dirnen.

§. 54. Weibspersonen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben, oder an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden durch die Polizeidirektion über die Grenze transportirt, oder bis auf drei Tage in Haft gesetzt, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer als liederliche Dirne im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zweimal ist über die Grenze transportirt oder polizeilich in Haft gesetzt worden, ebenso wer in dieser Zeit als solche schon gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten- oder zweitenmal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung eintreten.

Betrunkenheit.

§. 55. Betrunkene, welche durch ihren Zustand öffentlich ein Ärgernis erregen, können in polizeilichen Gewahrsam gebracht werden, aus welchem sie, sobald die Gefahr von weiteren Störungen beseitigt ist, jedenfalls aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.

Wer binnen Jahresfrist wiederholt in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, zu bestrafen.

Ordnungswidriges Baden.

§. 56. Wer ohne anständige Bedeckung, oder an Orten, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, badet, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Ordnungswidriges Bewirten.

§. 57. Wirte, welche Kinder unter zwölf Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen bewirten, oder jungen Leuten unter achtzehn Jahren Gelegenheit zum Spielen oder Prassen geben, werden mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Verführung junger Leute.

§. 58. Wer junge Leute unter achtzehn Jahren vom Schulbesuch oder von der Arbeit abhält, und zum Herumziehen, zum Besuch von Wirtshäusern, oder zur Unzucht verleitet, wird mit Geldbusse bis

zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Tierquälerei.

§. 59. Wer Tiere misshandelt oder übermässig anstrengt, oder den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über Misshandlung von Tieren erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Singvögel.

(Gesetz vom 15. Januar 1877.)

§. 60. Wer die durch das Bundesgesetz über Vogelschutz geschützten Vögel fängt oder tötet, der Eier und Jungen beraubt, oder auf Märkten feilbietet, ebenso wer Vögel mit verbotenen Fangvorrichtungen fängt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft. Die Geldbusse muss wenigstens zehn Franken betragen. Unerhältliche Bussen sind im Verhältnis von einem Tag zu drei Franken in Haft umzuwandeln. Die gefangenen und getöteten Tiere, sowie die verbotenen Fangvorrichtungen sind zu konfisziren.

Fünfter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Spiele und Lotterien.

Verbotenes Spiel.

§. 61. Wer gewerbsmässig eine Spielbank hält, oder als Gehülfe dabei mitwirkt, oder das Lokal

zu einer solchen hergibt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die Spieler werden mit Geldbusse bestraft. Bank, Spielgerätschaften und die aufliegenden Gelder sind zu konfisziren.

§. 62. Wer an einem öffentlichen Orte an anderen Glücksspielen mit übermässigen Einsätzen teilnimmt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, wer sein Lokal zu solchem Spiele hergibt, mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Das aufliegende Geld ist zu konfisziren.

§. 63. Wer ohne polizeiliche Bewilligung auf einem öffentlichen Platze oder Wege, oder an einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiele hält, oder den ihm bei der Bewilligung auferlegten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken, oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Verbotene Spiele.

§. 64. Wer ohne Bewilligung des Kleinen Rates eine Geldlotterie veranstaltet, oder Lose zu einer solchen verkauft oder ausbietet, ebenso wer Lose zu Lotterieanlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Lose zu übertragen, oder wer als Gehülfe bei einer dieser Handlungen mitwirkt, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§. 65. Wer ohne polizeiliche Bewilligung Lose von andern Lotterien öffentlich ausbietet, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Sechster Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 66. Wer vorsätzlich durch falschen Notruf oder Missbrauch von Alarmzeichen, oder aufreizende öffentliche Reden Besorgnisse vor Gefahr oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten versucht, ebenso wer an öffentlichen Orten einen die öffentliche Ruhe gefährdenden Zusammenlauf von Menschen verursacht, oder, nachdem die Polizeibehörde zum Auseinandergehen ermahnt hat, an einem solchen Zusammenlauf teilnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen.

§. 67. Wer den polizeilichen Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Volksfesten oder sonstigen Ansammlungen von Menschenmassen getroffen werden, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Die Polizei ist befugt, solche Zuwiderhandelnde sofort zu verhaften, und bis die Gefahr weiterer Störung vorüber ist, jedenfalls aber längstens für 24 Stunden in Haft zu halten.

Lärm und Unfug.

§. 68. Wer die öffentliche Ruhe durch ungebührlichen Lärm oder groben Unfug stört, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, und bei Wiederholung oder in schwereren Fällen mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu

zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Gebrauch von Waffen.

§. 69. Wer bei einem Streit, in den er nicht ohne sein Verschulden geraten ist, eine Schuss-, Hieb- oder Stichwaffe oder ein anderes gefährliches Instrument gebraucht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft. Die Waffe ist zu konfisziren.

Streitigkeiten in Wirtschaften.

§. 70. Wirte, welche bei Streitigkeiten in ihren Lokalen sich nicht sofort bemühen, die Ruhe herzustellen, oder wenn ihnen dies nicht gelingt, nicht rechtzeitig die Polizei herbeirufen, oder der einschreitenden Polizeimannschaft die Hülfe verweigern, werden mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Gäste, welche den bezüglichen Mahnungen der Wirte nicht Folge leisten, werden mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Störung der nächtlichen Ruhe.

§. 71. Wer ohne polizeiliche Bewilligung und Zustimmung der Nachbarn zur Nachtzeit von zehn Uhr an eine lärmende Beschäftigung verrichtet, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertreten der Polizeistunde.

§. 72. Wirte, welche den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über die Polizeistunde oder über die Erteilung von Freinächten zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu dreissig Fran-

ken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen bis zu hundert Franken bestraft.

Verbotene Tanzbelustigungen und Schaustellungen.

§. 73. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft:

1) Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Lokalen Tanzbelustigungen abhält;

2) Wer ohne polizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung öffentliche Aufführungen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art veranstaltet, oder den ihm bei der polizeilichen Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann die unter 1) und 2) genannten Unternehmungen jederzeit einstellen.

Übertretungen in Bezug auf die Fastnacht.

§. 74. Wer zu einer andern Zeit als der erlaubten Fastnachtzeit maskirt auf der Strasse erscheint, oder während derselben durch sein Auftreten den öffentlichen Anstand verletzt, oder überhaupt den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über Handhabung der Fastnachtordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung.

§. 75. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, und, wenn eine Störung der öffentlichen Beleuchtung eintritt, mit Geldbusse oder Haft, wird bestraft:

1) Wer fahrlässiger Weise Gegenstände, die zur öffentlichen Beleuchtung dienen, beschädigt und nicht für sofortige Wiederherstellung besorgt ist;

2) Wer vorsätzlich oder fahrlässiger Weise eine Entzündung oder Ausströmung von Gas veranlasst, oder die öffentlichen Laternen unbefugt anzündet oder auslöscht;

3) Wer den durch Vorschrift der zuständigen Behörde festgesetzten Bestimmungen über Gaseinrichtung bei Partikularen zuwiderhandelt, oder als Baumeister oder Techniker die Einrichtung nicht vorschriftsgemäss ausführt. Die Änderung der fehlerhaften Einrichtung auf Kosten des Schuldigen kann durch das Urteil verfügt werden;

4) Wer an öffentliche Kandelaber oder Laternenarme hinaufsteigt oder Vieh daran bindet, oder sonst etwas unbefugt damit vornimmt.

Sonstige Gefährdungen.

§. 76. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) Die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungsmittel entfernt, oder unbrauchbar macht;

2) Die zur Hülfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften entfernt, unbrauchbar macht, oder deren Gebrauch hindert.

Wer diese Handlungen fahrlässig begeht und nicht sofort für Wiederherstellung des Schadens sorgt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Siebenter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf die Sanitäts-Polizei.

Übertretungen in Bezug auf Beerdigung und Gottesäcker.

§. 77. Wer ohne Vorwissen der zuständigen Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Haft bestraft.

Wer den andern durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten sanitarischen Bestimmungen über Beerdigung, ebenso wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über die Gottesäcker und Leichenhäuser festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Unbefugtes Arznen.

§. 78. Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, tierärztliche oder geburtshülfliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Versagen ärztlicher Hülfe.

§. 79. Ärzte, Tierärzte oder Hebammen, welche in dringenden Fällen ihre Hülfe ohne genügenden Grund versagen, werden mit Geldbusse bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Gift, Arzneien, Geheimmittel.

§. 80. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen über den Verkauf von Gift, Arzneien oder Geheimmitteln zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf das Impfen.

§. 81 ist aufgehoben durch Grossratsbeschluss vom 9. Oktober 1882.

Übertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§. 82. Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer zur Zeit ansteckender Krankheiten von Menschen oder Tieren, oder der Wutkrankheit von Hunden den in Bezug auf dieselben erlassenen sanitarischen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der von dem Arzte oder der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt, oder die durch ärztliche oder polizeiliche Vorschrift zur Vernichtung bestimmten Gegenstände wissentlich verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt. Die genannten Gegenstände sind zu konfisziren;

3) Ein Arzt oder Tierarzt, welcher die ihm obliegende Pflicht, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit bei Menschen oder Tieren der Sanitätsbehörde anzuzeigen, nicht erfüllt.

§. 83. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer ansteckende Kranke, namentlich Blatternkranke, in seiner Wohnung oder in seinem Hause hat, und nicht sofort, nachdem er Kenntnis davon

erhalten hat, einem Arzte oder dem Physikus Anzeige macht;

2) Wer an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Amme, Geselle, Fabrikarbeiter in Dienst tritt, ebenso wer im Dienst von einem Übel befallen wird und es der Dienstherrschaft verheimlicht;

3) Der Besitzer eines Tieres, welcher an demselben Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit oder der Wut wahrnimmt, und es nicht sogleich abgesondert hält und dem Kantonstierarzt oder dem Gemeinderat Anzeige macht, oder einen Tierarzt herbeiruft;

4) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Tiere und über das Ausgraben verscharrter Tiere, oder den Weisungen des Kantonstierarztes über Reinigung von Ställen, in welchen kranke Tiere gestanden, u. dgl. zuwiderhandelt.

Gesundheitsgefährlicher Gewerbebetrieb.

§. 84. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetrieb von Fabriken oder Gewerben erlassenen polizeilichen Vorschriften oder ihm erteilten Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Gesundheitsgefährliche Bauten.

§. 85. Wer den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen, sowie den Weisungen der zuständigen Behörde in Bezug auf Bau und Einrichtung von Stallungen, Baugruben, Jauchebehäl-

tern, Abtritten, Sodbrunnen, Zisternen u. dgl. zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Leeren von Abtritten und Zisternen.

§. 86. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen zuwider seinen Abtritt, seine Zisterne u. dgl. nicht rechtzeitig oder nicht auf die vorgeschriebene Art leert, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Dohlen.

§. 87. Wer den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Anlegung, Benützung und Reinigung der Dohlen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Gesundheitswidrige Wohnungen.

§. 88. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Kostgebereien.

§. 89. Ein Kostgeber, welcher entgegen den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts aufnimmt, oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde mehr als zwei Schlaf- oder Kostgänger aufnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Trunkenheit bei besonderen Verrichtungen.

§. 90. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Gefährliche Einrichtungen.

§. 91. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken wird bestraft:

1) Wer gegen die ihm gegebene polizeiliche Weisung verabsäumt, in seinem Eigentum befindliche gefährliche Stellen mit festen Geländern oder andern zureichenden Sicherungsmitteln zu versehen;

2) Wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Kalk-, Abtrittsgruben, Jauchebehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Höfen oder Gärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

3) Wer Falltüren an gemeingefährlichen Orten, ohne die gehörigen Vorsichtsmassregeln, oder die Türen gegen Bäche und Kanäle offen stehen lässt;

4) Wer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fussangeln oder ähnliche Vorrichtungen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten anbringt.

Betreten gefährlicher Orte.

§. 92. Wer sich an Orte begibt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch polizeiliches Verbot untersagt ist, wird mit Geldbusse bis zu zwanzig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Fleischpolizei.

§. 93. Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über die Benützung des Schlachthauses zuwiderhandelt, wird, wenn er bereits mit einer Ordnungsbusse ist belegt worden, auf Antrag der Sanitätsbehörde mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

§. 94. Wer beim Einbringen von fremdem Fleisch in die Stadt den hiefür in Bezug auf Transport, Fleischschau und Vertragen durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Sanitätsbehörde ausser der Konfiskation des Fleisches noch eine Strafe beantragt, mit Geldbusse bestraft.

§. 95. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Schlachten ausserhalb des Schlachthauses, Schlachten zu junger Tiere, den Transport von Vieh, Fleisch und Blut, und die Lokalien für Fleischverkauf und Wurstereien zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das ausserhalb des Schlachthauses unbefugt geschlachtete Vieh kann konfiszirt werden.

Verkauf verdorbener Lebensmittel.

(Gesetz vom 8. Januar 1883.)

§. 96. Wer fahrlässig Nahrungs- und Genussmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfisziren.

Übertretungen in Bezug auf Lebensmittel.

§. 97. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer verkäufliche Nahrungsmittel oder Getränke der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Schau entzieht;

2) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke zuwiderhandelt.

(Gesetz vom 8. Januar 1883.)

§. 97, a. Wer Gegenstände, welche durch Verfügung des Sanitätsdepartements zeitweise dem Verkehr entzogen sind, dennoch in Verkehr bringt oder dieselben ihrer Menge oder Beschaffenheit nach ändert, wird, insofern nicht die §§. 53 und 54 des Strafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§. 97, b. Wer Gegenstände zum Zwecke der Fälschung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln herstellt, feil hält oder verkauft, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfisziren.

§. 97, c. Wer zum Zwecke der Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln erstellte Gegenstände oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel oder gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände öffentlich zum Verkauf auskündet, verfällt in Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu einer

Woche; in dieselbe Strafe verfällt, wer als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt.

Achter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf das Halten von Tieren.

Halten wilder Tiere.

§. 98. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält, oder die ihm bezüglich derselben zur Verhütung von Beschädigung polizeilich auferlegten oder sonst erforderlichen Massregeln vernachlässigt, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihm ein solches Tier aus der Verwahrung entkommen ist, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das Urteil kann die Tötung des Tieres bestimmen. Ausgebrochene Tiere dieser Art darf jedermann töten.

Halten bösartiger Haustiere.

§. 99. Wer in Bezug auf seine Haustiere, welche bösartige Eigenschaften haben, oder sonst Schaden anrichten können, nicht die zur Verhütung der Beschädigung von Personen oder fremdem Eigentum nötigen Vorsichtsmassregeln trifft, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Der Besitzer eines Haustieres ist für jeden von diesem angerichteten Schaden, sofern nicht der Beschädigte das Tier gereizt hat, haftbar, und kann überdies mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft werden.

Scheumachen von Tieren.

§. 100. Wer Tiere unter Umständen, unter denen Personen oder fremdes Eigentum können beschädigt werden, geflissentlich reizt oder scheu macht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Lärm von Tieren.

§. 101. Wer auf erhaltene Mahnung der Polizeibehörde oder eines Nachbarn nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Nachbarn oder das Publikum überhaupt nicht durch Lärm oder auf andere Weise belästigt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt der Besitzer anderer Tiere, deren Aufseher, oder der Besitzer von Lokalen, in welchen die Tiere untergebracht sind, wenn trotz erhaltener Mahnung die Nachbarn durch Lärm belästigt werden.

Übertretungen in Bezug auf das Halten von Hunden.

§. 102. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken für jeden Hund wird bestraft:

1) Wer seinen Hund nicht zu der durch Verordnung festgesetzten Besichtigung oder Umschreibung vorweist, oder die gesetzliche Taxe für denselben nicht bezahlt, oder das Zeichen nicht löst, oder dasselbe auf dem Halsband aufnietet, oder ohne dasselbe seinen Hund frei umherlaufen lässt. Nichtbezahlte Taxen und Zeichengebühren sind nachzuzahlen;

2) Wer trotz polizeilicher Vorschrift oder ihm erteilter Weisung seinen Hund nicht angebunden

hält, oder nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorb versieht, oder nicht am Strick führt;

3) Wer Hündinnen während der Brunstzeit frei umherlaufen lässt;

4) Wer seinen Hund des Nachts nach 10 Uhr umherlaufen lässt;

5) Wer einen Hund in Kirchen, Gottesäcker, amtliche Gebäude, Haus- und Gartenwirtschaften innerhalb des erweiterten Stadtrayons, Theater, oder an Orte, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, mitbringt, ebenso ein Wirt, welcher Hunde in seinem Wirtschaftslokal duldet.

Hetzen von Hunden.

§. 103. Wer seinen Hund von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, ebenso wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wiefern im Falle dieses oder der vorhergehenden Paragraphen Tötung des Hundes durch die Polizeibehörde zulässig ist, wird durch Verordnung festgesetzt.

Neunter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt.

Ordnungswidriger Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

(Grossratsbeschluss vom 10. November 1884.)

§. 104. Wer, ohne die nach Gesetz oder Verordnung erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben,

sich in einer Gemeinde aufhält, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft. Derselben Strafe unterliegen die Wohnungs- und Dienstgeber, Fabrik- und Gewerbeinhaber, welche solche Leute ohne die vorgeschriebene Anmeldung in ihre Wohnung oder ihren Dienst nehmen oder sie als Arbeiter anstellen.

Wer, ohne die nach Gesetz oder Verordnung erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben, ein Geschäftslokal bezieht oder benützt, oder ein eigenes Geschäft betreibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft, wer einem solchen ein Lokal überlässt.

Verbotener Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

(Vgl. §. 9 des Gesetzes über den Entzug der Niederlassung und des Aufenthaltes und die polizeiliche Ausweisung vom 24. Januar 1881.)

§. 105. Wer der Verfügung der zuständigen Behörde, wodurch ihm das Betreten des Kantonsgebietes verboten, oder der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbs- oder Arbeitsbetrieb in einer Gemeinde oder im Kanton verweigert oder entzogen wurden, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft, wer einen solchen wissentlich in seine Wohnung aufnimmt, als Arbeiter anstellt oder ihm ein Lokal überlässt.

Unterlassen vorgeschriebener Anzeigen.

(Grossratsbeschluss vom 10. November 1884.)

§. 106. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer die Wohnung wechselt, oder wer jemand in seine Wohnung aufnimmt, ohne die durch Gesetz vorgeschriebene Anzeige zu machen;

2) Ein Fabrik- oder Gewerbeinhaber, welcher die vorgeschriebene Anmeldung des Ein- oder Austritts von hier wohnhaften Arbeitern unterlässt;

3) Aufenthalter, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Niederlassung oder die Erneuerung bei Ablauf einer Interimsbewilligung nach ergangener Mahnung versäumen.

Falsche Angaben.

§. 107. Wer in Bezug auf Aufenthaltsverhältnisse den anfragenden zuständigen Beamten falsche Angaben macht oder bei ihm wohnende Personen verheimlicht, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Ordnungswidriges Beherbergen.

§. 108. Wirte, welche den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über das Recht zur Beherbergung Fremder und zum Einstellen von Pferden, über das Mieten von Wirtschaftslokalien und über das ordnungsmässige Führen des Fremdenverzeichnisses zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen werden Wirte bestraft, welche auf polizeiliche Anfrage unwahre Angaben über die von ihnen Beherbergten machen, oder Leute, welchen die Polizeibehörde nachfragt, verheimlichen, oder verdächtige Leute, Landstreicher oder Dirnen beherbergen.

Zehnter Abschnitt:

Übertretungen durch Landstreicherei, Betteln, abergläubische Künste, Kollektiren.

Landstreicherei.

§. 109. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung desselben geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, dass er die Mittel zu seinem redlichen Auskommen besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, ist als Landstreicher durch die Polizeidirektion über die Grenze zu transportiren, oder bis auf drei Tage in Haft zu setzen, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zweimal als Landstreicher ist über die Grenze transportirt oder polizeilich in Haft gesetzt, ebenso wer in dieser Zeit schon als solcher gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft. In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten oder zweiten Mal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung stattfinden.

Betteln.

§. 110. Wer bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, wird nach den Vorschriften des §. 109 bestraft. Bettelbriefe und zum Behuf des Bettelns ausgestellte Zeugnisse, sowie das durch Betteln erhaltene Geld sind zu konfisziren.

§. 111. Wer Zeugnisse u. dgl. ausstellt, damit andere davon zum Behuf des Bettelns Gebrauch

machen, kann mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft werden.

Abergläubische Künste.

§. 112. Wer um seines Vorteils willen sich mit abergläubischen Künsten, wie Geisterbeschwören, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Traumdeuten abgibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die dabei gebrauchten Gerätschaften werden konfiszirt.

Verbotenes Kollektiren.

§. 113. Wer ohne polizeiliche Bewilligung zu andern Zwecken, als zu Gunsten von hiesigen öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Anstalten, eine Sammlung von Geld oder andern Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das gesammelte Geld kann konfiszirt werden.

Elfter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf die Baupolizei und Aufsicht über Maschinen.

§. 114. Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft:

1) Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau, eine bauliche Einrichtung oder eine Feuereinrichtung, für welche durch Gesetz oder Verordnung eine Genehmigung der Baubehörde erfordert wird, ohne diese ausführt, oder den ihm bei

der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, oder überhaupt den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über das Bauen, oder über die bauliche Einrichtung von Feuerungen und Kaminen nicht nachkommt;

2) Wer ein gesundheitswidriges oder lästiges Gewerbe, für welches durch Gesetz oder Verordnung eine amtliche Genehmigung erfordert wird, ohne diese errichtet oder betreibt, oder den ihm bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt;

3) Wer als Gewerbetreibender, Baumeister oder Techniker, Dampfmaschinen oder Dampfkessel ohne die dafür durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene amtliche Genehmigung aufstellt, verändert oder versetzt, oder den ihm bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, oder den sonstigen durch Gesetz oder Verordnung über Prüfung und Gebrauch solcher Maschinen, oder über Beaufsichtigung von Maschinen und Transmissionen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt.

Das Urteil kann auf Antrag der Baubehörde die Wegschaffung der ordnungswidrigen Baute oder Einrichtung in einer bestimmten Frist auferlegen und bestimmen, dass dieselbe nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde auszuführen sei.

§. 115. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer bei Bauarbeiten die zur Sicherung der Vorübergehenden polizeilich vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen nicht anbringt;

2) Wer bei Bauarbeiten die zur Sicherung der Arbeiter oder anderer Personen oder fremden Eigen-

tums polizeilich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Sicherheitsmassregeln unterlässt;

3) Wer der polizeilichen Aufforderung, sein schadhaftes Gebäude in gehörigen Stand zu stellen, oder Sicherheitsmassregeln zu treffen, nicht in der festgesetzten Frist nachkommt.

Das Urteil kann die Vornahme der nötigen Arbeiten durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Zwölfter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Lagern von Pulver.

§. 116. Wer den durch Verordnung oder Polizeivorschrift festgesetzten Bestimmungen oder ihm erteilten polizeilichen Weisungen über Transport, Verfertigung und Aufbewahrung von Schiesspulver, Feuerwerk und andern explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Konfiskation kann ausgesprochen werden.

Unerlaubtes Schiessen.

§. 117. Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung der ihm erteilten Weisungen in Ortschaften, oder im Innern von Gebäuden, oder in der Nähe von feuerfangenden Gegenständen, oder auf öffentlichen Strassen oder in deren unmittelbarer Nähe schiesst oder Feuerwerk losbrennt, oder Pulver oder andere explodirende Gegenstände anzündet,

wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Feuergefährliche Einrichtungen.

§. 118. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken, und, wenn in Folge der Übertretung Feuer ausgebrochen ist, mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen wird bestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahr erlassenen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vornahme feuergefährlicher Handlungen und Vorrichtungen zuwiderhandelt; insbesondere:

1) Wer Waren, deren Feuergefährlichkeit ihm bekannt sein muss, nicht mit gehöriger Vorsicht behandelt;

2) Wer seine Kamine nicht nach den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen reinigen lässt;

3) Ein Hauseigentümer, welcher den Weisungen des zuständigen Beamten über Veränderung von feuergefährlichen oder mangelhaften Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, oder sie nicht in der vorgeschriebenen Art ausführt. Das Urteil kann auf Antrag der Baubehörde die Ausführung der gebotenen Änderung in einer kurzen bestimmten Frist auferlegen und bestimmen, dass dieselbe nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde auszuführen sei;

4) Wer sich in der Nähe von leicht entzündbaren Gegenständen, namentlich in Heubühnen, Ställen, Holzschöpfen, Schreinerwerkstätten, oder beim Dreschen, Strohschneiden u. dgl. eines offenen

Lichtes bedient oder leicht brennbare Materialien in der Nähe von Kaminen oder Öfen anhäuft;

5) Wer in Ställen, Scheunen, Holzschöpfen, auf Dachböden, in Schreinerwerkstätten oder andern Räumlichkeiten, wo sich feuerfangende Materialien befinden, Feuer anzündet oder raucht;

6) Wer Asche oder Bäckerkohlen in nicht feuerfesten Behältern oder in feuerfesten Behältern, die nicht auf feuerfestem Boden aufgestellt sind, aufbewahrt;

7) Wer ohne die erforderlichen Vorsichtsmassregeln Kohlenfeuer in geschlossenen Räumen anzündet;

8) Wer Glutkohlen oder glimmende Asche auf die Strasse wirft;

9) Wer in der Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern, oder in der Nähe von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anzündet, oder ein im Freien angezündetes Feuer verlässt, ehe es gehörig gelöscht ist;

10) Wer beim Aufhäufen von Futter die nötigen Vorsichtsmassregeln gegen Selbstentzündung desselben unterlässt.

Derselben Strafe unterliegt, wer feuergefährliche Handlungen seiner Kinder, Dienstleute, Arbeiter wissentlich duldet, ebenso wer leichtfertig Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leichtentzündliche Stoffe anvertraut.

Übertretungen der Kaminfeger.

§. 119. Kaminfeger und deren Gesellen, welche den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen

Scheumachen von Tieren.

§. 100. Wer Tiere unter Umständen, unter denen Personen oder fremdes Eigentum können beschädigt werden, geflissentlich reizt oder scheu macht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Lärm von Tieren.

§. 101. Wer auf erhaltene Mahnung der Polizeibehörde oder eines Nachbarn nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Nachbarn oder das Publikum überhaupt nicht durch Lärm oder auf andere Weise belästigt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt der Besitzer anderer Tiere, deren Aufseher, oder der Besitzer von Lokalen, in welchen die Tiere untergebracht sind, wenn trotz erhaltener Mahnung die Nachbarn durch Lärm belästigt werden.

Übertretungen in Bezug auf das Halten von Hunden.

§. 102. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken für jeden Hund wird bestraft:

1) Wer seinen Hund nicht zu der durch Verordnung festgesetzten Besichtigung oder Umschreibung vorweist, oder die gesetzliche Taxe für denselben nicht bezahlt, oder das Zeichen nicht löst, oder dasselbe auf dem Halsband aufnietet, oder ohne dasselbe seinen Hund frei umherlaufen lässt. Nichtbezahlte Taxen und Zeichengebühren sind nachzuzahlen;

2) Wer trotz polizeilicher Vorschrift oder ihm erteilter Weisung seinen Hund nicht angebunden

hält, oder nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorb versieht, oder nicht am Strick führt;

3) Wer Hündinnen während der Brunstzeit frei umherlaufen lässt;

4) Wer seinen Hund des Nachts nach 10 Uhr umherlaufen lässt;

5) Wer einen Hund in Kirchen, Gottesäcker, amtliche Gebäude, Haus- und Gartenwirtschaften innerhalb des erweiterten Stadtrayons, Theater, oder an Orte, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, mitbringt, ebenso ein Wirt, welcher Hunde in seinem Wirtschaftslokal duldet.

Hetzen von Hunden.

§. 103. Wer seinen Hund von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, ebenso wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wiefern im Falle dieses oder der vorhergehenden Paragraphen Tötung des Hundes durch die Polizeibehörde zulässig ist, wird durch Verordnung festgesetzt.

Neunter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt.

Ordnungswidriger Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

(Grossratsbeschluss vom 10. November 1884.)

§. 104. Wer, ohne die nach Gesetz oder Verordnung erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben,

zur Wegschaffung von unreinen oder gesundheitsschädlichen Stoffen benützt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandelt.

Andere Übertretungen in Bezug auf Brunnen.

§. 126. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer unbefugt Hydranten oder die Schlösser an Brunnen und Brunnstuben öffnet, oder den Erguss eines öffentlichen Brunnens verändert;

2) Wer unbefugt aus den grössern öffentlichen Brunntrögen das Wasser auf mehr als $^1/_2$ Fuss vom Rande ausschöpft, oder übermässig von den Brunnröhren Wasser ableitet, oder andere an deren Benützung hindert;

3) Wer Gegenstände irgend welcher Art in öffentliche Brunntröge wirft, oder ohne polizeiliche Bewilligung Gegenstände darin einweicht, oder Brunnröhren verstopft.

Andere Übertretungen in Bezug auf Gewässer.

§. 127. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer, soweit es nicht an gewissen Stellen polizeilich gestattet ist, Schutt, Erde, Kies oder sonstige Abgänge in Flüsse oder Gewerbekanäle wirft, oder an deren Ufer hinlegt;

2) Wer als Gewerbsbesitzer oder Anwohner eines Flusses oder Gewerbekanals den zur Handhabung der Reinlichkeit erlassenen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt; bei Wiederholung tritt Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche ein;

3) Wer ohne polizeiliche Bewilligung an Flussufern Steine oder Sand wegnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt;

4) Wer unbefugt Schleusen öffnet, schliesst oder verstellt;

5) Wer die Ufer oder Uferbauten von Gewässern oder Zeichenpfähle oder Lohenpfeile u. dgl. aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für Wiederherstellung Sorge trägt;

6) Wer an Ufern Weiden haut, oder Vieh treibt oder weiden lässt;

7) Wer an Stellen, wo es nicht polizeilich gestattet ist, durch Flüsse oder Bäche reitet oder fährt.

§. 128. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Ein Flösser oder Schiffmann, welcher den Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Fahren auf dem Rhein, das Anlanden und den Holzmarkt zuwiderhandelt, ebenso ein hiesiger Schiffer, welcher seine Verpflichtung gegen ankommende Flösser nicht erfüllt;

2) Wer ohne polizeiliche Bewilligung auf dem Rhein andere um Lohn fährt oder ein Schiff auf dem Rhein hält.

Vierzehnter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Strassen-Polizei.

Übertretungen in Bezug auf Fahren, Reiten, Viehtreiben.

§. 129. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen mit

Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer, namentlich in Ortschaften, unvorsichtig oder zu schnell fährt oder reitet, oder in denselben den Verkehr durch Einfahren oder Zureiten von Pferden stört, oder in der innern Stadt oder den Anlagen mit Velozipeden fährt, oder auf hölzernen oder eisernen Brücken anders als im Schritt fährt oder reitet;

2) Wer die Peitsche unvorsichtig schwingt, oder in den Strassen der Stadt mit der Peitsche knallt;

3) Wer das Vorbeifahren anderer mutwillig hindert;

4) Wer in der Stadt ohne polizeiliche Erlaubnis mit aneinandergehängten Wägen oder mit mehr als zwei aneinandergehängten zweiräderigen Karren fährt, oder mehr als zwei Pferde oder Rinder nebeneinander spannt, oder Pferde oder Rinder neben oder hinter dem Fuhrwerk gehen lässt;

5) Wer mit Wagen fährt, deren Ladung mehr als acht Fuss breit oder mehr als neun Fuss hoch ist, sofern nicht die Polizeidirektion im einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Ladungen im allgemeinen Ausnahmen gestattet;

6) Wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder Betrunkenheit oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, dass er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist;

7) Wer an abschüssigen Stellen seinen Wagen nicht gehörig sperrt;

8) Wer beim Fahren nicht rechts ausweicht, oder auf Brücken oder belebten Strassen sich nicht auf der rechten Seite hält;

9) Wer des Nachts ohne brennende Laterne fährt, oder ohne bei Schnee sein Pferd mit Schellen zu versehen;

10) Wer auf Trottoirs, Fusswegen, Promenaden, oder zu nahe am Strassenbord, oder an Orten, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, fährt, reitet, Handkärren führt oder Vieh treibt; ebenso wer beim Fahren mit gewissen Wagen oder beim Viehtreiben sich nicht an die ihm polizeilich angewiesenen Strassen hält;

11) Wer in der Stadt Pferde oder Wagen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Strassen und Plätzen reinigt;

12) Wer in der Stadt Pferde oder Vieh an öffentlichen Brunnen tränkt;

13) Wer Pferde, Vieh oder Fuhrwerk auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder an besuchten Orten ohne Aufsicht oder ohne die nötigen Sicherungsmassregeln sich selbst überlässt;

14) Wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an andere überlässt oder an bestellte Wagen spannt;

15) Wer den polizeilichen Anordnungen in Bezug auf das Aufstellen, Abfahren u. s. w. von Omnibussen, Droschken und anderen Wagen auf Plätzen, Strassen, vor Bahnhöfen u. s. w. zuwiderhandelt;

16) Wer unbespannte Wagen, Handkarren, Räder, Fässer u. dgl. unvorsichtig führt oder gehen lässt, besonders an abschüssigen oder belebten Strassen;

17) Wer mit Knabenschlitten oder Holzböcken an Orten, wo es polizeilich verboten ist, herunterfährt;

18) Wer den polizeilichen Anordnungen über die Zeit, in welcher in belebten Strassen Waren regelmässig dürfen auf- und abgeladen werden, zuwiderhandelt.

Störung des Strassenverkehrs.

§. 130. Wer öffentliche Strassen, Plätze, Allmenten oder Promenaden zum Aufstellen, Lagern oder Aufhängen von Gegenständen irgend welcher Art oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise ohne polizeiliche Bewilligung benützt, oder den bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, und bei Wiederholung, oder wenn die Handlung zur Nachtzeit geschieht, oder bei polizeilicher Bewilligung die für die Nachtzeit angeordneten oder nötigen Sicherungsmassregeln nicht getroffen werden, mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Ist die Übertretung vor einem Wirtshause durch einkehrende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt erkannt.

§. 131. Ein Fuhrmann, dessen Wagen zusammenbricht, oder dessen Ladung ganz oder teilweise herunterfällt, kann mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft werden.

Fahrlässige Beschädigung von Brücken etc.

§. 132. Wer Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Ruhebänke u. dgl. an öffentlichen Strassen oder Promenaden

aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Reinlichkeit in Strassen.

§. 133. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken und im Wiederholungsfalle mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer Schutt, Erde, Kies oder sonstige Abgänge, soweit es nicht an gewissen Stellen polizeilich gestattet ist, auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden hinlegt;

2) Wer Gegenstände irgend welcher Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden hinlegt, wodurch diese verunreinigt werden;

3) Wer unbefugt Flüssigkeiten auf die Strasse leitet;

4) Wer in den Strassen der Stadt an Orten, wo es polizeilich verboten ist, oder überhaupt bei Tage nach sieben Uhr vormittags Dünger oder Jauche ladet, ebenso wer in der Stadt zum Transport von Dünger oder andern übelriechenden oder beschmutzenden Stoffen sich schlecht verwahrter oder nicht nach polizeilicher Vorschrift eingerichteter Wagen oder Gefässe bedient;

5) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Reinigung der Strassen, Wegschaffung des Kehrichts, Schnees und Eises, Bestreuung bei Glatteis, zuwiderhandelt;

6) Wer Kleinvieh oder Geflügel frei auf den Strassen, Plätzen oder Promenaden der Stadt umherlaufen lässt;

7) Wer Strassengräben anfüllt oder schmälert, oder Strassenborde beschädigt;

8) Wer Strassenmaterial unbefugt verwendet oder unbefugt die Strasse mit Kies überführt;

9) Wer ohne polizeiliche Bewilligung Strassen oder Trottoirs zur Legung von Leitungen oder zu andern Zwecken aufreisst, oder sie nicht vorschriftsgemäss wieder herstellt.

§. 134. Wer auf Strassen, Plätzen oder Promenaden der Stadt an andern als den dazu bestimmten Orten die Notdurft verrichtet, wird mit Geldbusse bis zu zehn Franken bestraft.

Werfen von Gegenständen u. dgl.

§. 135. Wer aus Gebäuden irgend einen Gegenstand herabwirft, ausgiesst oder herabfallen lässt, wodurch Vorübergehende können beschädigt oder verunreinigt werden, ebenso wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Vorübergehende können beschädigt werden, ohne gehörige Befestigung an Gebäuden aufstellt oder aufhängt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudes oder Gebäudeteils, woselbst die Übertretung begangen wurde, für die Strafe.

§. 136. Wer mutwilliger Weise im Freien gegen Menschen oder Tiere irgend etwas wirft oder spritzt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Verunreinigung von Denkmälern u. dgl.

§. 137. Wer öffentliche Denkmäler, Statuen, Gemälde oder andere öffentliche Kunstgegenstände,

oder öffentliche Anlagen oder Spaziergänge, Gottesäcker oder Grabmäler, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzplätze u. dgl. verunreinigt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

§. 138. Wer in öffentlichen Anlagen den Rasen oder die Blumenbeete betritt, oder Blumen, Zweige u. dgl. abbricht, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Allgemeine Bestimmung.

§. 139. Wer ausser den genannten Fällen den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zum Zweck der Sicherheit oder Bequemlichkeit des Verkehrs oder der Reinlichkeit auf Strassen, Wegen, Plätzen, Brücken und Anlagen, oder zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

§. 140. Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, wird bestraft, wer Gegenstände irgend einer Art auf die Bahn legt oder wirft, oder etwas an der Bahn oder deren Zubehörde verändert, oder Einfriedungen durchbricht, oder entfernt.

Wer den übrigen zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit

Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung in Bahnhöfen, Eisenbahnwagen u. s. w. erlassenen polizeilichen Vorschriften oder den Weisungen der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Jagd-, Wald- und Feldpolizei.

(Gesetz vom 15. Januar 1877.)

§. 141. Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Jagd zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Die Geldbusse muss wenigstens zwanzig Franken betragen. Unerhältliche Bussen sind im Verhältnis von einem Tag zu drei Franken in Haft umzuwandeln. Die erlegten und gefangenen Tiere, sowie die verbotenen Fangvorrichtungen und Geschosse sind zu konfisziren. Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit den doppelten Bussen zu belegen. Bei Rückfall soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit wird mit fünf bis zwanzig Franken für jeden Hund bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Fischerei.

(Gesetz vom 15. Januar 1877.)

§. 142. Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei zuwiderhandelt, unterliegt den dort festgesetzten Strafen.

Übertretungen in Bezug auf Waldpolizei.

§. 143. Wer mit der Absicht rechtswidriger Aneignung oder blosser Beschädigung in fremdem Walde Holz fällt, Bäume ausgräbt, verstümmelt oder abschält, oder jungen Aufwuchs, Waldsaaten oder Pflanzungen beschädigt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern der Wert des Entwendeten oder Beschädigten nicht über zwanzig Franken beträgt. Die dabei gebrauchten Werkzeuge sind zu konfisziren. Gehilfen und Begünstiger unterliegen denselben Strafen.

§. 144. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde seinen Wald ganz oder teilweise ausrodet, ebenso wer ohne Bewilligung der Gemeindebehörde Holz zum Verkauf, oder vom 30. April bis 15. September Holz überhaupt fällt;

2) Wer beim Abholzen seines Waldes keine Samenbäume stehen lässt, oder gefällte Nadelholzstämme über den Sommer, ohne sie zu entrinden, im Walde liegen lässt.

§. 145. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer ohne Erlaubnis des Eigentümers in einem Walde Steine bricht, Sand gräbt, Rasen sticht, Moos

scharrt, Kien haut, Gras abmäht, grünes Laub abstreift, dürres Laub oder Eicheln sammelt;

2) Wer von der Zeit von Georgen bis Gallustag an andern als an den drei wöchentlichen von der Gemeindebehörde festgesetzten Tagen dürres Holz sammelt;

3) Wer Vieh auf andern als den gewöhnlichen Verbindungs-Wegen durch den Wald treibt;

4) Wer in einem fremden Walde ausserhalb eines gewöhnlichen Weges mit zum Holzfrevel dienenden Werkzeugen betroffen wird. Letztere sind zu konfisziren;

5) Wer Waldgrenzzeichen, Schirmgräben oder Waldzeichen beschädigt oder Strohwische entfernt;

6) Wer ohne Ausweis über rechtmässigen Besitz junge Waldbäume verkauft oder feilbietet.

§. 146. Wer in einem Walde oder in dessen Nähe Feuer anzündet, oder Laub, Gesträuch u. dgl. verbrennt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, und wenn das Feuer den Wald ergriffen hat, mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft.

Holzhauer, welche zu anderer Zeit als im Winter oder bei nasser kühler Witterung Feuer im Walde machen oder beim Fortgehen dasselbe nicht sorgfältig auslöschen, unterliegen denselben Strafen.

Übertretungen in Bezug auf die Feldpolizei.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer noch nicht eingebrachte Feld-, Baum- oder Gartenfrüchte, Trauben oder im freien Felde

befindliche Reben- oder Bohnenstecken oder Baumstangen entwendet, sofern der Wert des Entwendeten nicht mehr als zehn Franken beträgt. Gehilfen und Begünstiger unterliegen denselben Strafen;

2) Wer seinen Nachbarn überackert oder übermäht oder sein Vieh auf fremdem Eigentum, auf künstlichen Strassenböschungen oder den Rasenstreifen zwischen Strassen und Fusswegen weiden lässt;

3) Wer an korrigirten Flussufern die Bestimmung des Landes ändert, oder die ihm obliegende Verpflichtung zum Unterhalte einer Landveste nicht erfüllt; in letzterm Falle kann das Urteil den Unterhalt durch die Baubehörde auf Kosten des Verpflichteten erkennen;

4) Ein Hirte oder Viehtreiber, dessen Vieh Strassen, Hecken oder fremdes Eigentum beschädigt;

5) Wer unbefugt zum Nachteil anderer wässert, oder dem Wasser eine dem Nachbarn oder dem Wege schädliche Richtung gibt, dasselbe staut, oder Besitzungen anderer oder Wege unter Wasser setzt.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer Wege betritt, deren Betreten polizeilich verboten ist, oder die nicht öffentlich sind, ebenso wer durch Hecken oder Häge bricht;

2) Wer unbefugt Rasen sticht, Lehm gräbt oder die von einem andern gegrabene Erde wegnimmt;

3) Wer unbefugt Kies, Sand oder Steine gräbt oder wegnimmt;

4) Wer unbefugt im Freien befindliches Ackergerät benützt;

5) Wer Ähren liest, bevor der Eigentümer die Garben weggebracht hat;

6) Wer den auf die Traubenlese bezüglichen Vorschriften der Gemeindebehörde zuwiderhandelt;

7) Wer den durch polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen, wonach Hühner oder anderes Geflügel überhaupt oder zu gewissen Zeiten einzusperren sind, zuwiderhandelt;

(Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1885.)

8) Wer den auf die Vertilgung schädlicher Unkräuter wie Disteln u. s. w. bezüglichen Vorschriften der Gemeindebehörden zuwiderhandelt.

§. 149. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift in Bezug auf Vertilgung der Maikäfer oder anderer schädlicher Tiere festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Sechszehnter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Münze, Mass und Gewicht und Marktpolizei.

Übertretungen in Bezug auf Münze.

(Grossratsbeschluss vom 26. Oktober 1885.)

§. 149bis. Wer Löhnungen in ungesetzlichen Münzsorten ausbezahlt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Mass und Gewicht.

§. 150. Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes, die Mass- und Gewichtsordnung betreffend, zuwiderhandelt, unterliegt den darin angedrohten Strafen.

Übertretungen in Bezug auf Eichen und Sinnen.

§. 151. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken werden bestraft:

1) Wirte, welche ungesinnte Fässer benützen;

2) Eichmeister und Sinner, welche sich in ihren Dienstverrichtungen nachlässig erweisen.

Unrichtiges Messen und Wägen.

§. 152. Wer, ohne falsches Mass und Gewicht zu brauchen, beim Messen oder Wägen jemanden übervorteilt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Marktpolizei.

§. 153. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Verkehr und Verkauf auf den verschiedenen Märkten, den Verkauf der Butter und des Holzes, zuwiderhandelt;

2) Ein Holzhacker oder Holzsetzer, welcher den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über das Holzmachen oder Holzsetzen zuwiderhandelt;

3) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über den Viehmarkt und die dabei zu bezahlenden Gebühren zuwiderhandelt. Im letztern Fall ist zugleich bis auf den fünffachen Betrag der umgangenen Gebühr zu erkennen;

4) Wer an Messen oder Frohnfastenmärkten ohne polizeiliche Bewilligung einen Verkaufstand bezieht oder Waren feilhält, oder den polizeilichen Weisungen zuwiderhandelt, oder die zu bezahlenden Gebühren nicht entrichtet. Im letztern Fall ist zugleich

bis auf den fünffachen Betrag der umgangenen Gebühr zu erkennen.

Siebenzehnter Abschnitt:

Übertretungen in Bezug auf Gewerbepolizei.

Übertretungen von Gold- und Silberarbeitern.

§. 154. Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Feingehalt und Stempelung von Gold- und Silberwaren zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

§. 155. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) Wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge anfertigt oder anfertigen lässt oder mit sich führt;

2) Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder dieselben Unbefugten überlassen;

3) Gewerbsleute, welche ohne gehörige Vorsicht in Bezug auf die Berechtigung des Bestellers Schlüssel fertigen oder Schlösser öffnen;

4) Wer Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloss, oder Sperrwerkzeuge an Unbekannte verkauft, oder solche Gegenstände von Unbekannten ankauft.

Die Schlüssel und Sperrwerkzeuge sind zu konfisziren.

Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeige.

§. 156. Verkäufer von Gold- und Silberwaren, Juwelen oder Uhren, ebenso Trödler und Besitzer von Pfandleihanstalten, welchen Gegenstände ihres

Gewerbes unter verdächtigen Umständen oder von verdächtigen Personen angeboten werden, werden, wenn sie davon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen, mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Weingeben bei Ganten.

§ 157. Wer bei Versteigerungen Wein, Bier oder andere geistige Getränke zu trinken gibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Diese Strafe trifft sowohl den Verganter als den vergantenden Beamten, sofern er es nicht hindert.

Ordnungsmässige Führung von Geschäftsbüchern.

(Gesetz vom 26. Juni 1882.)

§. 158. Wer den in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht aufgestellten Verpflichtungen betreffend ordnungsmässige Führung von Geschäftsbüchern und Aufbewahrung derselben zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft; vorbehalten bleibt die Bestrafung wegen betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerotts gemäss §§. 153 und 154 des Strafgesetzes.

Übertretungen in Bezug auf anonyme Gesellschaften.

§. 159. Anonyme Gesellschaften oder deren Agenten, welche den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über ihren Geschäftsbetrieb zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Auswanderungsgeschäfte.

(Regierungsbeschluss vom 4. Juni 1881.)

§. 160. Wer unbefugt Auswanderungsgeschäfte in der Schweiz betreibt oder dazu behilflich ist, un-

terliegt den im Bundesgesetze über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen festgesetzten Strafen.

Die vom Bundesrat patentirten Auswanderungsagenten unterliegen im Falle von Zuwiderhandlungen der im Bundesgesetz aufgestellten Strafkompetenz des Bundesrates.

§. 161. Mit Aufhebung der Wechselsensalenordnung durch Regierungsbeschluss vom 9. Oktober 1875 dahingefallen.

Übertretungen in Bezug auf Hausiren, Trödeln, Pfandleihen.

§. 162. Wer den durch Gesetz oder Verordnung in Bezug auf Hausiren, Trödeln oder Pfandleihanstalten festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

Bei ordnungswidrigem Hausiren kann im Wiederholungsfall Konfiskation der Hausirungsgegenstände eintreten.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Transportmittel.

§. 163. Wer ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Omnibusse, Droschken oder andere Transportmittel gewerbsmässig bereit hält oder Packträgeranstalten errichtet oder betreibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche werden berechtigte Unternehmer solcher Anstalten oder deren Angestellte bestraft, wenn sie den in Bezug auf ihr Geschäft erlassenen polizeilichen Vorschriften oder Weisungen zuwiderhandeln.

Übertretungen in Bezug auf Koalitionen.

§. 164. Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, Teil zu nehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Dienstbotenverhältnisse.

§. 165. Wer den durch die Dienstbotenordnung festgesetzten Bestimmungen über Rücktritt von einem eingegangenen Dienstbotenverhältnis, gleichzeitige Verdingung an mehreren Orten, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Unterbringung von Effekten in andern Lokalen als bei der Dienstherrschaft, sowie über die Anstiftung oder Begünstigung dieser Handlungen, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

In schwereren Fällen, namentlich wo die Anstiftung oder Begünstigung durch Personen geschieht, welche Dienstboten zu verschaffen pflegen, tritt Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche ein.

Basel, den 23. September 1872.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:
Dr. Ed. Thurneysen.

Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

III.

Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes.

(23. September 1872.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Einführungstermin.

Art. 1. Das Strafgesetz vom 17. Juni 1872 und das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 treten mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Aufgehobene Bestimmungen.

Art. 2. Mit demselben Tage treten ausser Kraft:

1) Das Kriminalgesetzbuch und das Korrektionelle Gesetz vom 1. August 1846.

2) Das Gesetz betreffend die Revision des Kriminalgesetzbuches vom 1. Februar 1869, Art. 1—4.

3) Das Gesetz betreffend Abschaffung der Kettenstrafe und Anwendung der Einzelhaft, vom 6. Dezember 1864.

4) Das Gesetz über die Umwandlung der Todesstrafe, die Begnadigung und Rehabilitation, vom 1. Oktober 1849.

5) Der achte Abschnitt (§§. 103—119) der Ehegerichtsordnung vom 10. Mai 1837.

6) Das Gesetz über Ausführung der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, vom 5. Juni 1865.

7) Der §. 4. der Verordnung über Ausführung des Konkordates betreffend Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums, vom 6. Dezember 1856.

8) Die allgemeine Polizeistrafordnung vom 18. Mai 1837.

9) Die §§. 25 bis 28, 34, 35, 39 bis 41 des Gesetzes betreffend die Organisation des Polizeigerichts, vom 28. Februar 1853.

10) Die Verordnung wegen Angabe des Druckorts und des Namens des Verlegers und Druckers auf Schriften und Bildern, vom 1. Juli 1846.

11) Die Verordnung über das Fuhrwesen und andere Gegenstände der Strassenpolizei, vom 19. Juli 1856.

12) Die §§. 4 bis 9 der Verordnung über das Verhältnis der Gesellen und Arbeiter zu ihren Meistern und Arbeitgebern in Bezug auf Ein- und Austritt und unbefugtes Verlassen der Arbeit, vom 12. April 1859.

Die §§. 1 bis 3 der Verordnung, ebenso die Bestimmung über gegenseitige Kündigung in §. 10 des Fabrikgesetzes vom 15. November 1869 haben bloss zivilrechtliche Bedeutung.

13) Alle bisher in Gesetzen oder Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen.

14) Alle in Gesetzen oder Verordnungen bestehenden polizeilichen Vorschriften, soweit sie mit dem Polizeistrafgesetz in Widerspruch stehen.

Geltung der frühern Gesetze.

Art. 3. Verbrechen und Polizeiübertretungen, welche nach dem 1. Januar 1873 zur Beurteilung in erster oder zweiter Instanz kommen, sind nach dem Strafgesetz und Polizeistrafgesetz zu beurteilen, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1873 begangen worden sind, sofern nicht die früher geltenden Bestimmungen dem Angeschuldigten günstiger sind.

Ist wegen eines Verbrechens, das nach dem Strafgesetze nur auf Antrag kann verfolgt werden, am 1. Januar 1873 die Untersuchung von Amts wegen eingeleitet, aber noch kein rechtskräftiges Urteil erfolgt, so ist das Verfahren einzustellen, wenn der zum Antrag Berechtigte sich damit einverstanden erklärt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Strafkürzung und Begnadigung finden nicht Anwendung auf die vor seiner Einführung Verurteilten; in Bezug auf diese gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1849 über Begnadigung.

Art. 4, 5, 7 (§§. 7, 8, 10, 97, 98) und 8 sind aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

Art. 6 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 23. Februar 1880.

Art. 7, §. 18 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

Basel, den 23. September 1872.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:
Dr. Ed. Thurneysen.

Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

IV.

Straf-Prozess-Ordnung.

5. Mai 1862.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst, das bei der Untersuchung und Beurteilung von Verbrechen und Vergehen in Kraft stehende rechtliche Verfahren im Sinne der Mündlichkeit und grösserer Öffentlichkeit einer Umgestaltung zu unterwerfen.

Zu dem Ende werden aufgehoben:

1) Der zweite Teil des Kriminalgesetzbuchs vom 1. August 1846, von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen handelnd.
2) Der zweite Teil des korrektionellen Gesetzes vom 1. August 1846, von dem rechtlichen Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen handelnd.
3) Das Gesetz über die Organisation des Kriminalgerichts vom 2. und 7. April 1834.
4) Das Gesetz, betreffend Übertragung einer Strafbefugnis an den Kriminalgerichtspräsidenten vom 3. Dezember 1844.
5) Das Gesetz, betreffend Gehaltserhöhung des Präsidenten und des Substituten des Gerichtsschreibers vom Kriminalgericht vom 4. Dezember 1844.

6) Das Gesetz vom 4. Oktober 1852, betreffend Abänderung des §. 81 des korrektionellen Gesetzes.
7) Das Gesetz vom 1. Mai 1854 über Abänderung der §§. 185, 210 und 214 des Kriminalgesetzbuches.
8) Das Gesetz vom 27. Mai 1847 über Erneuerungswahlen, soweit dasselbe das Kriminalgericht und dessen Beamte beschlägt.

Dagegen wird folgendes Gesetz über das rechtliche Verfahren bei der Untersuchung und Beurteilung von Verbrechen und Vergehen erlassen:

Straf-Prozess-Ordnung.

Abschnitt I „Organisation der strafrechtlichen Behörden" ist aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875; Abschnitt II „Allgemeine Grundsätze" und Abschnitt III „Von der Einleitung der Voruntersuchung durch die Polizei" sind aufgehoben durch das Gesetz betr. Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881, §. 17 in Abschnitt II schon durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

Vierter Abschnitt:

Von der richterlichen Voruntersuchung.

§. 29 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

Zweck der richterlichen Voruntersuchung.

§. 30. Die richterliche Voruntersuchung hat den Zweck, den objektiven Tatbestand einer straf-

baren Handlung herzustellen und alle Beweise, welche zur Überführung oder Entlastung eines Angeschuldigten führen können in der Vollständigkeit zu sammeln, dass über die Überweisung an ein Strafgericht entschieden werden kann und im Fall der Überweisung der Hauptverhandlung vor Gericht ein ununterbrochener Fortgang gesichert wird.

Die richterliche Voruntersuchung ist nicht öffentlich.

§. 31 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

Befugnisse des Untersuchungsrichters.

§. 32. Die Untersuchungsrichter haben die Voruntersuchungen bis zur Vorlage derselben an die Überweisungsbehörde mit möglichster Beförderung durchzuführen. Es hat deshalb der Untersuchungsrichter, dem eine bestimmte richterliche Voruntersuchung übertragen ist, das Recht,

den Angeschuldigten zu verhaften oder sich von ihm Kaution geben zu lassen,

denselben abzuhören,

die Zeugen vorzuladen, abzuhören und mit dem Angeschuldigten zu konfrontiren,

wo es nötig ist, Augenscheine vorzunehmen und Sachverständige zu Rat zu ziehen,

die Gegenstände, welche als Beweismittel der strafbaren Handlung dienen können, herbeizuschaffen oder mit Beschlag zu belegen,

nötigen Falls Haussuchungen vorzunehmen und überhaupt alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Entdeckung der Wahrheit zu fördern.

Die Untersuchungsrichter sind berechtigt, zur Vornahme dieser Handlungen die Hilfe der Polizeidirektion in Anspruch zu nehmen und die zu diesem Behufe erforderlichen Weisungen für ihre Untergebenen an sie gelangen zu lassen.

§. 33 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

Zulässigkeit der Haft und Abhörung des Verhafteten.

§. 34. Wenn der Angeschuldigte sich im Augenblick des Anfangs der richterlichen Voruntersuchung schon in Haft befindet, so soll der Untersuchungsrichter die Zulässigkeit der Haft nach den Grundsätzen des §. 22 prüfen und, falls er dieselbe fortdauern lässt, den Angeschuldigten längstens innerhalb dreimal 24 Stunden, von Empfang der Akten an gerechnet, abhören.

Vorladung.

§. 35. Wenn kein Grund zur Verhaftung des Angeschuldigten vorliegt, so beruft ihn der Untersuchungsrichter mittelst schriftlicher Vorladung vor sein Verhör.

Jede Vorladung soll enthalten:

a. Die möglichst deutliche Bezeichnung der Person, für welche sie bestimmt ist, nach Namen, Stand und Wohnort.

b. Zeit und Ort des Erscheinens.

c. Den Grund der Vorladung, insofern die Angabe desselben nicht etwa der Untersuchung schaden kann.

d. Das Datum der Ausstellung.

e. Die Unterschrift des Beamten, von dem die Vorladung ausgeht.

Die Vorladung wird in der Regel durch einen Weibel dem Vorgeladenen selbst oder in seiner Abwesenheit einem Hausgenossen desselben zugestellt; die Zustellung wird durch das Zeugnis des Weibels bewiesen.

Vorführungsbefehl.

§. 36. Wenn der Angeschuldigte der Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, so wird gegen denselben ein Vorführungsbefehl erlassen, welcher ebenfalls schriftlich auszufertigen ist, und ausser den Erfordernissen einer Vorladung noch die Ermächtigung an den betreffenden Angestellten oder an die betreffende Behörde enthält, der Vorführung nötigen Falls mittelst Anwendung von Gewalt Nachachtung zu verschaffen.

Ausserdem kann die Nichtbeachtung einer Vorladung während der Voruntersuchung nach dem Schluss derselben von der Überweisungsbehörde mit einer Geldbusse bis zwanzig Franken belegt werden.

Einvernehmung des Angeschuldigten.

§. 37. Der Angeschuldigte ist zuerst über seine persönlichen Verhältnisse, als Namen, Alter, Stand, Beruf, Wohnort und Heimat zu befragen, sodann wird ihm die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eröffnet und derselbe veranlasst, sich einlässlich darüber zu äussern.

Die an den Angeschuldigten gestellten Fragen sollen klar und deutlich sein; es sollen keine verfänglichen Fragen an ihn gestellt oder Versprechungen, Zwangsmittel oder Drohungen angewendet werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Zeugenaussagen, sowie andre Beweismittel, seien dieselben zu Gunsten oder Ungunsten des Angeschuldigten, sind demselben im Lauf der Untersuchung zu geeigneter Zeit zu eröffnen, damit er sich darüber aussprechen kann; auch kann derselbe mit den Zeugen oder etwaigen Mitbeschuldigten konfrontirt werden.

Verweigert der Angeschuldigte jede Auskunft, so ist die Untersuchung ohne Rücksicht darauf fortzuführen.

Ungebührliches Benehmen des Angeschuldigten kann, wenn sich derselbe in Haft befindet, mit Schmälerung der Kost oder Anlegung von Fesseln, und wenn derselbe in Freiheit ist, mit Geldbusse bis auf zwanzig Franken oder ein- bis dreitägiger Gefängnisstrafe belegt werden. Der Untersuchungsrichter verhängt jedoch diese Strafen nur im Einverständnis mit dem Staatsanwalt.

Vorladung der Zeugen.

§. 38. Der Untersuchungsrichter soll im Lauf der Voruntersuchung alle diejenigen Personen als Zeugen abhören, von denen er Aufschluss über die Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten zu erwarten hat.

Die Zeugen werden mittelst Vorladung und nötigen Falls mittelst Vorführungsbefehls vor den Untersuchungsrichter berufen, wobei ebenfalls die Vorschriften der §§. 35 und 36 gelten.

Einvernehmung der Zeugen.

§. 39. Jeder Zeuge ist einzeln abzuhören und wird über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine Beziehungen zum Angeklagten befragt.

Derselbe ist zu ermahnen, die an ihn gestellten Fragen der Wahrheit gemäss zu beantworten, und darauf aufmerksam zu machen, dass ihm in der Hauptverhandlung die eidliche Bestätigung der Wahrheit seiner Aussagen auferlegt werden kann.

Der Zeuge ist in der Regel zu veranlassen, seine Aussage in zusammenhängender Erzählung zu machen, worauf erst zur Erläuterung und zu Hebung von Widersprüchen einzelne Fragen an denselben zu stellen sind.

Konfrontationen zwischen Zeugen sind nur im Notfall vorzunehmen.

Zeugenpflicht.

§. 40. Zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedermann verpflichtet. Nur der Ehegatte eines Angeschuldigten, seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dürfen dasselbe verweigern, so weit es sich mittelbar oder unmittelbar auf den in den genannten Graden verwandten Angeschuldigten bezieht.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, über ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, zu belehren.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses, so kann sofort eine strafrechtliche Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen eine richterliche Verfügung gegen ihn eingeleitet werden.

Ungebührliches Benehmen eines Zeugen unterliegt den gleichen Geld- und Gefängnisstrafen, wie dasjenige des Angeschuldigten laut §. 37.

Zeugenentschädigung.

§. 41. Die Zeugen erhalten auf Begehren Vergütung billiger Auslagen, wenn sie eigens zur Ablegung eines Zeugnisses hieher gekommen sind, und angemessene Entschädigung für ihre Zeitversäumnis, wenn sie dadurch an dem Ertrag ihrer Tagesarbeit Abbruch erleiden. Die Entschädigungssumme wird vom Untersuchungsrichter nach einer von der Überweisungsbehörde aufzustellenden Instruktion festgesetzt.

Abwesende Zeugen.

§. 42. Auswärts wohnende Zeugen können auf dem Requisitionsweg vernommen werden, wenn ihre persönliche Stellung nicht vertragsmässig gefordert werden kann oder mit unverhältnismässigen Kosten oder grossem Zeitverlust verbunden ist. Wenn es bei einem in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen bevorstehender Abreise wegen oder aus andern Gründen wahrscheinlich ist, dass derselbe zur Zeit der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, so kann demselben das Handgelübde an Eidesstatt auf die Wahrheit seiner Aussagen vom Untersuchungsrichter abgenommen werden.

Augenschein.

§. 43. Der Untersuchungsrichter soll einen Augenschein vornehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann; namentlich soll er sich jeweilen so bald als möglich an Ort und Stelle der begangenen strafbaren Handlung begeben, wenn sich erwarten lässt, dass sich noch Spuren vorfinden, die zur Fest-

stellung des Tatbestandes oder zu Überführung des Täters dienen können.

Wenn die Ergebnisse des Augenscheins erheblich sind, so sollen dieselben ausser einer deutlichen Beschreibung wo möglich noch durch Pläne, Zeichnungen oder Modelle versinnlicht werden.

Bei besonders wichtigen Augenscheinen soll der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt einladen, denselben beizuwohnen, und im Fall der Verhinderung desselben wo möglich eine andere Urkundsperson beiziehen.

Sachverständige.

§. 44. Wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, so werden Sachverständige zugezogen, deren Wahl dem Untersuchungsrichter zusteht, und denen der Untersuchungsrichter die erforderlichen Fragen zu stellen und die nötigen Aufklärungen zu erteilen hat.

§. 45. Bei minder wichtigen und einfachen Gegenständen, z. B. bei Schatzungen leicht zu taxirender Sachen u. s. f. genügt ein Sachverständiger; in wichtigern Fällen sollen zwei zugezogen werden.

§. 46. Wenn die Angaben der Sachverständigen unklar sind, so sind neue zuzuziehen, und wenn zwei zugezogene Sachverständige erheblich von einander abweichen, so ist die Meinung neuer Experten in gleicher oder vermehrter Anzahl einzuholen.

Physikus.

§. 47. In allen Fällen, in welchen medizinische oder chirurgische Grundsätze in Anwendung kommen,

ist der Kantonsphysikus der gesetzliche Sachverständige; namentlich hat derselbe bei leichten, nicht lebensgefährlichen Verletzungen auf Anordnung des Untersuchungsrichters oder der Polizeidirektion sofort den Verletzten zu untersuchen, je nach Umständen entweder allein oder unter Beiziehung eines zweiten Mitgliedes der Wundschau oder des behandelnden Arztes.

Er hat in seinem Berichte die Verletzung zu beschreiben, und sich sowohl über die mutmassliche Entstehungsweise, als über die wahrscheinlichen Folgen, namentlich die Dauer der verursachten Arbeitsunfähigkeit auszusprechen.

Wundschau.

§. 48. Bei lebensgefährlichen Verletzungen hat die gesamte Wundschau den Verletzten zu besichtigen; sie hat ferner bei allen Todesfällen, welche mutmasslicher Weise durch strafbare Handlungen veranlasst worden sind, die Legalsektion vorzunehmen und sich in ihren Berichten genau über die Beschaffenheit der Leiche und die mutmasslichen Ursachen des Todes auszusprechen.

Wundschau und Collegium medicum.

§. 49. Nach erhaltenem Gutachten des Physikus kann sich der Untersuchungsrichter, wenn er es für nötig hält, noch an die Wundschau oder in besonders wichtigen Fällen an das Collegium medicum wenden; an das letztere auch nach eingeholtem Gutachten der Wundschau.

Unzurechnungsfähigkeit.

§. 50. Entstehen Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten, so ist die Untersuchung über den Gemütszustand desselben und den Zusammenhang des Gemütszustandes mit der begangenen strafbaren Tat wo möglich durch einen Irrenarzt, dem nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters noch der Physikus oder der behandelnde Arzt beigeordnet werden kann, vorzunehmen.

Nach konstatirter Unzurechnungsfähigkeit eines Untersuchungsgefangenen kann der Untersuchungsrichter denselben in die Irrenanstalt verbringen lassen.

Verpflichtung und Entschädigung der Sachverständigen.

§. 51. Die vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen sind gehalten, sich dem ihnen erteilten Auftrag zu unterziehen. Verweigern sie dieses ohne genügende Gründe, so können sie nach dem Schluss der Voruntersuchung von der Überweisungsbehörde in eine Geldbusse bis zu zweihundert Franken verfällt werden; auf diese Strafbestimmung hat der Untersuchungsrichter die Betreffenden aufmerksam zu machen.

Sie sind in wichtigern Fällen vor dem Antritt ihrer Funktionen darauf ins Handgelübde an Eidesstatt zu nehmen, dass sie die ihnen übertragenen Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen wollen, und sollen für ihren Zeitverlust nach einem billigen Massstab entschädigt werden.

Von letztern Bestimmungen sind diejenigen Sachverständigen ausgenommen, welche schon durch ihr

Amt zu gewissenhafter Vornahme der ihnen übertragenen Untersuchungen verpflichtet sind und welche gesetzliche Taxen beziehen.

Beschlagnahme.

§. 52. Der Untersuchungsrichter soll mit möglichster Beförderung alle Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können; seien dieselben im Besitz des Angeklagten oder eines Dritten, mit Beschlag belegen und nötigen Falls zu Handen nehmen. Hieher gehören hauptsächlich die Werkzeuge, mittelst welcher eine strafbare Tat verübt worden ist, sowie Sachen, die den Gegenstand der strafbaren Tat bilden; wie gestohlene Effekten, gefälschte Urkunden, falsche Geldstücke, Druckschriften und überhaupt alles, was Spuren an sich trägt, die auf einen Täter hinweisen, namentlich auch Urkunden und andere Papiere, welche Bezug auf das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen haben.

§. 53. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, solche Briefe, die vom Angeschuldigten ausgehen oder die an ihn gerichtet sind, seien sie in dessen Händen oder in denen einer dritten Person, oder auf der Post, mit Beschlag zu belegen und zu eröffnen, sobald anzunehmen ist, dass dieselben Aufschlüsse von Bedeutung für die Untersuchung enthalten.

Es können ferner auch zur Sicherung des Schadenersatzes und der Kosten einzelne Vermögensstücke des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden.

Haussuchung.

§. 54. Wenn es den Umständen nach wahrscheinlich ist, dass ein eines Verbrechens oder Ver-

gehens Verdächtiger, dessen Verhaftung von der Polizeidirektion noch nicht vorgenommen worden ist, sich in einem Haus verborgen hält, oder dass sich in einem Haus Gegenstände oder sichtbare Spuren vorfinden, die zur Feststellung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung führen können, so ist der Untersuchungsrichter berechtigt, auch gegen den Willen des Eigentümers oder Bewohners Haussuchungen vorzunehmen.

Solche Haussuchungen sollen jedoch nur mit Genehmigung des Staatsanwalts und nur zur Tageszeit vorgenommen werden, beides mit Ausnahme von dringenden Fällen.

§. 55. Die Person, deren Wohnung durchsucht wird, und in deren Abwesenheit ein Familienangehöriger oder Hausgenosse, ist wo möglich bei der Haussuchung beizuziehen. Wird die Wohnung geschlossen angetroffen, so darf erst Gewalt angewendet werden, wenn die Bewohner vorerst fruchtlos aufgefordert worden sind, zu öffnen.

Protokoll des Untersuchungsrichters.

(Gesetz vom 2. Mai 1870.)

§. 56. Der Untersuchungsrichter soll über alle seine Untersuchungshandlungen ein genaues Protokoll in chronologischer Reihenfolge führen. Dabei steht ihm frei, dies selbst zu schreiben oder durch seinen Aktuar schreiben zu lassen.

§. 57. Jedes Protokoll soll enthalten:

1) Die Bezeichnung der Zeit und des Orts der Verhandlung.

2) Den wesentlichen Inhalt jeder Verhandlung.

3) Die Unterschrift des Untersuchungsrichters und des Aktuars, wenn ein solcher zugezogen wird.

Nachträge zu den Protokollen sind jeweilen durch besondere Unterschriften zu beglaubigen.

§. 58. Das Protokoll der Abhörungen des Angeklagten muss den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen und erteilten Antworten in numerirter Reihenfolge enthalten; es soll dem Angeklagten vorgelesen und von demselben unterschrieben werden.

Wesentliche Zeugenaussagen sollen in direkter Rede protokollirt und von den Zeugen unterschrieben werden.

Gutachten von Sachverständigen können nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder schriftlich von denselben eingereicht, oder wie wesentliche Zeugenaussagen zu Protokoll genommen werden.

Wenn der Untersuchungsrichter bei besonders wichtigen Augenscheinen den Staatsanwalt oder andere Urkundspersonen beizieht, so soll von diesen das Protokoll ebenfalls unterschrieben werden.

Bei Beschlagnahmen sind die mit Beschlag belegten und die zu Handen genommenen Gegenstände alle einzeln im Protokoll zu bezeichnen und letztere sorgfältig aufzubewahren.

Das Protokoll über Haussuchungen ist von allen beigezogenen Personen ebenfalls zu unterzeichnen.

Wird beim Unterzeichnen des Protokolls eine Unterschrift verweigert, so sind die Gründe im Protokoll aufzuführen.

§. 59 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

Fünfter Abschnitt:

Vom Überweisungsverfahren.

Antrag des Staatsanwalts.

§. 60. Nach Beendigung der Voruntersuchung übergibt der Untersuchungsrichter die sämtlichen Akten dem Staatsanwalt, welcher dieselben der Überweisungsbehörde vorlegt.

Dieses Verfahren soll bei allen Voruntersuchungen beobachtet werden, die in die Hände des Untersuchungsrichters gelangt sind, auch bei solchen, denen der Untersuchungsrichter selbst keine weitere Folge gegeben hat.

Versammlung der Überweisungsbehörde.

§. 61. Die Überweisungsbehörde wird vom Staatsanwalt versammelt, so oft es die Geschäfte erfordern; sie fasst ihre Beschlüsse in geheimer Verhandlung auf Grundlage der ihr vorgelegten Akten und des mündlichen Antrags des Untersuchungsrichters, der die betreffende Untersuchung geführt hat.

(Gesetz vom 2. Mai 1870.)

Über die Verhandlungen der Überweisungsbehörde wird entweder durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen der Aktuare ein förmliches Protokoll geführt.

Beschlüsse der Überweisungsbehörde.

§. 62. Die Überweisungsbehörde kann folgende Beschlüsse fassen:

1) Den Angeklagten dem korrektionellen oder Kriminalgericht zur Beurteilung überweisen.

2) Die Untersuchung dahinstellen, womit je nach Umständen eine Mitteilung der Akten an das Polizeigericht oder an auswärtige kompetente Gerichte verbunden werden kann.

3) Die Untersuchung zur Vervollständigung an den Untersuchungsrichter zurückweisen.

(Gesetz vom 1. Februar 1869.)

Bei der Überweisung jeder Untersuchung wird die Überweisungsbehörde darüber entscheiden, ob der Angeklagte bis zur Beurteilung in Haft bleiben soll oder ob er mit oder ohne Kaution auf freiem Fusse zu belassen sei.

Die Überweisungsbehörde wird ferner in allen Fällen, in welchen die Mitteilung der Akten an eine Administrativbehörde im öffentlichen Interesse geboten erscheint, dieselbe verfügen.

Unschuldszeugnis und Entschädigung.

§. 63. Bei denjenigen Untersuchungen, welche von der Überweisungsbehörde dahingestellt werden, kann je nach Umständen dem Angeschuldigten ein Unschuldszeugnis, und wenn er ohne seine Schuld verhaftet war, auch eine Geldentschädigung zugestellt werden.

Wiederaufnahme einer dahingestellten Untersuchung.

§. 64. Eine durch Beschluss der Überweisungsbehörde dahingestellte Untersuchung kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sich neue

Beweise für die Schuld des Angeschuldigten ergeben.

Inhalt der Überweisungsbeschlüsse.

§. 65. Die Überweisungsbeschlüsse werden nicht motivirt und unterliegen keinem Rekurs; sie enthalten nur die genaue Bezeichnung des Angeklagten, des Gerichts, an welches derselbe zur Beurteilung gewiesen wird, und der strafbaren Handlungen, welche ihm zur Last gelegt werden.

Anklageschrift.

§. 66. Sobald ein Überweisungsbeschluss erlassen ist, hat der Staatsanwalt nach Anleitung desselben eine Anklageschrift zu verfassen. Diese soll enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung des Angeklagten.

2) Die Bezeichnung der strafbaren Handlungen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden.

3) Die wesentlichen Umstände, unter welchen diese Handlungen begangen worden sind, mit möglichst genauer Bezeichnung von Zeit und Ort.

4) Die Bezeichnung der Gesetzesparagraphen, nach welchen die betreffenden Handlungen strafbar sind.

§. 67. Spätestens zwei Tage nach der Fassung eines Überweisungsbeschlusses soll der Staatsanwalt die Voruntersuchungsakten nebst dem Überweisungsbeschlusse und der Anklageschrift dem Präsidenten des Kriminalgerichts zustellen.

Bei grosser Geschäftsüberhäufung oder bei besonders ausgedehnten Prozeduren ist die Überweisungsbehörde ermächtigt, diese Frist angemessen zu erweitern.

Sechster Abschnitt:

Vom Hauptverfahren.

Einleitung des Hauptverfahrens.

§. 68. Von dem Augenblick des Überweisungsbeschlusses an hat der Kriminalgerichtspräsident die ausschliessliche Verfügung über den Angeklagten und soll mit möglichster Beförderung alle Einleitungen zu dessen Beurteilung treffen.

Verteidigungsrecht.

§. 69. Er lässt demselben durch die Gerichtskanzlei den Überweisungsbeschluss und die Anklageschrift vorlesen und lässt denselben anfragen, ob er sich selbst verteidigen wolle oder einen Verteidiger wünsche.

(Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.)

Der Angeklagte hat das Recht, sich auf eigene Kosten einen Verteidiger zu wählen; kann er wegen Vermögenslosigkeit von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so ist der Präsident verpflichtet, ihm auf Begehren einen Verteidiger zu stellen in allen Fällen, in welchen nach dem Gesetz auf Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren kann erkannt werden, und in andern, wo es die Umstände wünschbar machen.

Wenn sich in solchen Fällen kein freiwilliger Verteidiger zur Übernahme der Verteidigung bereit erklärt, so sind die vor den Gerichten auftretenden Sachwalter nach einer vom Gericht festzusetzenden Reihenfolge zur Übernahme verpflichtet.

Das Gericht ist ermächtigt, den von Amts wegen aufgestellten Verteidigern angemessene Entschädigungen zu bewilligen, wenn die Übernahme solcher Verteidigungen sich öfters wiederholt oder wenn dieselben besonders schwierig und zeitraubend sind.

Präsidialbefugnis.

§. 70. Der Präsident des Kriminalgerichts ist mit allen dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zustehenden Befugnissen bekleidet, um dasjenige anzuordnen, was die Entdeckung der Wahrheit in der Hauptverhandlung fördern kann.

Ausmittlung neuer Beweise.

§. 71. Wenn sich nach der Überweisung, jedoch vor dem Beginne des Hauptverfahrens neue Tatsachen ergeben, welche in entlastendem oder erschwerendem Sinne auf die Beurteilung des Angeklagten einwirken können, oder wenn während der angegebenen Zeit Beweise neuer in der Voruntersuchung nicht berücksichtigter strafbarer Handlungen auftauchen, so soll der Kriminalgerichtspräsident die nötigen Erhebungen zur Vervollständigung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter vornehmen lassen oder in dringenden Fällen auch selbst vornehmen.

Die neu erhobenen Akten werden in solchen Fällen dem Staatsanwalt zu allfälliger Ergänzung der Anklageschrift zugestellt; wenn jedoch nach einer stattgefundenen Überweisung an das korrektionelle Gericht neue strafbare Handlungen krimineller Natur zum Vorschein gekommen sind, so sollen die sämtlichen Akten nochmals der Überweisungsbehörde vorgelegt werden.

Ausmittlung neuer Mitschuldiger.

§. 72. Wenn sich nach der Überweisung an das Strafgericht ausser den im Überweisungsbeschluss genannten Angeklagten noch weitere mutmassliche Mitschuldige derselben ergeben, so können dieselben nur in Folge eines neuen Überweisungsbeschlusses vor Gericht gezogen werden, und es hängt in diesen Fällen von dem Ermessen des Kriminalgerichtspräsidenten, oder wenn das mündliche Verfahren bereits begonnen hat, von demjenigen des Gerichts ab, ob die Beurteilung der bereits dem Gericht überwiesenen Angeklagten bis dahin ausgestellt oder gleich zu Ende geführt werden soll.

Gerichtstag und Zeugenliste.

§. 73. Nach der Überweisung eines Straffalls ordnet der Kriminalgerichtspräsident so beförderlich als möglich den Gerichtstag an, und entwirft die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, welche sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeklagten und seinem Verteidiger mitzuteilen ist.

§. 74. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte oder sein Verteidiger können die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beantragen, und der Präsident ist verpflichtet, solchen Anträgen zu willfahren, wenn die betreffenden Personen schon in der Voruntersuchung abgehört worden sind, oder wenn sich irgend erhebliche Aussagen von denselben erwarten lassen.

Mitteilung der Akten.

§. 75. Sowohl dem Angeklagten und seinem Verteidiger, als dem Beschädigten, ist die Einsicht

der Akten vor der Hauptverhandlung mit der nötigen Vorsicht zu gestatten; den beiden erstern steht überdies das Recht zu, in Kriminalfällen eine Frist von wenigstens sechs Tagen, in korrektionellen Fällen von wenigstens drei Tagen zu gehöriger Vorbereitung der Verteidigung zu verlangen.

Vorladungen zur Hauptverhandlung.

§. 76. Die Vorladungen zur Hauptverhandlung sollen dem Angeklagten, den Zeugen, Sachverständigen und dem Beschädigten in Kriminalfällen wenigstens 48, in korrektionellen Fällen wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben zugestellt werden.

Dem Beschädigten ist, insofern er nicht als Zeuge erscheinen muss, zu eröffnen, dass er die Erledigung der Entschädigungsfrage ohne persönliches Erscheinen dem Ermessen des Gerichts anheimstellen kann.

Bei nachgewiesener Verhinderung steht dem Beschädigten das Recht zu, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; ebenso in den Fällen, in welchen für den Angeklagten ein Verteidiger auftritt, was dem Beschädigten wenigstens fünf Tage vor der Hauptverhandlung anzuzeigen ist.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit.

§. 77. Die Hauptverhandlung vor Gericht ist mündlich und öffentlich; das Gericht soll jedoch die Öffentlichkeit ausschliessen oder beschränken, wenn die Verhandlungen Ärgernis erregender Art sind oder wenn Ruhestörungen zu besorgen sind.

Bestrafung von Ungebührlichkeiten.

§. 78. Angeklagte, Zeugen oder Zuhörer, die sich einer Ungebührlichkeit schuldig machen, können

von dem Gericht mit einer inappellabeln Geldbusse bis zu Fr. 50 oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen belegt werden, insofern sich der Fall nicht zu Einleitung eines besondern strafrechtlichen Verfahrens eignet.

Beginn der Hauptverhandlung.

§. 79. Der Angeklagte erscheint beim Beginn der Verhandlung, insofern er verhaftet ist, unter angemessener Bedeckung vor Gericht, und wird zuerst über Namen, Alter, Stand, Beruf, Wohnort und Heimat befragt.

§. 80. Der Gerichtsschreiber verliest hierauf den Überweisungsbeschluss und die Anklageschrift.

Abhörungen des Angeklagten und der Zeugen.

§. 81. Der Gerichtspräsident hört hierauf den Angeklagten einlässlich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ab, wobei nach Anleitung des §. 37 verfahren werden soll.

§. 82. Nach der Einvernehmung des Angeklagten werden die Zeugen in der von dem Gerichtspräsidenten festgestellten Reihenfolge vorberufen und abgehört, wobei die Bestimmungen der Paragraphen 38—42 ebenfalls Geltung haben, so weit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 83. Bei der Abhörung des Angeklagten ist der Gerichtspräsident an den Inhalt der Anklageschrift gebunden.

Wenn sich während des Hauptverfahrens Beweise neuer, in der Anklageschrift nicht berücksichtigter Verbrechen und Vergehen des Angeklagten ergeben, so sollen dieselben wo möglich, nachdem eine Er-

gänzung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt stattgefunden hat, in der gleichen Verhandlung untersucht und beurteilt werden.

Kann dies nicht geschehen, so wird die Untersuchung über die ursprünglich in der Anklageschrift enthaltenen strafbaren Handlungen zu Ende geführt und abgeurteilt und hernach auf Beschluss des Gerichts über die neuen Anklagepunkte eine besondere Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter eingeleitet.

§. 84. Jeder Zeuge wird vor seiner Abhörung aufgefordert, die an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäss, niemanden zu Lieb noch zu Leid, zu beantworten und seine Aussagen so abzulegen, dass er dieselben eidlich bekräftigen könne.

Hierauf wird der Zeuge nach Anleitung des §. 39 vernommen, wonach er mit dem Angeklagten und andern Zeugen konfrontirt werden kann.

Ergänzungsfragen.

§. 85. Es steht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger das Recht zu, sowohl nach der Einvernehmung des Angeklagten als nach der Abhörung eines jeden Zeugen Ergänzungsfragen an dieselben zu stellen und zu diesem Zwecke das Wort von dem Präsidenten zu verlangen.

Auch die Richter haben das Recht durch Vermittlung des Präsidenten weitere Fragen zu stellen.

Der Präsident hat darüber zu wachen, dass kein Missbrauch dieses Fragerechts stattfinde.

Eid und Handgelübde.

§. 86. Es ist dem Ermessen des Gerichtspräsidenten überlassen, welchen Zeugen er vor oder nach

deren Abhörung das Handgelübde abnehmen will; es steht jedoch dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger, sowie jedem Richter zu, Anträge auf Abnahme des Handgelübdes zu stellen, über die das Gericht entscheidet, wenn der Präsident von sich aus nicht willfahren will.

Bei besonders wichtigen Zeugenaussagen kann das Gericht auf den Antrag einer der genannten Personen dem Zeugen auch den Eid auferlegen, welchem aber eine Eidesbelehrung vorausgehen muss.

§. 87. Folgenden Zeugen soll weder Handgelübde noch Eid abgenommen werden:

1) Den Personen, welche laut §. 40 nicht zur Ablegung eines Zeugnisses verpflichtet sind.

2) Personen unter 18 Jahren.

3) Personen, die ihrer Vernunft nicht ganz mächtig sind oder an grosser Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

4) Nicht rehabilitirte Kriminalisirte.

Bei Beamten und Angestellten, welche über Wahrnehmungen aussagen, die sie in ihrer amtlichen Stellung gemacht haben, genügt in der Regel eine Hinweisung auf die Amtspflicht.

Bei Zeugen, welchen ihre Religion keine Eidesleistung gestattet, tritt die nach dem betreffenden Glaubensbekenntnis übliche Form der Bekräftigung an dessen Stelle.

Abhörung der Sachverständigen.

§. 88. Über die Abhörung der Sachverständigen in der Hauptverhandlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie über die Abhörung der Zeugen.

Den Sachverständigen kann das Handgelübde nur abgenommen werden, wenn es in der Voruntersuchung noch nicht geschehen ist.

Wenn die der Beurteilung der Sachverständigen zu unterstellenden Untersuchungen einfacher Natur sind, wie z. B. bei Schatzungen, leichten Körperverletzungen u. s. f., und das in der Voruntersuchung abgegebene Gutachten den Gegenstand erschöpfend behandelt, so kann statt der mündlichen Abhörung eines Sachverständigen die Verlesung des in der Voruntersuchung enthaltenen schriftlichen Gutachtens stattfinden.

Bestrafung widerspenstiger Zeugen und Sachverständiger.

§. 89. Zeugen und Sachverständige sollen ohne dringende Gründe nicht vor dem Schluss der Hauptverhandlung entlassen werden.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger auf erhaltene Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so soll er vom Gericht in eine inappellable Busse von Fr. 5—50 und überdies in die Kosten der Verhandlung verfällt werden, wenn der Prozess seinetwegen vertagt werden muss. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich ohne genügende Gründe weigert, die von ihm verlangte Auskunft zu geben oder ein ihm auferlegtes Handgelübde, beziehungsweise Eid, abzulegen, so kann vom Gericht eine Geldbusse bis Fr. 50 oder Freiheitsstrafe bis fünf Tage gegen denselben ausgesprochen oder auch geeigneten Falls eine strafrechtliche Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen denselben eingeleitet werden.

Beweisstücke.

§. 90. Während der Hauptverhandlung sollen alle Gegenstände, welche als Beweisstücke der strafbaren Handlung mit Beschlag belegt worden sind, vorliegen.

Verlesung aus den Voruntersuchungsakten.

§. 91. Die Voruntersuchungsakten werden in der Hauptverhandlung nicht verlesen; hievon finden jedoch folgende Ausnahmen statt.

1) Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger aus irgend welchen Gründen in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann oder die persönliche Berufung eines Sachverständigen unnötig erscheint, so wird das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugnis oder Gutachten verlesen.

2) Wenn der Angeklagte, ein Zeuge oder Sachverständiger in der Hauptverhandlung Aussagen machen, die mit den in der Voruntersuchung enthaltenen in wesentlichem Widerspruch stehen, so dürfen die betreffenden Aussagen verlesen werden, um den Betreffenden zu einer Erklärung über diesen Widerspruch zu veranlassen.

3) Alle Bescheinigungen von öffentlichen Beamten oder Behörden über amtlich gemachte Wahrnehmungen, als Taufscheine, Leumdenszeugnisse u. s. f. können sowie die Protokolle des Untersuchungsrichters über vorgenommene Haussuchungen und Augenscheine verlesen und etwa aufgenommene Zeichnungen u. s. f. dem Gerichte vorgelegt werden; in wichtigen Fällen kann jedoch der Untersuchungsrichter auch selbst darüber angehört werden.

Schluss der Untersuchung.

§. 92. Wenn der Präsident die Einvernahmen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen beendigt hat, wird er das Gericht anfragen, ob es die Untersuchung für geschlossen erachte.

Auf diese Anfrage hin steht den einzelnen Richtern, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger frei, Anträge zur Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen zu stellen, denen der Präsident entweder von sich aus willfahren kann, oder die er dem Entscheid des Gerichts unterstellt.

Wenn Vervollständigungen für notwendig erachtet werden, so sollen dieselben, wo immer möglich, sofort vorgenommen werden, und es ist der Präsident mit den hiezu nötigen Befugnissen, namentlich aber mit dem Recht ausgerüstet, Vorladungen zu sofortigem Erscheinen und Vorführungsbefehle gegen jedermann zu erlassen.

Parteivorträge.

§. 93. Wenn die Untersuchung für vollständig erklärt wird, so erteilt der Präsident dem Staatsanwalt das Wort, um seinen Antrag über Strafe und Schadenersatz zu stellen, den derselbe auf die durch die mündliche Verhandlung erhaltene Überzeugung begründen soll.

Hierauf hat der Beschädigte oder sein Anwalt das Recht, seinen Antrag auf Entschädigung zu begründen.

Es erfolgt sodann die Verteidigung des Angeklagten; ist dieser durch einen Anwalt vertreten, so soll er nach der Verteidigung befragt werden, ob er derselben noch etwas beizufügen habe, wo-

nach die öffentliche Verhandlung als geschlossen erklärt wird.

Der Staatsanwalt kann eine Replik und in diesem Falle der Verteidiger eine Duplik vortragen.

Siebenter Abschnitt:

Von der Urteilsfällung.

Beratung des Urteils.

§. 94. Nach dem Schluss der Parteivorträge fällt das Gericht in geheimer Beratung und in Abwesenheit des Staatsanwalts sein Urteil, zu welchem Behuf der Präsident eine Umfrage eröffnet.

§. 95. Bei der Fällung des Urteils ist das Gericht nicht an die Anträge des Staatsanwalts gebunden, sondern fällt sein Urteil auf Grundlage der durch die mündliche Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§. 96. Bei dem Entscheid des Richters über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten sind keine bestimmten Beweisregeln massgebend, sondern es entscheidet sein freies Ermessen. Er soll aber bei Bildung seiner Ansicht die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise genau und gewissenhaft prüfen und sich davor hüten, der äussern Erscheinung desselben oder einzelner Zeugen zu vielen Einfluss zu gestatten.

Wenn der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, so soll der Richter hauptsächlich darauf sehen, ob dasselbe freiwillig, unzweideutig, ausdrücklich und mit den übrigen ermittelten Umständen übereinstimmend sei.

Bei der Würdigung von Zeugenaussagen wird der Richter sowohl die ganze Individualität des Zeugen, als seine Stellung zum Angeklagten ins Auge fassen und darauf sehen, ob die Aussage desselben bestimmt und deutlich sei, und ob sie auf eigener Wahrnehmung oder etwa nur auf Hörensagen oder blossen Vermutungen beruhe.

Wenn der Beweis gegen den Angeklagten auf Anzeigen, d. h. auf einzelnen Umständen beruht, die einen Schluss auf die Schuld desselben gestatten, so wird der Richter hauptsächlich prüfen, ob diese Umstände an sich fest stehen, ob sie unter sich im Zusammenhang sind, ob sie nicht mit andern ermittelten Umständen im Widerspruch stehen, und ob die Übereinstimmung derselben so stark ist, dass sie vernünftiger Weise nicht anders als aus der Begehung der strafbaren Tat durch den Angeklagten erklärt werden können.

§§. 97 und 98 sind aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

Abmehrung.

§. 99. Nach gehaltener Umfrage, wobei dem Präsidenten das letzte Votum zukommt, wird derselbe in Abmehrung bringen, ob und welcher strafbaren Handlungen der Angeklagte schuldig zu erklären und hernach, welche Strafe gegen denselben in Anwendung zu bringen sei.

Bei dieser Abstimmung ist immer die mildere Meinung zuerst ins Mehr zu setzen und stufenweise fortzufahren, bis eine Meinung das absolute Mehr erhält.

Lemma 3 aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 23. September 1872.

Urteilsform.

§. 100. Das Urteil muss entweder auf Freisprechung oder Bestrafung lauten.

Entschädigung des Angeklagten.

§. 101. Mit der Freisprechung kann eine Entschädigung verbunden werden, wenn der Angeklagte bedürftig ist und zu der Untersuchung keine Veranlassung gegeben hat.

Prozesskosten.

§. 102. Ein Freigesprochener kann nur dann zu den Prozesskosten verurteilt werden, wenn er die Verdachtsgründe, welche die Untersuchung veranlasst haben, selbst verschuldet hat.

§. 103. Ein Strafurteil zieht immer die Verfällung zu den Prozesskosten nach sich.

Bei mehrern Mitschuldigen wird das Gericht das Verhältnis des Einzelnen nach Massgabe der Verschuldung bestimmen; auch haften mehrere Mitschuldige, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, solidarisch für die Kosten.

§. 104. Die Prozesskosten bestehen aus den während der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens veranlassten Barauslagen für Zeugenentschädigungen u. s. f., aus den Kosten der Untersuchungshaft und endlich aus einer vom Gericht zu bestimmenden, zu Handen des Staats verfallenden Urteilsgebühr, welche je nach der Dauer und dem Umfange des Prozesses in korrektionellen Fällen für

jeden Beurteilten drei bis fünfzig Franken, in Kriminalfällen fünf bis hundert Franken betragen soll.

Schadenersatz.

§. 105. Das Urteil soll in den Fällen, wo Verpflichtung zum Schadenersatz vorhanden ist, sowohl den Betrag desselben bestimmen, als auch bei mehrern Mitschuldigen das Verhältnis jedes Einzelnen nach Massgabe der Verschuldung festsetzen. Auch haften mehrere Mitschuldige, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, solidarisch für den Betrag des Schadenersatzes, welcher den Vorrang vor den Prozesskosten geniesst.

Lemma 2 ersetzt durch §. 6 des Gesetzes betreffend Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881.

Rückgabe gestohlener Effekten.

§. 106. Wenn gestohlene oder geraubte Effekten bei dem Verbrecher vorgefunden oder sonst zur Hand gebracht werden, so sollen dieselben dem Eigentümer nach vollendeter Prozedur sofort wieder zugestellt werden.

(Vergl. Art. 206 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.)

Inhalt der Urteile.

§. 107. Der Gerichtsschreiber fasst das Urteil unter Leitung des Präsidenten sofort schriftlich ab. Dasselbe soll enthalten:

1) Datum der Beurteilung.

2) Vor- und Zunamen, Heimat, Alter und Beruf des Beurteilten.

3) Beschluss der Überweisungsbehörde und Datum desselben.

4) Anzeige, ob der Angeklagte einen Verteidiger gehabt hat oder nicht.

5) Anzeige, ob der Beschädigte einen Antrag auf Schadenersatz gestellt hat oder nicht.

6) Benennung der strafbaren Handlung, wegen deren der Angeklagte verurteilt wird und deren er angeklagt war.

7) Die Tatsachen, welche dem Urteil über die Schuld zu Grunde liegen, unter Bezeichnung von Zeit und Ort, und die rechtliche Würdigung dieser Tatsachen nebst Anführung der bezüglichen Gesetzesstellen.

8) Die Strafbestimmung oder Freisprechung.

9) Allfällige Bestimmungen über die Entschädigung an den Beurteilten, den Schadenersatz und die Prozesskosten.

10) Die Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers.

Urteilsverkündung.

§. 108. Sofort nach Abfassung des Urteils wird dasselbe dem Angeklagten in Gegenwart des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung durch den Gerichtsschreiber verlesen und demselben von dem ihm zustehenden Rekursrechte Kenntnis gegeben.

Wenn die sofortige Ausfertigung der Motive zu viel Zeitverlust nach sich zieht, so kann ausnahmsweise dem Angeklagten nur der dispositive Teil des Urteils angezeigt und die Abfassung und Mitteilung der Motive um 48 Stunden verschoben werden.

Protokoll.

§. 109. Der Gerichtsschreiber hat über die ganze Hauptverhandlung, von der Vorführung des

Angeklagten an bis zur Urteilseröffnung, ein Protokoll abzufassen.

Dasselbe soll enthalten:

1) Die Erwähnung der Erfüllung aller in diesem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

2) Die Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

3) Die Aufzählung aller abgehörten Zeugen und Sachverständigen, nebst Erwähnung, ob ihnen ein Handgelübde oder ein Eid abgenommen worden.

4) Die Bezeichnung derjenigen Aktenstücke aus der Voruntersuchung, welche in der Hauptuntersuchung verlesen wurden.

5) Den Inhalt der Anträge des Staatsanwalts, des Beschädigten und des Verteidigers.

6) Den vollständigen Wortlaut des Urteils.

Dieses Protokoll soll so bald als möglich nach der Verhandlung vom Gerichtsschreiber in chronologischer Ordnung in das dazu bestimmte Buch eingetragen werden.

Ausserdem hat der Gerichtsschreiber auch den materiellen Inhalt der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen so vollständig als möglich aufzuzeichnen und die bezüglichen Protokollminuten sorgfältig aufzubewahren. Dieser Teil des Protokolls wird jedoch nur in Rekursfällen zu Handen des Appellationsgerichts in Reinschrift ausgefertigt und auch in diesem Falle nur so weit, als in der Hauptverhandlung Abhörungen von Zeugen oder Sachverständigen, die in der Voruntersuchung nicht vernommen wurden, stattgefunden haben, und als wesentliche Abweichungen und Zusätze zu den in der Voruntersuchung gemachten Aussagen vorgekommen sind.

Urteilszustellung.

§. 110. Der Gerichtsschreiber hat die Verpflichtung, dem Staatsanwalt, jedem Beurteilten und jedem Beschädigten auf dessen Begehren ein vollständiges Urteil, den letzten Beiden gegen die Gebühr von einem Franken auszufertigen.

Achter Abschnitt:

Von der Appellation und Revision.

Appellationsrecht.

§. 111. Sowohl dem Beurteilten, wenn er in eine Strafe verfällt worden ist, als dem Staatsanwalte steht das Recht zu, von einem gefällten Urteil innerhalb drei Tagen, von seiner Eröffnung an gerechnet, zu appelliren.

Auch über die Entschädigungsfrage kann sowohl von Seite des Beschädigten als des Beurteilten und des Staatsanwalts der Rekurs ergriffen werden, wenn eine Entschädigung von dem nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung für Zivilfälle appellabeln Betrage dem Beurteilten auferlegt oder dem Beschädigten von seiner Forderung aberkannt worden ist.

Appellationserklärung.

§. 112. Wenn der Staatsanwalt, der Beschädigte oder der Angeklagte vom Appellationsrecht Gebrauch machen wollen, so haben sie ihre Erklärung innerhalb drei Tagen dem Kriminalgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen.

Wenn sich der Verurteilte in Haft befindet, so soll seine Erklärung durch den Gerichtsschreiber

unter Beiziehung seines Verteidigers zu Protokoll genommen und ihm jedenfalls, wenn er dieselbe nicht früher abgegeben hat, vor Verfluss von drei Tagen eine solche abgefordert werden.

Übersendung der Akten.

§. 113. Jede Appellationserklärung wird durch die Gerichtskanzlei spätestens acht Tage nach Ablauf der Fatalien nebst den sämtlichen Akten dem Präsidenten des Appellationsgerichts eingesandt.

Appellationsgründe.

§. 114. Findet sich ein von dem Kriminal- oder korrektionellen Gerichte Beurteilter auch im Falle der Freisprechung nicht sowohl durch den Inhalt als durch die Fassung des Urteils, namentlich durch die demselben beigefügten Entscheidungsgründe beschwert, so steht ihm darüber das Recht der Beschwerdeführung beim Appellationsgerichte binnen drei Tagen, von der Mitteilung des vollständigen Urteils an gerechnet, zu.

Er hat in diesem Falle seine Beschwerdeschrift innerhalb der nächstfolgenden acht Tage unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an das Kriminalgerichtspräsidium dem Präsidenten des Appellationsgerichts einzugeben, welcher dieselbe dem ersteren zur Eingabe eines Berichtes mitteilt.

Das Appellationsgericht wird nach Kenntnisnahme der Beschwerde und des Berichts über die Fassung des betreffenden Urteils endgültig entscheiden und kann den Beschwerdeführer, wenn sich seine Beschwerde als unbegründet und mutwillig ergibt, zu einer Busse bis auf fünfzig Franken verfällen. Bis dahin ist die Publikation des betreffenden Urteils einzustellen.

Appellationsverfahren.

§. 115. Die erstinstanzlichen Akten werden an dem für die Beurteilung festgesetzten Tag verlesen, oder vorher nach dem Ermessen des Appellationsgerichtspräsidenten unter den Mitgliedern des Appellationsgerichts in Zirkulation gesetzt.

§. 116. Der Beurteilte hat auch in zweiter Instanz das Recht, sich durch einen selbst gewählten oder durch einen ihm vom Appellationsgerichtspräsidenten geordneten Verteidiger vertreten zu lassen und entweder selbst oder durch letztern Einsicht der Akten zu nehmen.

Das gleiche Recht gilt für den Beschädigten.

§. 117. An dem für die Aburteilung festgesetzten Tage tragen zuerst der oder die Appellanten ihre Rekursbeschwerde in öffentlicher Sitzung vor, insofern die Öffentlichkeit nicht aus den in §. 77 aufgeführten Gründen beschränkt oder aufgehoben wird, worauf der oder die Appellaten antworten.

Der Appellant kann eine Replik und der Appellat in diesem Falle eine Duplik vortragen.

Wenn unter den Rekurrenten sich der Staatsanwalt befindet, so hat er seinen Vortrag zuerst zu halten.

Urteilsfällung.

§. 118. Das Appellationsgericht fällt hierauf in geheimer Sitzung sein Urteil, wobei die für die erste Instanz aufgestellten Bestimmungen über Abmehrung sowohl als über die Abfassung und Eröffnung des Urteils ebenfalls Anwendung finden.

Das Appellationsgericht hat jedoch das Recht, vor dem Beginn der Parteivorträge von sich aus

oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten und seines Verteidigers in Fällen, wo die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen von entscheidender Wichtigkeit erscheinen oder zu erheblichen Zweifeln Anlass geben, den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen ausnahmsweise vor seinen Schranken selbst abzuhören, beziehungsweise neue Gutachten einzuholen, wobei die für die erste Instanz festgesetzten Vorschriften (§§. 68—93) im allgemeinen ebenfalls gelten.

Dieses Recht fällt aber für alle Fälle, in welchen der Angeklagte ein unbedingtes und unzweideutiges Geständnis abgelegt hat, dahin.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger sollen, falls sie mündliche Abhörungen oder neue Gutachten verlangen, ihre Anträge dem Appellationsgerichtspräsidenten längstens vierzehn Tage nach Ablauf der Fatalien schriftlich eingeben, zu welchem Zwecke ihnen auf Begehren sofort Einsicht der Akten zu gestatten ist.

Rückweisung.

§. 119. Wenn das Appellationsgericht in dem erstinstanzlichen Verfahren Formfehler oder materielle Unvollständigkeiten entdeckt, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass dieselben auf das Urteil Einfluss gehabt haben, so kann es nach seinem Ermessen entweder die Untersuchung zu nochmaliger Beurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückweisen, indem es die vorhandenen Mängel ge-

nau bezeichnet und angibt, was im neuen Verfahren nachgeholt werden müsse, oder es kann die nötigen Vervollständigungen von sich aus vornehmen und darauf hin selbst das Urteil sprechen.

Neues Urteil.

§. 120. Wenn das Appellationsgericht der Ansicht ist, es sei die Schuldfrage unrichtig entschieden worden oder es habe eine unrichtige Strafausmessung oder Gesetzesanwendung stattgefunden, so hebt es das erstinstanzliche Urteil auf und fällt ein neues Urteil.

Revision von Todesurteilen.

§. 121 ist weggefallen in Folge des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz vom 23. September 1872, welches das Kriminalgesetzbuch vom 1. August 1846 und die darin aufgenommene Strafart der Todesstrafe implicite aufgehoben hat.

Neunter Abschnitt:

Von der Vollstreckung des Urteils.

Mitteilung und Vollstreckung.

§. 122. Sobald ein Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, so soll dasselbe in gesetzlicher Ausfertigung der Polizeidirektion übersandt werden, welche dasselbe nach genommener Einsicht dem Kleinen Rate übermittelt.

Urteile, welche auf Freiheitsstrafen lauten, sollen von der Polizeidirektion mit tunlichster Beförderung vollzogen werden. (Der zweite Satz ist aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 23. September 1872.) Geldbussen werden durch die Gerichtskanzlei bezogen.

Vollstreckungsprotokoll.

§. 123. Der mit der Vollziehung beauftragte Beamte wird über letztere ein Protokoll aufnehmen und dem Staatsanwalt eine Abschrift übersenden; der Staatsanwalt wird dieselbe den Akten beilegen.

Aufsicht des Staatsanwalts.

§. 124. Der Staatsanwalt wird die gehörige Vollziehung aller Urteile überwachen und im Fall von Anständen an den Kleinen Rat berichten.

Verschiebung der Vollstreckung.

§. 125. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Strafurteils soll in folgenden Fällen verschoben oder unterbrochen werden:

1) Wenn sich der Beurteilte in einem Zustand von Geisteskrankheit befindet.

2) Wenn wegen schwerer Krankheit oder Schwangerschaft das Urteil nicht ohne Gefahr für den Verurteilten oder die Verurteilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

3) (Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 23. September 1872.)

4) Wenn eine Wiederaufnahme des Prozesses erfolgt ist.

Der Polizeidirektor und in Fällen, in welchen die Vollziehung einer in der Strafanstalt zu er-

stehenden Freiheitsstrafe schon angefangen hat, die Strafanstaltenkommission, sind berechtigt, die Vollziehung eines Strafurteils ausnahmsweise auch dann zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn erhebliche Rücksichten auf Familien- oder Arbeitsverhältnisse es besonders wünschbar machen und dadurch kein Nachteil entsteht.

Bei Kriminalurteilen unterliegen jedoch derartige Verfügungen der Genehmigung des Kleinen Rats.

Vollstreckung freisprechender Urteile.

§. 126. Ein freisprechendes Urteil ist vom Gericht zu vollstrecken, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, insofern der Freigesprochene nicht aus andern Gründen in Verhaft bleiben muss.

Publikation.

§. 127. Die gefällten Urteile des Kriminalgerichts sind, sobald sie rechtskräftig geworden sind, durch das Gericht dem Kantonsblatt einzuverleiben. In korrektionellen Fällen hängt die Veröffentlichung vom Ermessen des Gerichts ab.

Zehnter Abschnitt:

Von der Wiederaufnahme des Prozesses.

Bedingungen der Wiederaufnahme.

§. 128. Ein beendigter Strafprozess kann nur dann wieder aufgenommen und einer neuen Untersuchung unterworfen werden:

1) Wenn sich vor oder nach der Vollziehung des Urteils neue Beweise ergeben, welche entweder die Schuld des Verurteilten aufheben oder Natur und

Umfang der strafbaren Handlung in erheblicher Weise zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beurteilten verändern.

2) Wenn gegen einen Freigesprochenen neue Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen.

Verfahren bei der Wiederaufnahme.

§. 129. Die Wiederaufnahme eines Strafprozesses erfolgt auf Weisung des Staatsanwalts durch den Untersuchungsrichter entweder von Amts wegen oder auf Ansuchen des Beurteilten und, wenn derselbe gestorben ist, seiner nächsten Verwandten.

Würde sich der Staatsanwalt im letztern Falle weigern, eine Wiederaufnahme des Prozesses anzuordnen, so können der Beurteilte oder seine nächsten Verwandten an dasjenige Gericht rekurriren, welches in dem betreffenden Strafprozesse das rechtskräftige Urteil gesprochen hat.

Der Staatsanwalt hat der Polizeidirektion von der Wiederaufnahme eines Prozesses Kenntnis zu geben.

§. 130. Ein wieder aufgenommener Prozess wird nach Beendigung der Voruntersuchung der Überweisungsbehörde vorgelegt und wie eine neue Untersuchung nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

Elfter Abschnitt:

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

Persönliche Stellung.

§. 131. Wenn ein einer strafbaren Handlung Verdächtiger vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat oder sonst abwesend ist, so

wird die Polizeidirektion die erforderlichen Schritte tun, um die persönliche Stellung desselben zu erlangen. Bleiben diese Schritte ohne Erfolg, so sollen die erhobenen Akten auf dem vorgeschriebenen Weg an den Staatsanwalt zur Anhebung der richterlichen Voruntersuchung übermittelt werden.

Voruntersuchung.

§. 132. Die Voruntersuchung wird gegen einen abwesenden Angeklagten mit gleicher Vollständigkeit geführt, wie wenn derselbe anwesend wäre.

Ediktalladung und Fahndung.

§. 133. Nach vollendeter Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten der Überweisungsbehörde vor. Diese wird im Fall der Überweisung in Kriminalfällen gegen den abwesenden Angeklagten im Kantonsblatt und wenigstens in zwei andern öffentlichen Blättern eine Ediktalladung erlassen, in welcher der Vorgeladene aufgefordert wird, sich innerhalb von drei Monaten zu stellen und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen, welche zu benennen sind, zu verantworten; zugleich wird dem Vorgeladenen für den Fall des Nichterscheinens das Kontumazverfahren angedroht.

In korrektionellen Fällen wird der Angeklagte einfach durch die Überweisungsbehörde der Polizei zur Fahndung aufgegeben, und wenn diese keinen Erfolg hat, nach Verfluss von drei Monaten in contumaciam beurteilt.

Stellung des Abwesenden.

§. 134. Stellt sich der Angeschuldigte innerhalb der drei Monate oder wird derselbe beigebracht,

so wird der Präsident zuerst die nötigen Ergänzungen der Voruntersuchung anordnen und sodann das gewöhnliche Verfahren vor Gericht einleiten.

Kontumazverfahren.

§. 135. Kann dagegen der Angeklagte innerhalb der festgesetzten drei Monate nicht beigebracht werden, so werden die Akten der Voruntersuchung vor versammeltem Gericht verlesen, und dieses urteilt nach Anhörung des Staatsanwalts und des Beschädigten auf Grundlage der Voruntersuchung.

Kontumazurteil.

§. 136. Das Gericht erlässt in diesem Fall, wenn es den Angeklagten schuldig findet, ein Strafurteil, welches in Kriminalfällen zu publiziren und dessen Bestimmungen über Schadenersatz und Kosten soweit möglich zu vollziehen sind, oder es erklärt die Einstellung des Verfahrens, wenn die in der Voruntersuchung erhobenen Beweise zu einem Strafurteil nicht genügen.

Aufhebung eines Kontumazurteils.

§. 137. Wird ein abwesend Beurteilter später beigebracht oder stellt sich derselbe freiwillig, so wird ihm das gegen ihn gefällte Kontumazurteil im Beisein des Staatsanwalts zur Kenntnis gebracht, worauf beiden das Recht zusteht, innerhalb zehn Tagen eine Revision des Urteils zu verlangen.

Geschieht letzteres, so wird das gewöhnliche Verfahren gegen den Verurteilten eingeleitet und ein neues Urteil gefällt; geschieht es nicht, so erwächst das Kontumazurteil in Rechtskraft und wird wie ein anderes Urteil vollzogen.

Zwölfter Abschnitt:

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit.

§§. 138—143 sind aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 23. September 1872.

Dreizehnter Abschnitt:

Von den Untersuchungsgefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

§. 144. Die Untersuchungsgefängnisse sollen sicher und wohlverwahrt und so beschaffen sein, dass sie der Gesundheit des Gefangenen keinen Nachteil bringen.

Aufsicht über die Gefangenen.

§. 145. Die Untersuchungsgefangenen stehen unter den Verfügungen der Polizeidirektion, bis die Untersuchung in die Hände eines Untersuchungsrichters übergegangen ist, von diesem Augenblick an bis zur Überweisung unter denjenigen des betreffenden Untersuchungsrichters und hernach bis zur Beurteilung unter denjenigen des Präsidenten des Kriminalgerichts. Wird ein Rekurs ergriffen, so steht der betreffende Untersuchungsgefangene von diesem Augenblick an unter den Verfügungen des Appellationsgerichts. Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur mit Bewilligung der genannten Aufsichtsbehörden Besuche oder Briefe erhalten und schreiben.

Das Kriminalgericht lässt die unter den Untersuchungsrichtern und dem Präsidenten stehenden Untersuchungsgefangenen monatlich zweimal durch Delegirte aus seiner Mitte besuchen.

Behandlung der Gefangenen.

§. 146. Die Untersuchungshaft soll mit möglichster Schonung für den Untersuchungsgefangenen stattfinden, und es sollen denselben keine grössern Beschränkungen auferlegt werden, als die Aufrechthaltung der Sicherheit und das Interesse der Untersuchung erheischen.

Verpflegung.

§. 147. Die nähern Bestimmungen über Nahrung, Kleidung und Pflege der Untersuchungsgefangenen enthält die vom Kleinen Rate festgesetzte Turmwartsordnung. Es können jedoch den Untersuchungsgefangenen mit Bewilligung des Untersuchungsrichters während der Voruntersuchung, oder des Präsidenten nach derselben, auf ihre Kosten bessere Nahrung, besseres Lager und andere mit der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses verträgliche Erleichterungen gestattet werden.

Fesseln.

§. 148. Ein Untersuchungsgefangener kann wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht vom Untersuchungsrichter oder dem Präsidenten mit Fesseln belegt werden, worüber, sowie über die nach §. 37 verhängten Strafen, im Protokoll Vormerkung zu nehmen ist.

Vierzehnter Abschnitt:

Vom Verfahren bei denjenigen Vergehen, welche nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 149. Die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften gelten gleichmässig für die Untersuchung

von Verbrechen und Vergehen, insofern nicht in den vorhergehenden Abschnitten zwischen beiden unterschieden ist.

§. 150. Diejenigen Vergehen jedoch, die nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden (siehe §. 18, 3. 4), unterliegen den nachfolgenden besondern Vorschriften.

Einleitung der Klage.

§. 151. Betrifft die gestellte Klage Schlaghändel, Körperverletzungen oder Eigentumsbeschädigungen, so ist dieselbe bei der Polizeidirektion anhängig zu machen, welche eine ganz summarische Voruntersuchung vornimmt, um Namen und Wohnort der Parteien und der Zeugen festzustellen und um etwanige provisorische Verfügungen, wie Kautionsabnahme, Beschlaglegung auf Ausweisschriften oder Verhaftnahme, zu treffen, und welche sodann die Akten dem Präsidenten zur Beurteilung übermittelt.

Betrifft dagegen die gestellte Klage ausschliesslich Ehrbeleidigung, so ist dieselbe schriftlich oder mündlich direkt beim Präsidenten anhängig zu machen.

Verhandlung.

§. 152. Der Präsident wird hierauf die Parteien nebst ihren Zeugen vor das korrektionelle Gericht oder sein Verhör laden; der Kläger hat zuerst seine Klage vorzutragen und der Beklagte dieselbe zu beantworten, worauf jeder Partei auf Verlangen noch einmal das Wort zu erteilen ist.

Nach Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen kann der Präsident den Parteien noch einmal das Wort gestatten, wenn er es für zweckmässig hält.

Kaution.

§. 153. Kläger, welche nicht hier niedergelassen sind, können angehalten werden, Sicherheit für die Prozesskosten beider Instanzen zu leisten.

Zurücknahme der Klage.

§. 154. Eine angebrachte Klage kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden, wobei dem Kläger jedoch die ergangenen Kosten zur Last fallen.

Deserterklärung.

§. 155. Wenn der Kläger an dem zur Verhandlung festgesetzten Tag ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so wird seine Klage desert erklärt und derselbe in die ergangenen Kosten verfällt.

Abweisung der Klage.

§. 156. Wenn eine Klage sich als ungegründet erweist, so ist der Kläger in die Kosten zu verfällen; derselbe kann auch sonst zu Strafe und Kosten verfällt werden, wenn sich sein Benehmen als strafbar herausstellt.

Vertretungsrecht.

§. 157. Bei denjenigen Fällen, welche von dem korrektionellen Gericht beurteilt werden, steht sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Recht zu, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Vor Präsidentenverhör dagegen ist den Parteien nur bei nachgewiesener Verhinderung oder aus andern erheblichen Gründen ausnahmsweise ein Vertretungsrecht gestattet.

Das korrektionelle Gericht, beziehungsweise der Präsident, sind berechtigt, auch bei stattfindender

Vertretung das persönliche Erscheinen der Parteien zu verlangen.

Appellationsrecht.

§. 158. Das Appellationsrecht steht in diesen Fällen sowohl dem Kläger als dem Beklagten zu.

Ausschluss des Kontumazverfahrens.

§. 159. Es findet in diesen Fällen kein Kontumazverfahren statt.

§. 160 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 8. Februar 1875.

Vollziehung.

§. 161. Die Urteile des Präsidentenverhörs werden der Polizeidirektion nur dann mitgeteilt, wenn sie Freiheitsstrafen verhängen.

Ausnahmsweise korrektionelle Behandlung.

§. 162. Es ist dem Gerichtspräsidenten überlassen, Fälle, welche nach §. 10 in seine Strafbefugnis gehören, aus erheblichen Gründen, über deren Zulässigkeit das korrektionelle Gericht entscheidet, durch dieses beurteilen zu lassen.

Fünfzehnter Abschnitt:

Vom Verfahren bei Pressvergehen.

Haftbarkeit.

§. 163. Bei Vergehen, welche durch den Druck oder eine andere dem Druck gleich zu stellende

Vervielfältigungsart begangen werden, haftet in erster Linie der Verfasser oder Zeichner. Ist jedoch dieser nicht bekannt oder kann dessen persönliche Stellung vor dem hiesigen Gerichte nicht bewirkt werden, oder ist die Veröffentlichung erweislich ohne dessen Willen geschehen, so haften nach einander der Herausgeber, Verleger und Drucker.

Teilnehmer.

§. 164. Es können auch nach den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme neben dem Verfasser oder Zeichner nach Ermessen des Gerichts der Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter zur Strafe gezogen werden, wenn ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder vernünftiger Weise nicht von ihnen übersehen werden konnte.

Konfiskation und Publikation.

§. 165. Druckschriften und bildliche Darstellungen, durch welche ein Vergehen verübt worden ist, können durch Urteil des Gerichts konfiszirt und vernichtet werden. Auch steht es dem Gericht frei, die Urteile über solche Vergehen in dasjenige Blatt, durch welches das Vergehen verübt wurde, sowie auch in andere Blätter einzurücken.

Basel, 5. Mai 1862.

Gegeben im Grossen Rat,

Der Präsident:
R. Paravicini.

Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

V.

Verfahren vor Polizeigericht.

(8. Februar 1875.)

I. Allgemeine Bestimmung.

Strafprozessordnung.

§. 1. Die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten auch für das Verfahren vor Polizeigericht, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar und nicht durch die folgenden Bestimmungen ersetzt sind.

II. Verzeigung von Polizeiübertretungen.

1. Durch Polizeiangestellte.

§. 2. Polizeiangestellte haben über alle Polizeiübertretungen, von denen sie Kenntnis erhalten, womöglich sofort, spätestens aber am folgenden Tage der Polizeidirektion einen kurzen schriftlichen Rapport einzugeben. Dieser soll enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Beschuldigten;

2) die nähern Umstände, Zeit und Ort der begangenen Übertretung;

3) die Angabe von Beweismitteln;

4) den Namen des Beschädigten und die Angabe ob, resp. welche Entschädigung gefordert werde.

Polizeidirektion.

§. 3. Die Polizeidirektion hat, sofern eine strafbare Übertretung vorliegt, und keine weitern Massregeln nötig scheinen, den Rapport spätestens am Tage, nachdem sie denselben erhalten, dem Präsidenten des Polizeigerichts zu übersenden.

Sind weitere Erhebungen zur Feststellung des Tatbestandes oder sichernde Massregeln nötig, so sind dieselben beförderlich vorzunehmen, und die darüber erhobenen Akten mit dem Rapport dem Präsidenten zu übersenden.

Der Rapport ist jeweilen mit einer Verzeigung zu begleiten, welche die Bezeichnung der Übertretung und der bezüglichen Strafbestimmung enthält.

Verhaftung.

§. 4. Die Polizeidirektion kann wegen Polizeiübertretungen Verhaftung nur gegen solche eintreten lassen, welche im hiesigen Kanton keinen festen Wohnsitz haben und nicht genügende Kaution leisten können; gegen andere nur vorübergehend zur Sicherung der öffentlichen Ordnung oder zur Herstellung der Identität.

Haussuchung.

§. 5. Eine Haussuchung darf die Polizeidirektion wegen Polizeiübertretungen nur in öffentlichen, der polizeilichen Aufsicht unterworfenen Lokalen, Wirtschaften, Kostgängereien, Ohmgeldkellern, Fabriklokalen und dgl. vornehmen lassen, in andern Häusern nur, wenn sie in wichtigen Fällen zur Feststellung des Tatbestandes durchaus nötig ist und

ohne Gefahr nicht kann verschoben werden oder wenn ein Hausbewohner sie verlangt.

2. Durch andere Behörden.

§. 6. Andere öffentliche Behörden haben Verzeigungen von Polizeiübertretungen dem Präsidenten des Polizeigerichts schriftlich unter Beilegung der nötigen Akten zu übermitteln.

3. Durch Privatpersonen.

§. 7. Privatpersonen haben Verzeigungen von Übertretungen entweder einem Polizeiangestellten zu machen, der dann nach §. 2 zu verfahren hat, oder sie haben dieselben schriftlich oder mündlich dem Polizeigerichtspräsidenten mitzuteilen, welcher im letztern Fall ein Protokoll darüber aufnehmen und von dem Verzeigenden unterzeichnen lassen wird.

III. Verfahren vor dem Präsidenten.

Ergänzung durch Akten.

§. 8. Nach Empfang einer Verzeigung hat der Präsident zuerst die allfällig ihm nötig scheinende Ergänzung der Akten, Ausmittelung von Zeugen, Augenschein, amtliche Erkundigungen vorzunehmen, oder durch gerichtliche oder Polizeiangestellte vornehmen zu lassen.

Er hat dabei die nach der Strafprozessordnung dem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse.

Einstellung des Verfahrens.

Findet der Präsident bei dem Empfang einer Verzeigung oder nach Ergänzung der Akten, dass

keine strafbare Handlung vorliegt, so stellt er das Verfahren ein und teilt diesen Beschluss unter Angabe der Gründe dem Verzeiger mit.

Ein Rekurs dagegen ist nicht zulässig.

Bedingter Strafbefehl.

§. 9. In den Fällen, die der Präsident als Einzelrichter zu entscheiden hat, leitet er entweder sogleich das richterliche Verfahren ein oder erlässt einen bedingten Strafbefehl. Gegen Verhaftete hat stets das richterliche Verfahren einzutreten.

Der bedingte Strafbefehl enthält die Bezeichnung der Übertretung, der zur Anwendung kommenden Strafbestimmung, der ausgesprochenen Strafe, und die Bestimmung, dass die Übertretung als zugestanden angesehen und die Strafe vollzogen werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen drei Tagen von der Zustellung an beim Präsidenten Einspruch erhebe und das richterliche Verfahren verlange. Der bedingte Strafbefehl soll spätestens am zweiten Tage nach Eingang der Verzeigung resp. Ergänzung der Akten erlassen und dem Verzeigten zugestellt werden.

Einspruch gegen den Strafbefehl.

§. 10. Wird binnen drei Tagen seit der Zustellung des bedingten Strafbefehls kein Einspruch erhoben, so gilt er als rechtkräftiges endgültiges Urteil, und ist die ausgesprochene Geldbusse einzuziehen, resp. die ausgesprochene Haft der Polizeidirektion zur Vollziehung mitzuteilen.

Eine Aufhebung desselben ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie die eines Kontumazurteiles (§. 34).

Richterliches Verfahren.

§. 11. In den Fällen, wo der Präsident sogleich das richterliche Verfahren einleitet oder wo gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben wird, hat er mit möglichster Beförderung die Verhandlungen anzuberaumen; wenn der Verzeigte in Haft ist, in der Regel spätestens auf den folgenden Tag.

Verhandlung vor Präsident.

§. 12. Für die Verhandlung vor dem Präsidenten gelten die Regeln, welche unter IV. für das Verfahren vor Gericht aufgestellt sind. Doch nimmt die Staatsanwaltschaft an demselben nicht Teil, und die Vertretung der Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen. Die Vorladungen sind spätestens am Tage vor der Verhandlung zuzustellen.

Protokoll.

§. 13. Über die Verhandlung nimmt der Gerichtsschreiber ein kurzes tabellarisches Protokoll auf, welches enthält:

1) den Namen des Verzeigers;
2) den Namen und den Wohnort des Verzeigten;
3) die Übertretung, wegen der die Verzeigung erfolgte;
4) die Namen der Zeugen;
5) die in Anwendung kommende Gesetzesbestimmung;
6) das Urteil.

Kompetenz des Gerichts.

§. 14. Wenn der Präsident während der Verhandlung bemerkt, dass der Fall vor Gericht ge-

höre, so hat er sie abzubrechen und womöglich auf die nächste Gerichtssitzung anzusetzen.

Appellation.

§. 15. Von den Urteilen des Präsidenten als Einzelrichters ist keine Appellation zulässig.

IV. Verfahren vor dem Gericht.

Vorladung des Verzeigten.

§. 16. Die Vorladung ist dem Verzeigten, sofern er nicht verhaftet ist, spätestens am dritten Tage vor der Gerichtssitzung zuzustellen und hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der Übertretung, wegen deren die Anzeige erfolgte;

2) die Aufforderung, Zeugen und andere Beweismittel zur Verhandlung mitzubringen oder spätestens am folgenden Tage dem Präsidenten anzugeben, unter der Androhung, dass nur ausnahmsweise bei der Verhandlung auf ein Begehren um Verschiebung eingegangen werde;

3) die Mitteilung der geforderten Entschädigung;

4) die Anzeige, dass, wenn der Verzeigte ohne gehörige Entschuldigung von der Verhandlung ausbleibe, dieselbe dennoch vorgenommen, und das Urteil gesprochen werde.

Vorladung der andern Parteien.

§. 17. Ebenso hat die Vorladung der verzeigenden Behörde oder Privatperson, und des Beschädigten, sofern der Verzeigte nicht verhaftet ist, spätestens am dritten Tage vor der Gerichtssitzung

zu erfolgen; sowie die Einladung der Staatsanwaltschaft unter Mitteilung des Traktandenverzeichnisses.

Vorladung der Zeugen.

Zeugen sind spätestens am Tage vor der Verhandlung vorzuladen.

Abwesende.

§. 18. Gegen Abwesende findet weder Ediktalvorladung noch steckbriefliche Verfolgung statt.

Einsicht der Akten.

§. 19. Die Staatsanwaltschaft, der Verzeigte, der Beschädigte, resp. deren Anwälte, können auf der Gerichtskanzlei vor der Verhandlung die Akten einsehen.

Vertretung.

§. 20. Der Verzeigte kann sich vor Gericht vertreten lassen, wenn nicht sein persönliches Erscheinen auf der Vorladung ausdrücklich verlangt wird.

Beschädigter.

§. 21. Der Beschädigte hat nur dann persönlich zu erscheinen, wenn er als Zeuge vorgeladen ist. Erscheint er nicht, so wird angenommen, er sei mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Schadensersatz einverstanden.

Behörden und Beamte.

§. 22. Verzeigende Behörden, resp. deren Beamte, und verzeigende Privatpersonen werden nur vorgeladen, soweit sie als Zeugen aussagen müssen oder eine Entschädigungsforderung stellen.

Öffentliche Behörden und Beamte können in der Regel ihre Mitteilungen dem Gerichte schriftlich machen, und der Präsident wird dieselben während der Verhandlung mitteilen.

Anwälte.

§. 23. Anwälte werden vor Gericht sowohl für den Verzeigten als für den Beschädigten zugelassen.

Abhörung des Verzeigten.

§. 24. Bei Beginn der Verhandlung befrägt der Präsident den Verzeigten über Namen, Beruf und Wohnort, und verhört denselben über die ihm zur Last gelegte Handlung.

Gibt er diese in vollem Umfange zu, so kann die Untersuchung für geschlossen erklärt werden.

Abhörung der Zeugen.

§. 25. Gibt er sie dagegen nicht in vollem Umfange zu, oder findet das Gericht oder der Staatsanwalt die Fortsetzung der Untersuchung nötig, so werden die Zeugen, und zwar zuerst der Verzeiger und die Belastungszeugen, nachher die Entlastungszeugen vom Präsidenten abgehört.

§. 26. Jeder Zeuge wird vor seiner Abhörung aufgefordert, die an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäss zu beantworten, Niemand zu lieb noch zu leid, und seine Aussagen so abzulegen, dass er sie nötigenfalls mit einem Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen könne.

Öffentliche Angestellte werden unter Hinweisung auf ihren Diensteid abgehört.

Ergänzungsfragen.

§. 27. Nach der Abhörung des Verzeigten und eines jeden Zeugen steht es dem Staatsanwalt, dem Verzeigten oder seinem Anwalt, sowie den Richtern frei, Ergänzungsfragen zu stellen.

Parteivorträge.

§. 28. Wird die Untersuchung als geschlossen erklärt, so stellt der Staatsanwalt seinen Antrag auf Strafe und Schadensersatz gegen den Verzeigten.

Hierauf hat der Beschädigte oder sein Anwalt das Recht, seinen Antrag auf Entschädigung zu begründen. Die Verteidigung des Verzeigten und die Antwort auf die Entschädigungsforderung kann von ihm oder seinem Anwalt vorgetragen werden.

Der Staatsanwalt und der Beschädigte haben das Recht der Replik, der Verzeigte das der Duplik.

Nichterscheinen des Verzeigten.

§. 29. Das Nichterscheinen des Verzeigten gilt als Verzicht auf die Verteidigung; in diesem Falle wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit geführt, und das Urteil gefällt.

Kompetenz des Präsidenten.

§. 30. Wenn sich aus der Verhandlung ergibt, dass eine in die Kompetenz des Präsidenten fallende Übertretung vorliege, so fällt das Gericht das Urteil dennoch.

Prozesskosten.

§. 31. Lautet das Urteil auf Bestrafung, so sind auch die Prozesskosten dem Verurteilten aufzuerlegen. Dieselben bestehen aus den Kosten der

Untersuchungshaft, aus den Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen, und, falls das Gericht es für angemessen erachtet, aus einer Entschädigung an den Beschädigten für seine Anwaltskosten oder einen Teil derselben.

Lautet das Urteil auf Freisprechung, so können die Kosten, sowie eine Entschädigung an den Freigesprochenen, dem Verzeiger auferlegt werden, falls dieser eine Privatperson ist und die Verzeigung an den Präsidenten oder einen Polizeiangestellten leichtfertig machte.

Urteil.

§. 32. Das Urteil ist sofort durch den Gerichtsschreiber abzufassen und hat zu enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Verzeigten;

2) die Bezeichnung der Übertretung und der in Anwendung kommenden Gesetzesbestimmung;

3) die Strafbestimmung, resp. sonstige beschwerende Verfügungen, oder die Freisprechung;

4) die Bestimmungen über Schadensersatz und Kosten.

Motive werden nur beigefügt, wenn das Gericht dies für nötig erachtet.

§. 33. Das Urteil wird sofort an den Schranken in Gegenwart des Staatsanwalts und des Verzeigten verlesen und dem Verurteilten sein Appellationsrecht angezeigt. Die Publikation der Motive kann ausgestellt werden.

Kontumazurteil.

§. 34. Kontumazurteile sind dem Verurteilten in kurzer Ausfertigung schriftlich mitzuteilen.

Ein in contumaciam Verurteilter kann nur dann die Aufhebung des Urteils durch das Gericht verlangen, wenn er binnen fünf Tagen von der Zustellung des Urteils an nachweist, dass er die Vorladung nicht erhalten oder dass er wegen Abwesenheit oder Krankheit verhindert gewesen sei, derselben Folge zu leisten.

Protokoll.

§. 35. Über die Verhandlung wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Dieses soll enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Verzeigten;

2) die Angabe der Übertretung, wegen deren er verzeigt ist;

3) die Namen des Verzeigenden und der Zeugen;

4) den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Verzeigten und der Zeugen;

5) den Antrag des Staatsanwalts und des Beschädigten;

6) den Antrag des Verzeigten;

7) das Urteil.

Urteilsabschriften.

§. 36. Der Gerichtsschreiber hat auf Begehren dem Staatsanwalt, der verzeigenden Behörde, dem Beurteilten und dem Beschädigten Abschriften des Urteils auszufertigen.

Moderationsbegehren.

§. 37. Über Moderationsbegehren von Anwaltsrechnungen entscheidet das Gericht nach Anleit der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

V. Appellation und Beschwerde.

Appellationsfälle.

§. 38. Dem durch das Gericht Verurteilten steht das Appellationsrecht zu von allen Urteilen, welche eine Geldbusse über hundert Franken, Haft über zwei Wochen, Konfiskation im Wert von über fünfzig Franken, oder eine andere beschwerende Verfügung enthalten.

Gegen Kontumazurteile ist keine Appellation zulässig.

Bei Schadensersatzforderungen haben der Verurteilte und der Beschädigte das Appellationsrecht, wenn der streitige Schadensersatz über hundert Franken beträgt.

Dem Staatsanwalt steht von den Urteilen des Gerichts kein Appellationsrecht zu; er kann nur in den Fällen des §. 43 Beschwerde erheben.

Anmeldung.

§. 39. Die Appellation ist binnen drei Tagen nach dem Urteile bei dem Präsidenten des Polizeigerichts schriftlich anzumelden. Innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung hat der Gerichtsschreiber die Protokollauszüge anzufertigen und die Akten dem Appellationsgerichtspräsidenten einzusenden, den übrigen Beteiligten hat er von der Appellationsergreifung Anzeige zu machen.

Einstweilige Vollstreckung.

§. 40. Auf Antrag des Staatsanwalts kann der Präsident des Polizeigerichts trotz der Appellation die einstweilige Vollstreckung des Urteils oder statt

dessen Sicherstellung anordnen und hat hievon dem Appellationsgerichtspräsidenten, unbeschadet dessen späterm Entscheid, unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Neue Beweise.

§. 41. Falls der Staatsanwalt oder der Verzeigte mündliche Abhörungen oder neue Gutachten verlangen, haben sie ihre Anträge spätestens eine Woche nach Ablauf der Appellationsfrist dem Appellationsgerichtspräsidenten schriftlich einzugeben.

Appellationsurteil.

§. 42. Wenn das Appellationsgericht in dem erstinstanzlichen Verfahren Formfehler oder materielle Unvollständigkeiten erblickt, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sie auf das Urteil Einfluss gehabt haben, so wird es die erforderliche Ergänzung der Untersuchung von sich aus vornehmen und unter Motivirung der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ein neues Urteil fällen.

Urteile, welche ein erstinstanzliches Urteil ganz oder teilweise abändern, sind stets zu motiviren.

Beschwerde.

§. 43. Gegen Urteile des Polizeigerichts können der Staatsanwalt und, sofern sie nicht appellabel sind, der Verurteilte, und ebenso gegen Urteile des Präsidenten als Einzelrichter die verzeigende Behörde resp. der verzeigende Private und der Verurteilte binnen der Appellationsfrist eine schriftliche Beschwerde dem Präsidenten des Appellationsgerichts eingeben:

1) wegen Inkompetenz des Richters;

2) wegen Ungesetzlichkeit der Vorschrift, auf deren Grund das Urteil gesprochen wurde (Polizei-Strafgesetz §§. 20, 21);

3) wegen wesentlicher Mängel im Verfahren.

Die Vollziehung des Urteils wird durch die Beschwerde nicht aufgehoben, wenn nicht das Appellationsgericht oder sein Präsident die Einstellung ausdrücklich anordnen. Sofern der Appellationsgerichtspräsident die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft zurückweist, hat er sie dem Präsidenten des Polizeigerichts zur Vernehmlassung zuzustellen. Nach Zirkulation oder Verlesung dieser Schriftstücke entscheidet das Appellationsgericht, ob die Beschwerde unbegründet oder ob das erstinstanzliche Urteil aufzuheben sei. Im letztern Falle verfährt es nach §. 42 oder weist, falls das Urteil inkompetent erlassen war, die Sache an die zuständige Behörde. Beschwerden, welche sich als unbegründet und mutwillig ergeben, können vom Appellationsgericht mit einer Busse bis auf fünfzig Franken geahndet werden.

VI. Vollstreckung des Urteils.

Haft.

§. 44. Ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil, welches Haft ausspricht, ist durch den Gerichtsschreiber zur Vollstreckung der Polizeidirektion zu übermitteln, welche sie mit Beförderung vornehmen und dem Präsidenten das Protokoll darüber einsenden soll.

Andere beschwerende Verfügungen sind den betreffenden Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung zu übermachen.

Geldbussen.

§. 45. Geldbussen sind spätestens zwei Wochen nach der Rechtskraft des Urteils einzuziehen. Sind sie nicht erhältlich, so wird der Verurteilte in der Regel betrieben.

Wird auf irgend eine Weise die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten konstatirt, so ist die im Urteil für diesen Fall ausgesprochene Haft zu vollziehen.

VII. Gebühren.

§. 46. Der Gerichtsschreiber bezieht zu Handen des Staats von Privaten folgende Gebühren:

für Ausfertigung eines Urteils des Gerichts einen Franken,

für Ausfertigung eines Urteils des Präsidenten fünfzig Centimes,

für einen Protokollauszug bei der Appellation dreissig Centimes für die Seite.

Basel, den 8. Februar 1875.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Dr. J. J. Burckhardt.

Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

VI.

Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens.

(14. November 1881.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat, in Betracht, dass die Vorschriften über Einleitung des Strafverfahrens, namentlich in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft zu derselben und auf das Beschwerderecht des Verletzten einer Änderung bedürfen, unter Aufhebung der §§. 16 bis 29, 31, 33, 59 der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862, beschlossen was folgt:

Vorbedingungen der Bestrafung.

§. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen kann nur durch den zuständigen Richter und nach vorangegangenem gesetzlichem Strafverfahren erfolgen.

Klage. Öffentliche und Privatklage.

§. 2. Die gerichtliche Verfolgung (Untersuchung und Bestrafung) der Verbrechen findet nur auf Klage statt. Die Klage ist eine öffentliche oder eine Privatklage. Die öffentliche Klage wird durch die Staatsanwaltschaft erhoben, die Privatklage durch den Verletzten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter.

§. 3. Die in die Kompetenz der Kammern des Strafgerichtes fallenden Verbrechen (G. O. §. 67)

werden auf Klage der Staatsanwaltschaft verfolgt. Ausgenommen sind Ehrbeleidigungen gegen Privatpersonen, Körperverletzungen nach §. 108, Abs. 1 und §. 115 des Strafgesetzes, sofern eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von höchstens drei Tagen vorliegt, und Sachbeschädigungen mit einem Schadensbetrag von höchstens zwanzig Franken, sofern sie vor das Gericht gebracht werden; diese werden nur auf Privatklage verfolgt.

Die in die Kompetenz des Präsidenten des Strafgerichts fallenden Verbrechen (G. O. §. 68) werden nur auf Privatklage verfolgt.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Privatklagen.

§. 4. Bei Verbrechen, welche nur auf Privatklage verfolgt werden, kann die Staatsanwaltschaft die Klage übernehmen, wenn gegen denselben Angeschuldigten auch ein Verbrechen vorliegt, das auf öffentliche Klage verfolgt wird, sofern die Vereinigung in demselben Verfahren angemessen erscheint und der zur Privatklage Berechtigte die Bestrafung beantragt.

Verfolgung von Amts wegen.

§. 5. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller nicht der Privatklage vorbehaltener Verbrechen einzuschreiten, sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Bestrafung vorliegen.

Entschädigungsansprüche.

§. 6. Entschädigungsansprüche aus Verbrechen sind nach Anhörung des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen. Nur wenn ihre Behand-

lung den Gang des Strafverfahrens erheblich aufhalten würde, kann das Gericht sie auf den Zivilweg verweisen.

Beurteilung zivilrechtlicher Verhältnisse im Strafprozess.

§. 7. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines zivilrechtlichen Verhältnisses ab, so erstreckt sich die strafrechtliche Untersuchung und Entscheidung auch auf dieses, und zwar nach den für das Strafverfahren geltenden Vorschriften.

Dabei ist der Strafrichter an den über ein solches Verhältnis ergangenen Entscheid des Zivilrichters, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Gültigkeit einer Ehe in Frage steht, ist ein darüber ergangenes Urteil des Zivilrichters dem Strafurteil zu Grunde zu legen. Ist ein solches Urteil noch nicht ergangen, so hat das Strafgericht seinen Entscheid bis nach Erlass desselben auszustellen.

Anzeigen von Verbrechen.

§. 8. Anzeigen von Verbrechen sind entweder bei dem Polizeidepartement oder einem Polizeibediensteten schriftlich oder mündlich zu machen; schriftliche Anzeigen können auch der Staatsanwaltschaft eingegeben werden. In derselben Weise ist bei Verbrechen, die nur auf Antrag bestraft werden, der Strafantrag zu stellen. Über mündliche Anzeigen ist sofort ein Protokoll aufzunehmen.

Anzeigepflicht.

§. 9. Behörden und Beamte, welche in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von Verbrechen erhalten, sind verpflichtet, davon Anzeige zu machen.

Polizeiliche Voruntersuchung.

§. 10. Das Polizeidepartement hat von Amts wegen allen Verbrechen, die nicht bloss auf Antrag bestraft werden, nachzuforschen und alle hiezu nötigen Erhebungen und Anordnungen soweit vorzunehmen, dass mit Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Täter des Verbrechens kann bezeichnet werden. Es hat für die Beibringung des Täters zu sorgen, und alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche ohne erheblichen Nachteil für die Untersuchung nicht können verschoben werden.

Haftgründe.

§. 11. Das Polizeidepartement soll zur Verhaftung des eines Verbrechens Verdächtigen schreiten:

1) wenn Tatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, dass er die Freiheit mittelst Verabredungen oder Verwischung der Spuren der Tat zur Erschwerung der Untersuchung missbrauchen würde. Diese Tatsachen sind in den Akten festzustellen, und es hat die Haft nicht länger zu dauern, als zur Sicherung der Untersuchung notwendig ist;

2) wenn seine Flucht zu befürchten oder seine Freiheit mit Gefahr für andere verbunden ist.

Freilassung gegen Kaution.

§. 12. Die Haft, welche wegen Verdachtes der Flucht angeordnet ist, kann durch Leistung einer

angemessenen Realkaution oder Bürgschaft abgewendet werden. Die Höhe und die Art der Kaution werden von dem Polizeidepartement nach freiem Ermessen bestimmt.

Das Strafgericht entscheidet über den Verfall der Realkaution zu Handen der Staatskasse, bezw. über die Zahlungspflicht der Bürgen, wenn der Angeschuldigte sich den ihm auferlegten Bedingungen entzieht.

Effekten des Verhafteten.

§. 13. Dem Verhafteten sind alle Gegenstände, die er bei sich trägt, abzunehmen. Das darüber aufgenommene Verzeichnis ist von ihm zu unterschreiben und zu den Akten zu geben; ebenso ist ein Protokoll über die Umstände der Verhaftung aufzunehmen.

Haftbefehl.

§. 14. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehles des Polizeidepartements.

Der Haftbefehl soll enthalten die genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden, das ihm zur Last gelegte Verbrechen, den Grund der Verhaftung, das Datum und die Unterschrift des anordnenden Beamten.

Polizeiliches Verhör.

§. 15. Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach der Verhaftung, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am folgenden Tage durch das Polizeidepartement zu verhören; das Verhör soll ihm hauptsächlich Gelegenheit geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften. Dabei sollen

Umstände, die zu sofortiger Entlastung dienen, beförderlich untersucht werden.

§. 16. Auch ein nicht verhafteter Angeschuldigter soll, sofern es den Umständen nach nicht als überflüssig erscheint, durch das Polizeidepartement in ein solches Verhör gezogen werden. Er ist zu dem Ende vorzuladen, und wenn er ohne genügenden Grund nicht erscheint, kann ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Vorläufige Festnahme.

§. 17. Wird jemand auf frischer Tat eines Verbrechens betroffen oder verfolgt, so ist jedermann berechtigt, ihn vorläufig festzunehmen, falls er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort kann festgestellt werden.

Das Polizeidepartement und die Polizeibediensteten sind zur vorläufigen Festnahme überall befugt, wo die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Nach jeder vorläufigen Festnahme ist der Haftbefehl spätestens am folgenden Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am nächstfolgenden zu erlassen.

Verhaftung bei Antragsverbrechen.

§. 18. Ist ein Haftbefehl erlassen worden wegen eines Verbrechens, dessen Bestrafung nur auf Antrag stattfindet, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragberechtigte sofort davon in Kenntnis zu setzen, und zu einer Erklärung, ob er die Strafe beantrage, zu veranlassen.

Steckbriefe.

§. 19. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist, können Steckbriefe auf Grund des Haftbefehls durch das Polizeidepartement erlassen werden.

Polizeiliche Zeugeneinvernahmen.

§. 20. Soweit die Einvernehmung von Zeugen erforderlich ist, kann das Polizeidepartement dieselben informationsweise oder direkt zu Protokoll vernehmen; letzteres soll namentlich dann geschehen, wenn Gefahr vorhanden ist, dass wichtige Zeugenaussagen für die spätere Untersuchung könnten verloren gehen.

Vorsorgliche Massnahmen.

§. 21. Wenn Gefahr im Verzug ist, hat das Polizeidepartement das Recht und die Pflicht, alle die Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche den Untersuchungsrichtern zustehen, nach den für diese geltenden Vorschriften. Es hat namentlich darauf zu sehen, dass alle Spuren und Merkmale eines Verbrechens möglichst unverändert bleiben.

Bei allen wichtigern Augenscheinen, jedenfalls aber, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass der Tatbestand bis zur Übergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft sich ändere, ist der Staatsanwalt vorher in Kenntnis zu setzen, damit er oder ein Untersuchungsrichter dem Augenschein beiwohnen kann.

Übersendung der Akten.

§. 22. Wenn das Polizeidepartement die ihm durch §§. 10 ff. übertragenen Obliegenheiten für

erfüllt hält, übersendet es die Akten in allen Fällen an die Staatsanwaltschaft.

Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

§. 23. Die Staatsanwaltschaft hat die von dem Polizeidepartement erhaltenen Akten, behufs der von ihr nach §§. 24, 25 zu treffenden Verfügung, beförderlich zu prüfen und die nötigen weiteren Erhebungen und Anordnungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck besitzt die Staatsanwaltschaft alle dem Untersuchungsrichter und dem Polizeidepartement gesetzlich zustehenden Befugnisse, und hat sich an die für diese aufgestellten Vorschriften zu halten, namentlich soll sie nicht bloss die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände ermitteln. Die nötigen Erhebungen nimmt sie entweder selbst vor, oder sie lässt dieselben durch ihre Angestellten vornehmen; sie ist auch berechtigt, die Beamten und Bediensteten des Polizeidepartements im Einverständnis mit diesem hierfür in Anspruch zu nehmen.

Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderm Wege von einem Verbrechen Kenntnis erhält.

Einstellung des Verfahrens.

§. 24. Findet die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Vorerhebungen keine genügenden Gründe zur weiteren Verfolgung, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens. Der Einstellungsbeschluss wird kurz motivirt, und ist dem Angeschuldigten mitzuteilen, wenn dieser schon als solcher vernommen war oder sich in Haft befindet.

Verfügung betr. weitere Verfolgung.

§. 25. Findet die Staatsanwaltschaft dagegen genügende Gründe zur weiteren Verfolgung, so verfügt sie die Eröffnung der Voruntersuchung oder die direkte Überweisung an das Strafgericht.

Eröffnung der richterlichen Voruntersuchung.

§. 26. Die Eröffnung der Voruntersuchung geschieht durch Übergabe der Akten an einen der Untersuchungsrichter, unter Bezeichnung des Angeschuldigten und des ihm zur Last gelegten Verbrechens.

Die Voruntersuchung muss stattfinden in allen Fällen, wo das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen mit höherer Strafe als mit Gefängnis ohne Angabe eines Minimums muss bestraft werden.

Direkte Überweisung.

§. 27. In allen Fällen, die nicht unter §. 26, Abs. 2 fallen, kann die Staatsanwaltschaft die Sache direkt an das Strafgericht weisen, sofern die Vorerhebungen ihr zur gerichtlichen Verhandlung zu genügen scheinen. Die Überweisung geschieht mittelst der Anklageschrift, nach §§. 66, 67 der Strafprozessordnung.

Überwachung der richterlichen Voruntersuchung.

§. 28. Die Staatsanwaltschaft hat die Beobachtung der gesetzlichen Formen während der Voruntersuchung zu überwachen, und für Abstellung von Unregelmässigkeiten und Verzögerungen das Erforderliche zu veranlassen.

Sie kann stets, jedoch ohne dass das Verfahren dadurch darf aufgehalten werden, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen, und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Besonders wichtigen Augenscheinen und Haussuchungen soll sie womöglich beiwohnen.

Ausdehnung der Untersuchung.

§. 29. Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlass zur Ausdehnung derselben auf eine von der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat (§. 26), so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von sich aus vorzunehmen. Die weitere Verfügung steht auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft zu.

Beschwerde gegen Einstellungs- und Dahinstellungsbeschlüsse.

§. 30. Von dem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft (§. 24), ebenso von dem Dahinstellungsbeschluss der Überweisungsbehörde (Str. P. O. §. 62), ist dem Verletzten, welcher Anzeige erhoben oder auf andere Weise im Strafverfahren seine Rechte geltend gemacht hat, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, gegen den Einstellungs- bezw. Dahinstellungsbeschluss Beschwerde zu erheben, und Verweisung der Sache vor das Strafgericht zu beantragen.

§. 31. Die Beschwerde ist spätestens am siebenten Tage nach Zustellung des Einstellungs- bezw. Dahinstellungsbeschlusses schriftlich, mit Angabe der Gründe, dem Präsidenten des Appellationsgerichtes

einzugeben. Die Entscheidung darüber geschieht durch einen Ausschuss des Appellationsgerichtes, bestehend aus dem Präsidenten und zwei vom Gericht für eine bestimmte Zeitdauer bezeichneten Richtern.

§. 32. Der Ausschuss kann nach Einsicht der Akten die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, bezw. der Überweisungsbehörde zur Vernehmlassung mitteilen; ebenso kann er die ihm gut scheinenden Ermittelungen anordnen, und mit deren Erhebung eines seiner Mitglieder, den Staatsanwalt oder einen Untersuchungsrichter beauftragen.

§. 33. Findet der Ausschuss die Beschwerde begründet, so weist er unter Bezeichnung des Angeklagten und des Verbrechens den Staatsanwalt an, die Strafklage anzuheben.

§. 34. Verwirft der Ausschuss die Beschwerde, so hat er davon dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Kenntnis zu geben; der Beschwerdeführer kann zur Bezahlung der ergangenen Kosten und einer Urteilsgebühr bis auf hundert Franken verfällt werden.

Ersatz der Kosten.

§. 35. Bei Einstellung oder Dahinstellung einer Untersuchung kann der Angeschuldigte zum Ersatz der ergangenen Kosten dann angehalten werden, wenn er die Verdachtsgründe, welche die Untersuchung veranlasst haben, selbst verschuldet hat.

§. 36. Erfolgt bei Verbrechen, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, eine Einstellung bezw. Dahinstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung des Antrages, so hat der Antragsteller die ergangenen Kosten zu tragen.

§. 37. Ist eine eingestellte oder dahingestellte Untersuchung durch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlasst worden, so hat der Anzeigende die ergangenen Kosten zu tragen.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 38. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1882.

Basel, den 14. November 1881.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Dr. Adolf Burckhardt.

Der Staatsschreiber:
Göttisheim.

Zu §§. 34, 150 und 162 der Strafprozessordnung.

Bezüglich der §§. 34 und 150 der Strafprozessordnung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in denselben erwähnten §§. 22 und 18, 3. 4 der Strafprozessordnung durch das Gesetz betreffend Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881 aufgehoben sind; ebenso ist der in §. 162 der Strafprozessordnung erwähnte §. 10 desselben Gesetzes durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 8. Februar 1875 aufgehoben worden. (Vergl. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse für den Kanton Basel-Stadt Bd. XVIII. Abt. II S. 289.)

Alphabetisches Register

zu den

Gesetzen betr. die Strafrechtspflege

im Kanton Basel-Stadt.

I. bedeutet das Strafgesetz, II. das Polizeistrafgesetz, III. das Einführungsgesetz, IV. die Straf-Prozess-Ordnung, V. das Verfahren vor Polizeigericht, VI. die Einleitung des Strafverfahrens.

Die arabischen Ziffern bezeichnen die §§. oder Artikel.

Abergläubische Künste. II, 112.
Abmehrung. IV, 99.
Abweisung der Privatklage. IV, 156.
Abwesende. Stellung. IV, 131, 134. V, 18.
Akten. Einsicht. V, 19.
„ Mitteilung. IV, 75.
Aktenergänzung. V, 8.
Aktenübersendung an das Appellationsgericht. IV, 113.
„ an die Staatsanwaltschaft. VI, 22.
Amtsanmassung. I, 60.
Amtsmissbrauch. I, 175.
Amtsverbrechen. Allgemeine Bestimmung. I, 178.
Angeklagter. Abhörung. IV, 81, 83.
Angeschuldigter. Einvernehmung. IV, 37.
Anklageschrift. IV, 66—67.
Anonyme Gesellschaften. Übertretungen. II, 159.
Ansteckende Krankheiten. Übertretungen. II, 82—83.

Anstifter. I, 28.
Antrag des Staatsanwaltes. IV, 60.
Antragverbrechen. 1, 38—40.
Anwälte. V, 23.
Anzeigen von Verbrechen. VI, 8.
Anzeigepflicht. VI, 9.
Appellationserklärung. IV, 112. V, 39.
Appellationsgründe. IV, 114.
Appellationsrecht. IV, 111, 158. V, 15, 38.
Appellationsurteil. IV, 120. V, 42.
Appellationsverfahren. IV, 115—117.
Arrestverletzung. I, 54.
Arzneien. Übertretungen. II, 80.
Arznen, unbefugtes. II, 79.
Aufenthalt. Falsche Angaben. II, 107.
„ Ordnungswidriger. II, 104.
„ Verbotener. II, 105.
Aufgehobene Bestimmungen. III, 2.
Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit. I, 51.
Aufruhr. I, 49.
Aufsicht über Maschinen. Übertretungen. II, 114—115.
Augenschein. IV, 43.
Ausgeben von falschem Geld. I, 65—66.
Ausland. Übertretungen. II, 3.
„ Verbrechen. I, 2.
Auslieferung. I, 4.
Aussetzung. I, 106.
Auswärtige Bestrafung. I, 3.
„ „ Deren Folge. I, 17.
Auswanderungsgeschäfte. Übertretungen. II, 160.

Baden. Ordnungswidriges. II, 56.
Bankerott. Betrüglicher. I, 153.
„ Leichtsinniger. I, 154.
Baupolizei. Übertretungen. II, 114—115.
Bedingter Strafbefehl. V, 9.
Beerdigung. Übertretungen. II, 77.
Befreiung eines Gefangenen. I, 55.
Begnadigung. I, 21.
Begünstigung. I, 156.
Beherbergen. Ordnungswidriges. II, 108.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften. II, 21.
Beleidigung, s. Ehrbeleidigung.
Beleuchtung, öffentliche. Übertretungen. II, 75.
Beschädigter. V, 21.
Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen. I, 169.
„ Fahrlässige, von Brücken u. s. w. II, 132.
Beschimpfung. I, 129.
Beschlagnahme. IV, 52—53.
Beschwerde. V, 43.
Beschwerde gegen Einstellungs- und Dahinstellungsbeschlüsse. VI, 30—34.
Bestechung. I, 172—174.
Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen. I, 58.
Bestrafung. Vorbedingungen. VI, 1.
Betreten gefährlicher Orte. II, 92.
Betrügliche Verleitung zur Ehe. I, 86.
Betrug. I, 150—152.
Betrunkenheit. II, 55.
Betteln. II, 110—111.
Beurteilung zivilrechtlicher Verhältnisse im Strafprozess. VI, 7.
Beweise, neue. IV, 71. V, 41.
Beweisstücke. IV, 90.
Bewirten. Ordnungswidriges. II, 57.
Blutschande. I, 89.
Brandstiftung. I, 163—167.
„ Fahrlässige. I, 168.
Brandversicherung. Übertretungen. II, 123—124.
Brunnen. Übertretungen. II, 126.

Collegium medicum. IV, 49.

Deserterklärung der Privatklage. IV, 155.
Diebstahl. I, 137.
„ Bestimmung des Betrags. I, 143.
„ Einfacher. I, 138.
„ Schwerer. I, 139.
„ Verfolgung auf Antrag. I, 145.
„ Zusammenrechnung. I, 144.
Dienstbotenverhältnisse. Übertretungen. II, 165.
Dohlen. Übertretungen. II, 87.

Drohung als Strafausschliessungsgrund. I, 34.
„ als Verbrechen. I, 127.
„ bei Wahlen und Abstimmungen. I, 58.
„ gemeingefährliche. I, 62.

Ediktalladung. IV, 133.
Ehebruch. I, 88.
Eheverkündung. Unterlassung. II, 36.
Ehrbeleidigung, gegenseitige. I, 134.
„ deren Verfolgung. I, 135.
„ Urteilsveröffentlichung. I, 136.
Eichen. Übertretungen. II, 151.
Eid. IV, 86—87.
Einführungstermin des Gesetzes betr. die Einleitung des Strafverfahrens. VI, 38.
Einführungstermin des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes. III, 1.
Eingehung einer ungesetzlichen Ehe. II, 34.
Einkommenssteuer. Umgehung. II, 45.
Einleitung des Hauptverfahrens. IV, 68.
Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. VI, 23.
Einsegnung einer Ehe, ungesetzliche. II, 33.
Einspruch gegen den Strafbefehl. V, 10.
Einstellung des Verfahrens. V, 8. VI, 24.
Einstweilige Vollstreckung. V, 40.
Einzelhaft. I, 10—13.
Eisenbahnen. Übertretungen. II, 140.
Entführung. I, 123—124.
Entschädigung des Angeschuldigten. IV, 63, 101.
Entschädigungsansprüche aus Verbrechen. VI, 6.
Entweichenlassen eines Gefangenen. I, 177.
Ergänzungsfragen. IV, 85. V, 27.
Erlass polizeilicher Vorschriften. II, 20.
Erpressung. I, 148—149.

Fabrikpolizei. Übertretungen. II, 37.
Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen. I, 59.
„ von ärztlichen Zeugnissen. I, 75.
„ von Ausweispapieren. I, 74.
„ von Fabrikzeichen. I, 77.

Fälschung von Stempelpapier, Briefmarken u. s. w. I, 68.
Fahndung. IV, 133.
Fahren. Übertretungen. II, 129.
Fahrlässigkeit. I, 24. II, 10.
Falsche Anschuldigung. I, 83.
Falsches Zeugnis. I, 81.
„ „ Fahrlässigkeit. I, 82.
Fastnacht. Übertretungen. II, 74.
Feldpolizei. Übertretungen. II, 147—149.
Fertigung. Unterlassung. II, 31.
Festnahme, s. vorläufige.
Feuergefährliche Einrichtungen. II, 118.
Feuersgefahr. Unterlassene Anzeige. II, 121.
Feuerwehrpflicht. Unterlassene. II, 122.
Fischerei. Übertretungen. II, 142.
Fleischpolizei. II, 93—95.
Freiheitsentziehung. I, 125.
Freiheitsstrafen. Berechnung. I, 15—16.
Freilassung gegen Kaution. VI, 12.
Fundunterschlagung. I, 142.

Gebrauch von Waffen. II, 69.
Gebühren. V, 46.
Gefährliche Einrichtungen. II, 91.
Gefängnisse. Beschaffenheit. IV, 144.
Gefängnisstrafe. I, 8—9.
Gefangene. Aufsicht. IV, 145.
„ Behandlung. IV, 146.
„ Fesseln. IV, 148.
„ Verbotener Verkehr. II, 23.
„ Verpflegung. IV, 147.
Geheimmittel. Übertretungen. II, 80.
Gehilfe. I, 29.
Geldbusse. I, 18. II, 7. V, 45.
Geltung der früheren Gesetze. III, 3.
Gerichtstag. IV, 73.
Geschäftsbücher. Übertretungen. II, 158.
Gestohlene, geraubte Effekten s. Rückgabe.
Gesundheitsgefährliche Bauten. II, 85.
Gesundheitsgefährlicher Gewerbsbetrieb. II, 84.
Gesundheitswidrige Wohnungen. II, 88.

Getrenntleben von Eheleuten. II, 52.
Gewässer. Übertretungen. II, 127—128.
Gewalt. I, 34.
Gewerbsbetrieb. Ordnungswidriger. II, 104.
„ Verbotener. II, 105.
Gewicht s. Mass.
Gift. Übertretungen. II, 80.
Gold- und Silberarbeiter. Übertretungen. II, 154.
Gottesäcker. Übertretungen. II, 77.
Grenzsteine. Übertretungen. II, 30.
Grenzsteinveränderung. I, 76.

Haft. II, 5. V, 44.
Haftbefehl. VI, 14.
Haftgründe. VI, 11.
Halten bösartiger Haustiere. II, 99.
„ von Hunden. Übertretungen. II, 102.
„ wilder Tiere. II, 98.
Handänderungs- und Erbsgebühr Umgehung, II, 46.
Handgelübde. IV, 86—87.
Hauptverfahren s. Einleitung.
Hauptverhandlung. Beginn. IV, 79—80.
Hausfriedensbruch. I, 128.
Hausiren. Übertretungen. II, 162.
Haussuchung. IV, 54—55. V, 5.
Hehlerei. I, 157—158.
„ Gewerbsmässige. I, 159.
Herausforderung zum Zweikampf. I, 116.
Hetzen von Hunden. II, 103.
Hinderung von Beratungen, Wahlen und Abstimmungen. I, 57.
Hochverrat. I, 47.
Hunde s. Halten, Hetzen, Lärm.

Jagdpolizei. Übertretungen. II, 141.
Inkrafttreten s. Einführungstermin.
Inland. Verbrechen. I, 1.
Jugend. I, 31—33. II, 13.

Kaminfeger. Übertretungen. II, 119.
Kaution des Klägers. IV, 153.

Kaution s. a. Freilassung.
Kindesabtreibung. I, 104—105.
Kindestötung. I, 103.
Klage. Öffentliche und Privatklage. VI, 2—3.
Koalitionen. Übertretungen. II, 164.
Körperverletzung. Beabsichtigte schwere. I, 110.
„ Einfache. I, 108.
„ Gegenseitige mit Ehrbeleidigung. I, 113.
„ Fahrlässige. I, 115.
„ Mit tötlichem Ausgang. I, 111.
„ Mit unvorhersehbarem Erfolg. I, 112.
„ Schwere. I, 109.
Kollektiren. Verbotenes. II, 113.
Kompetenz des Polizeigerichts. V, 14.
„ „ Präsidenten. V, 30.
Konfiskation. I, 19. II, 8.
„ bei Pressvergehen. IV, 165.
Konsumogebühr. Übertretungen. II, 42.
Kontumazurteil. IV, 136. V, 34.
„ Aufhebung. IV, 137.
Kontumazverfahren. IV, 135.
„ Ausschluss bei Privatklagen. IV, 159.
Korrektionelle Behandlung. Ausnahmsweise. IV, 162.
Kostenersatz. VI, 35—37.
Kostgebereien. Übertretungen. II, 89.
Kuppelei. I, 96—97.

Lärm und Unfug. II, 68.
„ von Tieren. II, 101.
Landesverrat. I, 48.
Landstreicherei. II, 109.
Lebensmittelfälschung. I, 169, a—c.
Lebensmittel. Übertretungen. II, 97, a—c.
Leeren von Abtritten und Zisternen. II, 86.
Liederliche Dirnen. II, 54.
Liederlichkeit. Strafbare. II, 53.
Löhnung in ungesetzlicher Münze. II, 149 bis.
Lotterien. Verbotene. II, 64—65.

Marktpolizei. Übertretungen. II, 153.
Mass und Gewicht. Übertretungen. II, 150.
Mehrfache Ehe. I, 87.

Meineid. I, 78—80.
Menschenraub. I, 121—122.
Messen. Unrichtiges. II, 152.
Meuterei. I, 56.
Militäreffekten. Verbotener Erwerb. II, 22.
Missbrauch von Kindern. I, 91.
„ „ Geisteskranken und Getäuschten. I, 92.
„ „ Pflegebefohlenen, Adoptivkindern, Schülern u. s. w. I, 90.
Mitschuldige, neue. IV, 72.
Moderationsbegehren. V, 37.
Mord. I, 100.
Mündlichkeit. IV, 77.
Münzfälschung. I, 63—64.
Münzverbrechen. Allgemeine Bestimmung. I, 67.

Nichterscheinen des Verzeigten. V, 29.
Niederlassung. Falsche Angaben. II, 107.
Nötigung. I, 126.
Notstand. I, 34.
Notwehr. I, 35.
Notzucht. I, 91.

Öffentlichkeit. IV, 77.
Ohmgeld. Übertretungen. II, 40—41.

Parteivorträge. IV, 93. V, 28.
Petroleum u. dergl. Übertretungen. II, 120.
Pfähle. Übertretungen. II, 30.
Pfandentziehung. Widerrechtliche. I, 155.
Pfandleihen. Übertretungen. II, 162.
Physikus. IV, 47.
Polizeiangestellte. Übertretungen gegen. II, 28.
Polizeidirektion. V, 3.
Polizeistrafen. II, 4.
Polizeistunde. Übertreten. II, 72.
Polizeiübertretungen. II, 1.
Präsidentenverhör s. Verhandlung vor Präsident.
Präsidialbefugnis. IV, 70.
Pressübertretungen. II, 25.
Pressvergehen. Haftbarkeit. IV, 163.

Privatklage (s. a. Klage). IV, 150.
„ Einleitung. IV, 151.
„ Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. VI, 4.
„ Verhandlung. IV, 152.
Protokoll des Gerichtsschreibers. IV, 109. V, 13, 35.
„ „ Untersuchungsrichters. IV, 56—58.
Prozesskosten. IV, 102—104. V, 31.
Pulver. Lagern. II, 116.

Raub. I, 146—147.
Rechtsunwissenheit. II, 14.
Rehabilitation. I, 22.
Reinlichkeit in Strassen. Übertretungen. II, 133—134.
Reiten. II, 129.
Revision von Todesurteilen. IV, 121.
Richterliches Verfahren. V, 11.
Rückfall. II, 17.
Rückgabe gestohlener, geraubter Effekten. IV, 106.
Rücktritt. I, 27.
Rückweisung des Appellationsgerichts. IV, 119.
Ruhe und Sicherheit, öffentliche. Gefährdungen. II, 76.

Sachbeschädigung. I, 160—161.
Sachverständige. IV, 44—46.
„ Abhörung. IV, 88.
„ Bestrafung. IV, 89.
„ Verpflichtung und Entschädigung. IV, 51.
Salzregal. Übertretungen. II, 43.
Schadensersatz. I, 36. II, 16. IV, 105.
Schaustellungen. Verbotene. II, 73.
Scheumachen von Tieren. II, 100.
Schiessen. Unerlaubtes. II, 117.
Schlägerei mit schweren Folgen. I, 114.
Schmälerung der Kost. I, 14. II, 6.
Schulversäumnisse. II, 49.
Selbsthilfe. Verbotene. I, 61.
Sicherheit, öffentliche, s. Ruhe.
Siegel und Stempel, öffentliche. Übertretungen. II, 24.
Singvögel. Übertretungen. II, 60.
Sinnen. Übertretungen. II, 151.
Sittlichkeit, Verbrechen gegen. Allgemeine Bestimmung. I, 99.

Sperrwerkzeuge. Übertretungen. II, 155.
Spiel. Verbotenes. II, 61—63. S. a. Lotterien.
Staatsanwalt s. Vollstreckung.
Steckbriefe. VI, 19.
Stellung des Abwesenden s. Abwesende.
Stempel s. Siegel.
Stempelgebühr. Umgehung. II, 47.
Steuerpflicht. Übertretungen. II, 44.
Steuerumgehung. II, 45.
Stimmgebung. Verbotene. I, 59.
Störung der nächtlichen Ruhe. II, 71.
„ der öffentlichen Ruhe. II, 66.
„ des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier. I, 84. II, 48.
„ des Strassenverkehrs. II, 130—131.
Strafbefehl s. bedingter.
Strafkürzung. I, 20.
Strassenanschläge. Übertretungen. II, 29.
Strassenpolizei. Allgemeine Bestimmung. II, 139.
Streitigkeiten in Wirtschaften. II, 70.

Tanzbelustigungen. Verbotene. II, 73.
Teilnahme. II, 12.
„ an Wahlen und Abstimmungen. Widerrechtliche. I, 59.
Teilnehmer an Pressvergehen. IV, 164.
Tiere s. Halten, Lärmen, Scheumachen.
Tierquälerei. II, 59.
Tötung eines Einwilligenden. I, 102.
„ Fahrlässige. I, 107.
Tod. I, 41.
Totschlag. I, 101.
Transportmittel, öffentliche. Übertretungen. II, 163.
Trödeln. Übertretungen. II, 162.
Trunkenheit bei besonderen Verrichtungen. II, 90.

Überweisung, direkte. VI, 27.
Überweisungsbehörde. Beschlüsse. IV, 62.
„ Versammlung. IV, 61.
Überweisungsbeschlüsse. Inhalt. IV, 65.
Üble Nachrede. I, 130.
Uneheliches Zusammenleben. II, 51.

Unfug s. Lärm.
Ungebührlichkeiten. Bestrafung. IV, 78.
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. I, 52.
Unschuldszeugnis. IV, 63.
Unsittlichkeit. Strafbare. I, 98.
Unterdrückung von Urkunden. I, 76.
Unterschlagung. I, 140—141.
„ Bestimmung des Betrags. I, 143.
„ Verfolgung auf Antrag. I, 145.
„ Zusammenrechnung. I, 144.
Untersuchung. Ausdehnung. VI, 29.
„ Schluss. IV, 92.
„ von Verbrechen und Vergehen. Allgemeine Bestimmungen. IV, 149.
Untersuchungsgefängnis s. Gefängnis.
Untersuchungsgefangene s. Gefangene.
Untersuchungshaft. I, 37. II, 15.
„ Zulässigkeit. IV, 34.
Untersuchungsrichter. Befugnisse. IV, 32.
Unzurechnungsfähigkeit. IV, 50.
Unzüchtige Handlungen. I, 94.
Urkundenfälschung. I, 69—73.
Urteil des Polizeigerichts. V, 32—33.
„ Inhalt. IV, 107.
„ Mitteilung. IV, 122.
Urteilsabschriften. V, 36.
Urteilsberatung. IV, 94—96.
Urteilsfällung des Appellationsgerichts. IV, 118.
Urteilsform. IV, 100.
Urteilsverkündung. IV, 108.
Urteilsveröffentlichung. I, 23. II, 9. IV, 127.
„ bei Pressvergehen. IV, 165.
Urteilszustellung. IV, 110.

Verbreitung von Seuchen. I, 171.
Verfahren vor Polizeigericht. Allgemeine Bestimmung. V, 1.
Verfolgung von Amtswegen. VI, 5.
Verfügung betreffend weitere Verfolgung. VI, 25.
Verführung junger Leute. II, 58.
„ von Mädchen von 14—16 Jahren. I, 95.

Vergiftung von Brunnen u. Waren. Gemeingefährliche. I, 170.
Verhafteter. Abhörung. IV, 34.
„ Effekten. VI, 13.
Verhaftung bei Antragsverbrechen. VI, 18.
„ wegen Polizeiübertretungen. V, 4.
Verhandlung vor Präsident. IV, 152. V, 12.
Verhör, polizeiliches. VI, 15—16.
Verjährung. I, 42—43. II, 18.
Verkauf verdorbener Lebensmittel. II, 96.
Verläumdung. I, 131.
„ eines Verstorbenen. I, 132.
Verletzung amtlicher Siegel. I, 53.
„ des Zivilstandes. I, 85.
„ fremder Geheimnisse. I, 162.
Verlust des Aktivbürgerrechts. I, 7.
Vernachlässigung der schuldigen Pflege. II, 50.
Versagen ärztlicher Hülfe. II, 79.
Versagung der Hülfeleistung. II, 27.
Versuch. I, 25—26. II, 11.
Verteidigungsrecht. IV, 69.
Vertretung des Verzeigten vor Gericht. V, 20.
Vertretungsrecht bei Privatklagen. IV, 157.
Verunreinigung des Wassers. II, 125.
„ von Denkmälern u. dgl. II, 137—138.
Verweigerung der Amtspflicht. I, 176.
Verzeigter. Abhörung. V, 24.
Verzeigung durch Polizeiangestellte. V, 2.
„ „ andere Behörden. V, 6.
„ „ Privatpersonen. V, 7.
Viehtreiben. II, 129.
Vollstreckung des Urteils. IV, 122, 161.
„ „ „ Aufsicht des Staatsanwalts. IV, 124.
„ freisprechender Urteile. IV, 126.
„ s. a. einstweilige.
Vollstreckungsprotokoll. IV, 123.
Vollstreckungsverschiebung. IV, 125.
Vollziehung s. Vollstreckung.
Vorführungsbefehl. IV, 36.
Vorgeschriebene Anzeigen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt. Unterlassung. II, 106.

Vorgeschriebene Anzeigen in Bezug auf Gewerbepolizei. Unterlassung. II, 156.
Vorladung der verzeigenden Behörden, Beamten, Privatpersonen. V, 22.
Vorladung der Zeugen. IV, 38. V, 17.
„ des Angeschuldigten. IV, 35.
„ „ Verzeigten. V, 16.
„ der andern Parteien. V, 17.
„ zur Hauptverhandlung. IV, 76.
Vorläufige Festnahme. VI, 17.
Vorsatz. I, 24.
Vorschriften des Strafgesetzes. Gültig bei Polizei-Übertretungen. II, 2.
Vorsorgliche Massnahmen. VI, 21.
Voruntersuchung gegen Abwesende. IV, 132.
„ polizeiliche. VI, 10.
„ richterliche. Eröffnung. VI, 26.
„ „ Überwachung. VI, 28.
„ „ Zweck. IV, 30.
Voruntersuchungsakten. Verlesung in der Hauptverhandlung. IV, 91.

Wägen. Unrichtiges. II, 152.
Wahrheitsbeweis bei Beschimpfung. I, 133.
Waldpolizei. Übertretungen. II, 143—146.
Wartefrist. Nichteinhalten. II, 35.
Weingeben bei Ganten. II, 157.
Werfen von Gegenständen u. dgl. II, 135—136.
Widernatürliche Unzucht. I, 93.
Widersetzlichkeit. I, 50.
Wiederaufnahme des Prozesses. Bedingungen. IV, 128.
„ „ „ Verfahren. IV, 129—130.
„ einer dahingestellten Untersuchung. IV, 64.
Wirtschaftspolizei. Übertretungen. II, 38—39.
Wucher. I, 152, a—d.
Wundschau. IV, 48—49.

Zeugen. Abhörung. IV, 39, 82, 84. V, 25—26.
„ Abwesende. IV, 42.
„ Bestrafung. IV, 89.
Zeugeneinvernahmen, polizeiliche. VI, 20.

Zeugenentschädigung. IV, 41.
Zeugenliste. IV, 73—74.
Zeugenpflicht. IV, 40.
Zivilstand. Übertretungen. II, 32.
Zuchthausstrafe. I, 5—6.
Zurechnungsfähigkeit. I, 30.
Zurücknahme der Privatklage. IV, 154.
Zusammentreffen mehrerer Übertretungen. II, 19.
„ „ Verbrechen. I, 44—46.
Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen. II, 67.
Zweikampf. I, 117—118.
„ Kartellträger, Ärzte u. s. w. I, 119.
„ Übertretung der Kampfregeln. I, 120.

Schweighauserische Buchdruckerei.